

Zeitschrift:	Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
Herausgeber:	Historische Gesellschaft Graubünden
Band:	150 (2020)
Artikel:	Stabilisierung der Zunft herrschaft : Fundamentalgesetze und Taxordnungen in Chur von der frühen Neuzeit bis 1840
Autor:	Wendler, Ulf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-906317

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

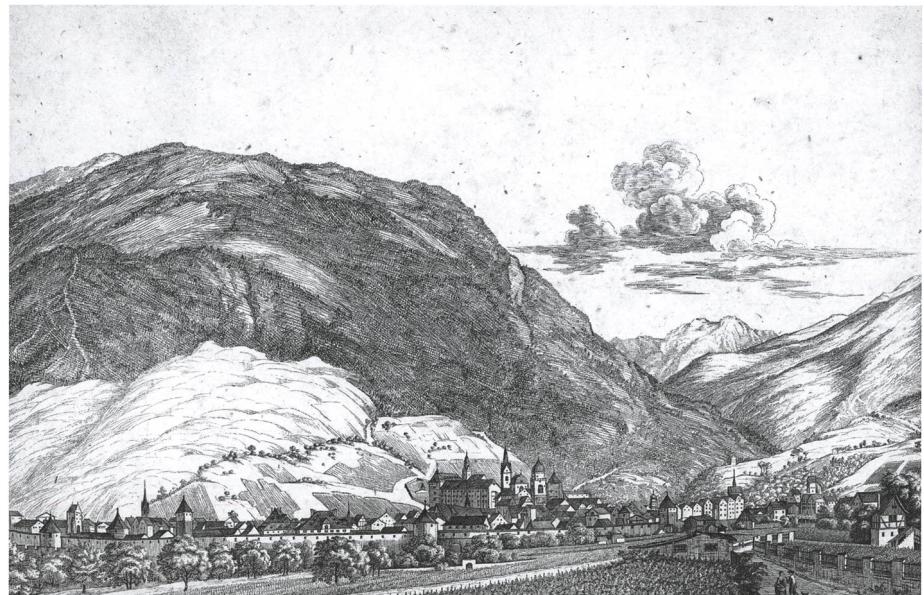
Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stabilisierung der Zunftherrschaft

Fundamentalgesetze und Taxordnungen in Chur von der frühen Neuzeit bis 1840

von Ulf Wendler



Titelbild:

Ansicht von Chur im 18. Jahrhundert: «Prospect der Stadt
Chur in Bündten» von Johann Jakob Aschmann (1747–1809),
Radierung um 1780. (StAC, Ausschnitt aus G I/1.0004.190)

1 Einleitung

In der frühen Neuzeit wurde das politische und wirtschaftliche Leben Churs von den fünf Zünften dominiert. Rechtliche Grundlage dafür war die sogenannte «Zunftverfassung» in ihrer älteren Form des 15. Jahrhunderts¹ bzw. in der späteren Fassung von 1577². Es handelt sich dabei nicht um eine Verfassung im modernen Sinne, sondern um eine Sammlung grundlegender Regelungen, u. a. für die Wahl der Mitglieder des Grossen und Kleinen Rates der Stadt.³ Entsprechend ist in den frühneuzeitlichen Quellen von «Freyheiten, ordnungen, satzunngen, vnnd brüchen»⁴ der Zünfte oder auch von «einer yeden Zunfft Freyheiten vnnd grechttickheiten[,] och allt har gebrachtter brüchen, sitten vnd gwonheiten»⁵ die Rede, aber selten von einer Verfassung.

Um alle grundlegenden Regelungen der Zunftterrschaft zu bezeichnen, wurden die Begriffe «Fundamentalgesetze» und «allgemeine Gesetze» verwandt. Die eigentliche Zunftverfassung im engeren Sinne wurde innerhalb weniger Jahre von 1577 bis 1581 ausgearbeitet. Erst mehr als ein halbes Jahrhundert später, ab 1644, folgten Ergänzungen und Änderungen. Der letzte Beschluss wurde 1835 aufgezeichnet, kurz vor dem Ende der Zunftterrschaft 1840. Nach der Edition der Zunftverfassung von 1577–1581 im Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Graubünden (JHGG) 2018 sollen im Rahmen dieses Aufsatzes die ergänzenden Bestimmungen von 1644 bis 1835 vorgestellt und ediert werden (Kapitel 5.2), sodass künftig die rechtlichen Grundlagen der Zunftterrschaft im frühneuzeitlichen Chur greifbar sind.

Unter den Fundamentalgesetzen hat eine Taxordnung von 1645 besondere wirtschafts-, kultur- und sprachgeschichtliche Bedeutung. Sie schreibt die Preise und Löhne einer Reihe von Handwerken fest.⁶ Um den wichtigen Erlass in einen Kontext einordnen zu können, werden im Kapitel 5.3 und 5.4 zwei weitere Taxordnungen ediert, die nicht in die Sammlung der Fundamentalgesetze aufgenommen worden waren.

¹ Ediert in BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 205–227.

² Ediert in WENDLER: Reform, 2018, S. 66–75.

³ Zu den Institutionen und Ämtern nach der Zunftverfassung vgl. WENDLER: Reform, 2018, S. 54.

⁴ WENDLER: Reform, 2018, S. 66 (Text Zunftverfassung von 1577).

⁵ WENDLER: Reform, 2018, S. 68 (Text Zunftverfassung von 1577).

⁶ Vgl. die Zusammenfassung bei MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 136–138.

Sie stammen von 1638 und 1656. Im Verbund mit anderen Quellen kann so erstmals ein Einblick in die Preis- und Lohnstrukturen der Churer Handwerke und Gewerbe um die Mitte des 17. Jahrhunderts geben werden. Die im folgenden Text in Klammern genannten Seitenzahlen beziehen sich auf die in Kapitel 5.2.2 edierte Handschrift der Fundamentalgesetze.

2 Überlieferung und Kontext

Die eigentliche Zunftverfassung von 1577 wurde im JHGG 2018 nach dem 1581 begonnenen Zunftbuch der Schmiede ediert, der ältesten und besten Überlieferung. Die späteren Zusätze, die zusammen mit der Zunftverfassung die Fundamentalgesetze bilden, sind in vollständiger Form nicht in einem Zunftbuch, sondern nur in einem Amtsbuch mit besonderer Geschichte erhalten. Bis ins 18. Jahrhundert hinein verfügten weder Stadtkanzlei noch Stadtarchiv über Kopien der Aufzeichnungen der Zunftrechte. Bei Streitigkeiten mussten die Stadtbehörden die Zünfte um Einsicht in die entsprechenden Unterlagen bitten. Um dieses umständliche Vorgehen zu vereinfachen, wurde für die Stadt zwischen 1762 und 1771 eine Abschrift der Bücher der fünf Zünfte in doppelter Ausführung angefertigt. Die Hintergründe erläutert die Einleitung:

«Vorbericht

Die Grundgesetze der Verfaßung der Stadt Chur, so wohl alß die Gesetze ihrer 5. Zünfften und des in dieselben eingetheilten Gewerben, und Handwercker waren nur in den 5. Zunftbücheren enthalten, und diese auf den Zünfften aufbehalten, so daß keine Abschrift derselben in dem Stadt Archiv oder Cantzley biß dermahlen sich befunden; woraus die Unbequemlichkeit erfolgte, daß bey allen Vorfallenheiten, wo eine wohlweise Oberkeit deren Einsicht nöthig hatte, Sie solche Bücher von den Zünfften, oder derjenigen Zunfft, deren Gesetze die Untersuchung betrafte, abfordern mußte.

Anständigkeit und Nothwendigkeit veranlaßete mithin diese Verfügung, alle 5. Zunftbücher abschreiben zu machen, und solche Abschrift in der Stadt Cantzley aufzubewahren. [...]

Sodann ist zu bemerken, daß die von pag: 119. biß pag: 151. enthaltene Fundamental und andere allgemeine Gesätze zu Anfang jedes der 4. neueren Zünfft-

bücher in ihren Urschriften stehen, in diser Samlung aber nur einmahl gleich anfangs abgeschrieben, dannethin aber bey jedem derselben, um unnöthige Wi- derholung zu vermeiden, ausgelaßen worden.»⁷

Es ist hier von vier neueren Zunftbüchern die Rede. Dabei handelt es sich um jene der Rebleute, Schmiede, Schneider und Pfister. Die ursprünglichen Exemplare waren beim Stadtbrand von 1574 vernichtet worden, den damals einzig das Zunftbuch der Schuhmacher überstand. So mussten die verloren gegangenen Bücher neu angelegt werden.⁸ Von den vier Bänden, welche die Stadtkanzlei hatte heranziehen können, sind heute nur noch zwei erhalten: das Zunftbuch der Schmiede und jenes der Pfister.⁹ Nicht mehr vorhanden sind die Aufzeichnungen der Rebleute-, der Schneider- und der Schuhmacherzunft. Besonders der Verlust des Buches der Schneider ist in diesem Zusammenhang bedauerlich, denn die erste Hälfte der Fundamentalgesetze (S. 123–141) stammt aus diesem Zunftbuch. Den anschliessenden Teil mit zwei Verordnungen (S. 143–151) kopierte die Stadtkanzlei aus dem erhaltenen Zunftbuch der Pfister. Bei den im Amtsbuch folgenden Texten ist die Herkunft nicht vermerkt (S. 153–160, 164–166) bzw. es handelt sich um Auszüge aus dem Protokoll des Grossen Rates (S. 161–163).

Die Stadtkanzlei erstellte zwei Abschriften. Der eine Band enthält nur die Fundamentalgesetze, die in den 1760er Jahren kopiert wurden.¹⁰ Das Besondere am zweiten Band ist, dass die allgemeinen Gesetze nicht nur auf den Seiten 119–151 übersichtlich gesammelt, sondern auf den Seiten 153–166 ergänzt und bis zum Ende der Zunftherrschaft 1840 fortgeführt wurden. Deshalb dienen die Seiten dieses Bandes als Grundlage für vorliegende Edition.¹¹

Die Verordnungen wurden nicht nur einfach abgeschrieben, sondern in einer Form übersichtlich zusammengestellt, wie sie vorher nicht bestand. Es wurde gewissermassen eine Kodifizierung vorgenommen, was die Fundamentalgesetze umfassten und was nicht. So wurde beispielsweise das Erbgesetz von 1652, das Gerichtsschreiber Peter Albert¹² sorgfältig in die Zunftbücher einschrieb, bei der Zusammenstellung der allgemeinen Gesetze nicht berücksichtigt.¹³ In Tabelle 1¹⁴ werden die einzelnen Verordnungen und ihre Edition aufgeführt. Die Tabelle kann auch als eine Art Inhaltsverzeichnis zur Edition in Kapitel 5.2 benutzt werden.

Tabelle 1

Übersicht über die Fundamentalgesetze im städtischen Amtsbuch «Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur» (Z 48.1a) sowie in den Zunftbüchern der Schmiede (Z 4) und Pfister (Z 10) und ihre Editionen in den Jahrbüchern der Historischen Gesellschaft Graubünden

⁷ StAC, Z 48.1b: Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben und von dem geschworenen Stadtschreiber und Grichtschreiber Fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssen von Anno 1762, biss 1771, Vorbericht (ohne Seitenzählung); vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 150.

⁸ WENDLER: Reform, 2018, S. 37–38.

⁹ StAC, Z 4: Zunftbuch der Schmiedezunft, 1581–1804; ebenda, Z 10: Zunftbuch der Pfisterzunft, 1581–1761.

¹⁰ StAC, Z 48.1b: Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben und von dem geschworenen Stadtschreiber und Grichtschreiber Fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssen von Anno 1762, biss 1771, S. 119–151.

¹¹ StAC, Z 48.1a: Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt

Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben, und von dem geschworenen Stadtschreiber und Grichtschreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssen von Anno 1762, biss 1771.

¹² Albert war 1652–1659 Gerichtsschreiber. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 128.

¹³ StAC, Z 4: Erbfahl der Statt Chur, 27.7.1652, S. 57–71; ebenda, Z 10: Erbfahl der Statt Chur, 27.7.1652, S. 61–73.

¹⁴ StAC, Z 48.1a: Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben, und von dem geschworenen Stadtschreiber und Grichtschreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssen von Anno 1762, biss 1771; ebenda, Z 4: Zunftbuch der Schmiedezunft, 1581–1804; ebenda, Z 10: Zunftbuch der Pfisterzunft, 1581–1761; WENDLER: Reform, 2018, S. 66–75.

Seiten Z 48.1a	Inhalt Z 48.1a	Datierung	Schmiede Z 4	Pfister Z 10	JHGG 2018	JHGG 2020
119	[Titelblatt] Fundamental und andere allgemein Gesäze, welche zu Anfang der Originalien jedes der IV folgenden Zunftbücher stehen					
120–122	leer					
123–136	Zunftverfassung	30.5.1577	1–13	1–14	66–72	
136–137	Etliche Neue ordnungen und Satzungen Durch Bürgermeister, Rath und Gricht	20.2.1581	14–15	15–16	72	
137–138	Ordnung von wegen der bevogteten Kinderen	20.2.1581	15–16	16	72–74	
138	Zehrung und die Ürthinen zu bezahlen	20.2.1581	16	17	74	
138	Wochenmarckt	20.2.1581	16–17	17	74	
139	Das Vieh zu behirten	20.2.1581	17–18	18	74	
139–140	Ordnung von der Zünen wegen	20.2.1581	18–19	19–20	75	
141–142	Ordnung wider das Practicieren	16.10.1668	72	58	65–66	
143–150	Tax ordnung einiger Gewerb- und Handwercker p.p.	27.12.1645	fehlt	39–46	66–69	
150–151	Ordnung wegen auf Kauffung frömden Landweins	1644	fehlt	46–47	69–70	
152	leer					
153–156	Ordnung Des heimlichen Mehrens und lossung[en] der Aembteren	28.4.1729	77–85	75–81	70–72	
156–160	Gesatz Wider das Practicieren	24.10.1690	86–88	59–60, 83–84	72–73	
160	Vor Rath und Gricht [Ergänzung zum Gesetz gegen das Praktizieren]	26.2.1730	88 (teilweise)	85	73	
161–166	Auszüge aus dem Protocoll des Grossen Stadt Raths				73–75	
161	Vor Herren Burgermeister Klein und Großen Räthen [Verbot zu naher Verwandtschaftsbeziehungen im Kleinen Rat]	15.10.1650			73	
161	Vor Herren Bürgermeister, Klein und großen Räthen [erneuertes Verbot zu naher Verwandtschaftsbeziehungen im Kleinen Rat]	6.9.1668			74	
161–162	[Verhalten der Verwandtschaft bei Ämterwahlen]	10.11.1650			74	
162	[Zulassung der Elfer zu Ämtern]	11.11.1662			74	
162	Vor Klein und Großen Räthen [Zunftzwang für 19-Jährige]	6.11.1674			74	
162–163	[Verhalten der Verwandtschaft bei Wahlen der Dreier]	18.11.1681			74	
163	[Diverses: Verwandtschaft, Vergabe von Ämtern, Zunftwechsel]	29.10.1691			74–75	
164–166	Vor Rath und Gerichte [Wahl Oberzunftmeister und Besetzung Stadt- und Profektengerichte]	21.9.1835			75–76	
167–182	leer					



Abb. 1: Ansicht von Chur im 18. Jahrhundert: «Prospect der Stadt Chur in Bündten» von Johann Jakob Aschmann (1747–1809), Radierung um 1780. (StAC, Ausschnitt aus G I/1.0004.190)

3 Inhalte

3.1 Die Bekämpfung der Korruption und die Regelung von Wahlen

Die ergänzenden Bestimmungen zur Zunftverfassung von 1577 umfassen verschiedene Bereiche. Ein Schwerpunkt ist die Bekämpfung von Korruption und Wahlbetrug. Das sogenannte «Praktizieren» war häufig Teil frühneuzeitlicher Wahlen in der Eidgenossenschaft und in den Drei Bünden.¹⁵ Der Begriff wird von einem Historiker folgendermassen definiert: «[...] ganz allgemein verdeckte politische Manöver und vor allem Transfers in Geld, Essen oder Wein zum Zweck heimlicher Absprachen.»¹⁶ Konkret ging es meist darum, den Verlauf von Wahlen und Abstimmungen

¹⁵ Überblick bei LANDOLT: Trölen, 2007, S. 221–235.

¹⁶ GROEBNER: Geschenke, 2000, S. 262. Zur Entstehung und Verbreitung des Begriffs vgl. ebenda, S. 251–265.

durch (heimliche) Zuwendungen und Versprechungen zu manipulieren.

Im rätischen Freistaat wurde 1570 durch den «Keselbrief» mit bescheidenem Erfolg versucht, dagegen vorzugehen.¹⁷ In Chur rief eine Verordnung von 1668 (S. 141) ein bereits 1465 im Zusammenhang mit der Einführung der Zunftverfassung revidiertes und erneuertes Verbot des Praktizierens in Erinnerung. Das Original dieses mittelalterlichen Textes stammte aus einem «Stattbuch». Dabei handelt es sich vielleicht um das sogenannte «Älteste Stadtrecht»¹⁸, dessen früheste Teile von Thomas Bruggmann ediert wurden.¹⁹ Zwar fehlt dort der Abschnitt zum Praktizieren, doch gibt es eine unvollständige Ordnung, in die der Text passen würde.²⁰ Es ist auch möglich, dass das erwähn-

¹⁷ HEAD: Demokratie, 2001, S. 167–168.

¹⁸ StAC, AB III/V 01.01: Ältestes Stadtrecht, 1461–1730.

¹⁹ BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXIX–XXXI, 169–202.

²⁰ Ordnung betreffend die Besetzung von städtischen Ämtern, in: BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 169, 171.

te «Stattbuch» heute nicht mehr existiert. Auch in anderen eidgenössischen Städten lässt sich der Erlass von Bestimmungen gegen das Praktizieren vor 1500 nachweisen.²¹

Die Churer Ordnung gegen das Praktizieren wurde im Oktober 1567 erneuert²² und am Ende des 16. Jahrhunderts in die erste umfassende Gesetzessammlung, das «Älteste Stadtrecht», aufgenommen, die Johann Baptista Tscharner verfasste.²³ Eine andere Version dieser Ordnung datiert vom 29. Oktober 1609.²⁴ Vielleicht wurde an diesem Tag die Ordnung nur ein weiteres Mal in Erinnerung gerufen, doch ist das Ratsprotokoll aus dieser Zeit so knapp gehalten, dass sich dies nicht überprüfen lässt. 1582 wurde auf jeden Fall das Praktizieren um Stadtämter mit Hinweis auf die alte Ordnung untersagt, doch zugleich wurde eine entsprechende Vorschrift aufgehoben, welche die Besetzung der Landesämter im Veltlin, Cläven (Chiavenna) und Worms (Bormio) betraf.²⁵ Denn die Churer Zünfte wählten nicht nur die Inhaber der Stadtämter, sondern bestimmten auch – im Turnus mit den anderen Gemeinden der Drei Bünde – Amtspersonen in den Untertanenländern.

1690 erfolgte ein neuerliches Verbot des Praktizierens, weil dies angeblich zunehmend einriss.²⁶ Die alte Verordnung wurde nicht nur bestätigt, sondern auch verschärft. Es war allen Personen untersagt, Wähler zu ihrer oder anderer Personen Gunsten anzusprechen oder diesen gar Zusicherungen zu machen. Wer angegangen wurde, war bei seinem Eid verpflichtet, dies dem Amtsbürgermeister zu melden. Nur Eltern

und Kinder sowie Geschwister der Übeltäter blieben davon ausgenommen (S. 158–160). Trotzdem dauer-ten die Missbräuche durch Praktizieren an, sodass der Erlass 1724 und 1727 von den Zünften erneut bestä-tigt wurde.²⁷

Die Befolgung bzw. Durchsetzung von Gesetzen war allgemein ein grosses Problem. So beauftragte bei-spielsweise die Rebleutezunft ihre gerade bestimmten Elfer bzw. Vierzehner, also jene Zünftler, die in den Grossen Rat der Stadt gewählt worden waren²⁸: «[...] wan Sie ins künffig mandata machen, und publicieren lassen[, soll] auch die Execution darbey seye, und nicht mehr gehe, wie Biß dahin leider geschehen.»²⁹ 1730 erliessen Rat und Gericht eine weitere Verschärfung und Präzisierung. So mussten Eltern, Kinder und Geschwister einander nicht beim Bürgermeister denunzieren, doch wenn ihre nahen Verwandten sie im Auftrag anderer angingen, waren sie verpflichtet, dies der Obrigkeit anzuzeigen. Zudem wurde nicht nur Männern, sondern ausdrücklich auch Frauen³⁰ verboten, Wähler zu beeinflussen (S. 160). Dies muss ein Problem gewesen sein, verlangte doch die Rebleutezunft bei einer Verurteilung die drakonische Strafe von 1000 Kronen bzw. Gefängnis, falls die Frau nicht zahlen konnte. Die Zunft drang jedoch mit ihrem Vorschlag nicht durch.³¹

In anderen Ratsbeschlüssen, die in das städtische Amtsbuch der Fundamentalgesetze aufgenommen wurden, ging es ebenso um die ordnungsgemäss Be-setzung von Ämtern. 1650 wurde entschieden, dass weder Vater und Sohn noch Schwiegervater und Schwiegersohn gemeinsam in den Kleinen Rat gewählt werden dürften. Einsitz des einen im Kleinen Rat und des anderen im Gericht blieb aber erlaubt (S. 161). 1668 erfolgte die Präzisierung, dass dieses Verbot sinngemäss auch für Brüder gelte (S. 161).

²¹ LANDOLT: Trölen, 2007, S. 225–226; Groebner: Geschenke, 2000, S. 252.

²² StAC, Z 54 (Stadtsachen): Ordnung wegen der Practiken, 10.1567; vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 124.

²³ StAC, AB III/V 01.01, Nr. 66: Ordnung wider das praticireren, S. 141r; zu Tscharner und seine Gesetzesammlung vgl. WENDLER: Reform, 2018, S. 44–48.

²⁴ StAC, Z 51.1: Ordnung wider dz Practicireren, 29.10.1609, S. 471–472.

²⁵ StAC, AB III/P 01.003: Sitzung Kleiner und Grosser Rat, 2.10.1582, S. 22.

²⁶ In den Abschriften der Stadtkanzlei ist dieser Erlass nicht datiert, doch im Zunftbuch der Pfister sind Tag und Jahr vermerkt. StAC, Z 10: Newere Ordnung wider das Pra[c]ticieren, So Ao. 1690, den 24. 8bris vor Klein vnd grosen Rathen gemacht vnd gesetzt worden, S. 59–60. Eine weitere zeitgenössische datierte Abschrift befindet sich in ebenda, Z 45.5, S. 755–758. Ursula Jecklin geht davon aus, dass dieses Gesetz nicht angewendet wurde. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 167, Anm. 33.

²⁷ StAC, Z 4: Gesatz wider Daß Practicieren So von Dem Großen Rath gemacht, auch Ao. 1724 vnd Ao. 1727 von Den Löbl[ichen] 5 Zünfftten approbiert worden, S. 86–88.

²⁸ Vgl. zu ihnen WENDLER: Reform, 2018, S. 53.

²⁹ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 26.10.1729, S. 103.

³⁰ Zur Rolle von Frauen beim Praktizieren vgl. LANDOLT: Trölen, 2007, S. 280–282.

³¹ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 9.11.1729, S. 104. Vgl. auch die Kenntnisnahme des Gesetzes gegen das Praktizieren in eben-das: Protokoll Rebleutezunft, 17.11.1729, S. 106. Die Schneider-zunft verlangte bei den Frauen eine exemplarische Bestrafung an «leib, Ehr, und guth». Ebenda, Z 8.1: Protokoll Schneiderzunft, 10.11.1729, S. 113.

Das Wahlprozedere bei den Ämtern innerhalb der Zünfte wurde 1650 detaillierter geregelt. Bei Positionen, um die sich jemand aktiv bewerben konnte («gebettene Embter»³²), mussten dessen Verwandten die Zunftstube verlassen, bevor darüber entschieden wurde. Bei Ämtern, für die jemand von der Zunft bestimmt werden sollte («ungebetne Embter»), gab es einen zweistufigen Wahlprozess. Zuerst hatte eine Person mindestens drei Stimmen auf sich zu vereinigen, die auch von Verwandten stammen konnten. Bei der abschliessenden Wahl aber zählten die Stimmen der Angehörigen nicht mehr (S. 161–162). 1691 erfolgte die Änderung, dass alle erbetenen Ämter künftig wieder vom Kleinen und Grossen Rat besetzt werden sollten, besonders jene Posten, deren Inhaber eine Zeit lang vom Kleinen Rat und Gericht gewählt worden waren. Unklar blieb damals noch, wann genau die Verwandtschaft sich der Wahl zu enthalten hatte (S. 163). Zehn Jahre früher war festgelegt worden, dass bei der Auswahl von drei Kandidaten («Dreyer»³³) für die Position des Oberzunftmeisters sowie der Mitglieder des Stadt- und des Profektengerichts alle Verwandten eines Anwärters bis zum dritten Grad nicht mitbestimmen durften (S. 162–163). Neben den erbetenen oder nicht erbetenen Wahlämtern gab es die sogenannten (hohen) Ehrenämter, die in der Regel nicht durch die Zünfte, sondern vom Kleinen und Grossen Rat besetzt wurden.

1662 ging es um die Frage, ob Elfer um ein Amt anhalten dürften.³⁴ Dies wurde jenen Elfern untersagt, die im Kleinen Rat bzw. im Stadt- oder Profektengericht sassen, die übrigen konnten sich darum bemühen. Stubenknechte, Stadtdiener und Läufer waren nicht als Elfer wählbar (S. 162).

Zu einem grundsätzlichen Systemwechsel bei der Ämterbesetzung kam es 1728/29, um die Verhältnisse demokratischer zu gestalten.³⁵ Einerseits wurden die geheimen Wahlen der Elfer bzw. Vierzehner und der Oberzunftmeister eingeführt, die früher öffentlich stattfanden. Andererseits gab es Verlosungen von Ämtern³⁶ statt Personenwahlen. Zudem wurde jetzt

auch um die Besetzung von Ämtern in den Zünften gelost, deren Inhaber vorher der Kleine und Grosse Rat bzw. Rat und Gericht wählten. Es bestand die Hoffnung, dass damit «allen vnd Jeden schändtlichen Pra[ct]iquen nit nur ein abschied, sonder den garaus gemacht, vnd selbe gäntzlich auffgehebt werden».³⁷ Der Weg zur Reform war schwierig und mit einer schweren innerstädtischen Krise verbunden.

Am Montag, den 23. September 1728, übergab eine Mehrzahl der Bürger dem Kleinen Rat bzw. Rat und Gericht eine Denkschrift mit dem ausgearbeiteten Vorschlag für ein neues Wahlsystem. Das Projekt sollte zur Abstimmung an die Zünfte weitergeleitet werden. Doch die Ratsherren meinten, dass sie nicht sofort antworten könnten, sondern bis zum nächsten Freitag Zeit zur Prüfung bräuchten.³⁸ Rat und Gericht versuchten die Angelegenheit zu verzögern und beschlossen am Donnerstag (26. September), in acht Tagen den Grossen und den Kleinen Rat zu einer gemeinsamen Sitzung und Beratung in dieser Sache einzuberufen.³⁹ Über diese Entscheidung enttäuscht, wurde am 28. September ein Oberzunftmeister im Namen der Bürgerschaft vorstellig. Er monierte, dass sie aufgrund der Wichtigkeit der Angelegenheit schon am 23. eine Überweisung an die Zünfte erwartet hätte. Rat und Gericht beschlossen daraufhin, eine Kommission («Deputatschafft») zu berufen, die aus je zwei im Rat einsitzenden Vertretern der fünf Zünfte bestand. Dies kritisierte der Oberzunftmeister und verlangte eine Zusammenkunft der Zünfte für den nächsten Tag.⁴⁰ Daraufhin fand am 29. September eine Sitzung des Grossen und Kleinen Rats statt. Das Vorgehen des letzteren wurde unterstützt.⁴¹

Doch die Bürgerschaft hielt den Druck auf die Obrigkeit aufrecht. Am 8. Oktober erschienen die Vertreter der Schneider-, Schuhmacher-, Schmiede- und Pfisterzunft und verlangten eine Behandlung des Projekts. Doch der Kleine Rat weigerte sich wegen «einichen harten terminis» in dem Memorial vom 23. September, weiter darauf einzugehen. Die Bürger

³² Diese wurden auch allgemein als Stadtämter bezeichnet. Vgl. StAC, Z 36.1: Protokoll Schmiedezunft, 27.10.1728, S. 2.

³³ Vgl. zu ihnen WENDLER: Reform, 2018, S. 53.

³⁴ Zu den Mehren der Zünfte vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 167–168, Anm. 59.

³⁵ JECKLIN: Materialien, Teil 1, 1907, S. 543, Nr. 2224–2225; StAC, Z 46.1: Stadt-Sachen, 1660–1740, S. 344–365.

³⁶ Einzelne Ämter wurden anscheinend schon früher verlost. Vgl.

StAC, Z 48.1: Gesatz Wider das Practicieren, 24.10.1690, S. 158–160, hier S. 160.

³⁷ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 27.10.1728, S. 82.

³⁸ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 23.9.1728, S. 493–494.

³⁹ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung Rat und Gericht, 26.9.1728, S. 498.

⁴⁰ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung Rat und Gericht, 28.9.1728, S. 498–500.

⁴¹ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung Kleiner und Grosser Rat, 29.9.1728, S. 500.

sollten zuerst eine bereinigte Version erarbeiten, erst dann würde die Obrigkeit dazu Stellung nehmen.⁴² Bei der nächsten Sitzung zwei Tage später erschien der Oberstzunftmeister als Vertreter der Bürgerschaft vor dem Kleinen Rat und verlangte eine Entscheidung, ob die Zünfte nun wegen der geheimen Abstimmung zusammengerufen würden oder nicht. Es folgte ein Hin und Her mit der Forderung, dass die Bürger ihr Anliegen schriftlich vorbringen müssten, was diese schliesslich taten. So entschied der Rat, die Zünfte einzuberufen, wollte aber den Termin erst am nächsten Tag festlegen.⁴³ Am darauffolgenden Tag, einem Freitag, beschloss die Obrigkeit, die Zusammenkunft der Zünfte auf den nächsten Mittwoch zu terminieren. Dabei sollte den Bürgern neben dem Vorschlag zum heimlichen Mehren, also geheimer Abstimmung und Wahl, eine Gegenschrift⁴⁴ der Obrigkeit präsentiert werden, die am Wahlprozedere nichts ändern wollte.⁴⁵ Die Versammlung fand am 16. Oktober statt und ging nicht nach dem Willen der Obrigkeit aus, denn die Mehrheit der Zünfte (Schuhmacher, Schmiede und Pfister) stimmten für die Neuerung.⁴⁶ Am 23. Oktober erschienen ihre Vertreter und verlangten, dass die Resultate der Zunftmehren offiziell «auffgenommen» und den Zünften eine Kopie davon übersandt würde. Falls dies nicht geschähe, würden sie noch auf den Nachmittag ihre Zunftgenossen einberufen.⁴⁷ Doch dies war nicht mehr notwendig. Im Ratsprotokoll wurde das Ergebnis festgehalten: «Namblichen, daß die heimbliche wahl wegen allen erwehlungen der Oberkeitlich- und anderen charge[n], oder ämbteren auff den Lob[lichen] Zünfften introducirt werden solle, und da mit auff nächst künfftige besatzung der anfang gemacht werden solle, und zwahren lauth dem büchlein, oder project, welches der Ehrs[amen] G[e]m[ein]d[e] communicirt worden. – Vnd waß der puncten wegen den Dreyeren, bey künfftigen newen wahlen anbetrifft, so wird von seithen der drey lob[lichen] Zünfften, so daß heimliche mehren angenommen, die erklärung dahin

⁴² StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 8.10.1728, S. 502–503.

⁴³ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 10.10.1728, S. 503–504.

⁴⁴ StAC, Z 46.1, Nr. 44: Schreiben Bürgermeister, Rat und Gericht, 11.10.1728, S. 354–365; Zusammenfassung bei JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 125.

⁴⁵ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 11.10.1728, S. 504.

⁴⁶ StAC, Z 58, Jahrgang 1728: Zunftmehren, 16.10.1728; ebenda, Z 12.2: Sitzung Pfisterzunft, 16.10.1728.

⁴⁷ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 23.10.1728, S. 507.

gegeben, daß vor einmahl auff ein jahr lang, selbige dem ersterem in dem Büchlein enthaltenem project, namblichen, daß die Dreyer öffentlich sollen vorgeslagen werden, nachleben wollen, auch daß, daß gesatz wegen den pra[c]tiquen, so vor allten zeithen schon gemacht, und A[nn]o 1724 von den Lob[lichen] Zünfften confirmirt worden, beygesetzt, und sancte observirt, so mahlen bey dem Eydtschwur, alß bey allen wahlen Zu erst vorgelesen, und der Eyd lauth der Tafel ernstlich vorgehalten werden solle.»⁴⁸ Die geheime Wahl der Ämter in den Zünften wurde vorgeschrieben. Es sollten – erst einmal probeweise für ein Jahr – die Dreier öffentlich vorgeschlagen werden. Dabei handelt es sich um die drei Personen, aus denen die Zünftler ihren neuen Vierzehner wählten. Zudem wurde das Verbot des Praktizierens erneuert. Es war noch fraglich, ob auch die Rebleute- und die Schneiderzunft sich dem Mehrheitsentscheid anschliessen würden, wie es die Fundamentalgesetze vorsahen. Sie erklärten sich letztendlich damit einverstanden.⁴⁹

Der Kleine Rat war nur sehr zögerlich bereit gewesen, die Wünsche der Mehrheit der Churer Bürger umzusetzen. Die Auseinandersetzungen um den Systemwechsel sorgten für Unruhe und Streitigkeiten. In mehreren Druckschriften bekämpften sich Befürworter und Gegner der neuen Verhältnisse, in denen sich beide Parteien auf die Fundamentalgesetze beriefen (Abb. 2–4). Anscheinend standen innerhalb der Bürgerschaft einem Viertel von Verteidigern des Alten drei Viertel Erneuerer gegenüber, wobei die Obrigkeit von den Traditionalisten dominiert wurde.⁵⁰ Die Neuerer traten mithilfe ihrer Mehrheit so fordernd auf, dass sich die Verteidiger des Hergebrachten auf unziemliche Weise genötigt fühlten, zumal sie in dieser Situation nicht ihre gewöhnlichen Machtmittel einsetzen konnten. In den Augen der Traditionalisten kamen die Neuerer «durch so vil Gewaltsamme erscheinungen auff das Rath-Haus/ [das dadurch die Obrigkeit] solcher gestalten entkräftet und jhrer Auctoritet beraubt war/ das sie die schwersten Fehler/ ja wann sie selbsten und jhr Statt-Farb angegriffen ware und aber gewusse Leüth sich widersetzt nicht einmahl hat abstraffen können/ [...]»⁵¹ Die Neuerer gaben zu, dass sie

⁴⁸ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 23.10.1728, S. 508.

⁴⁹ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 23.10.1728, S. 508–509; ebenda: Sitzung, 25.10.1728, S. 510–511; ebenda: Sitzung, 31.10.1728, S. 512. Einzelheiten bei JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 125–126.

⁵⁰ Factum Tale, 1729, S. 18; Wahrheit, 1729, S. 8.

⁵¹ Wahrheit, 1729, S. 8.

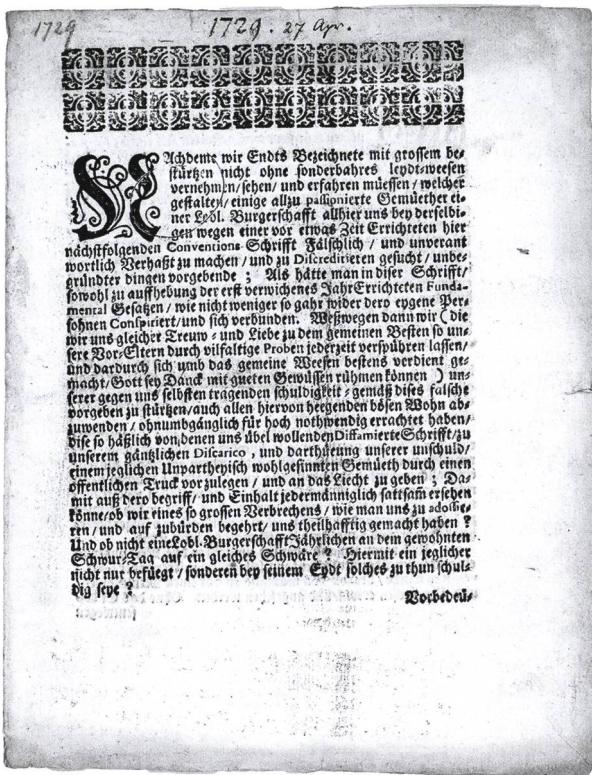
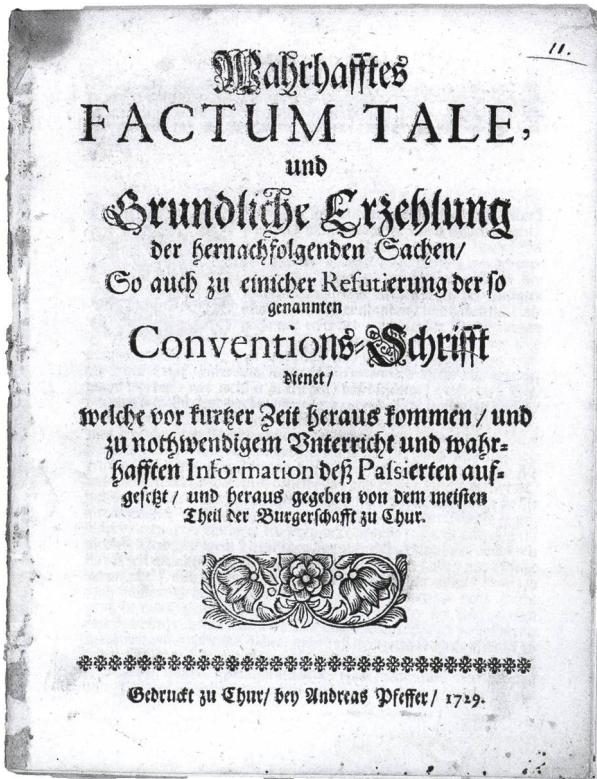


Abb. 2

Abb. 3



40

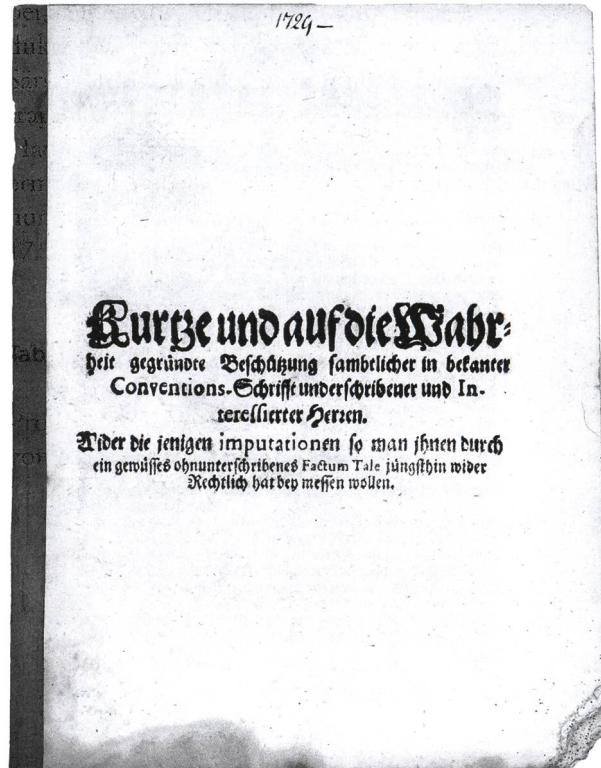


Abb. 4

Abb. 2: Erste Seite des ersten Traktates der Traditionalisten vom 27. April 1729, in dem der Vorwurf einer Verschwörung zur Aufhebung der neuen Fundamentalgesetze zurückgewiesen wurde. (StAC, Z 55.192, S. 1)

Abb. 3: Titelblatt des Traktates der Neuerer vom 5. August 1729, in welchem die Traditionalisten der Verschwörung bezichtigt und ihnen die Schuld an den teilweise gewaltsmäßen Auseinandersetzungen in der Stadt gegeben wurde. (StAC, Z 55.195, S. 1)

Abb. 4: Titelblatt des zweiten Traktates der Traditionalisten von 1729, in dem sie ihr Vorgehen rechtfertigten, um ihre Ehre zu verteidigen. (StAC, Z 55.190, S. 1)

erheblichen Druck aufgebaut hatten, doch rechtfer- tigten sie dies: «Man ist zwaren geständig/ daß wider die Gewohnheit/ ein und andermahl eine grosse An- zahl Bürger auff dem Rath-Hauß erschienen/ jedoch also/ daß sie ihre Angelegenheiten/ die Mehren/ oder anders ihnen zugehörige/ betreffend/ gebührend/ und in rechter Form/ mit aller Convenienz und Respect, durch einen Herrn Vorgesetzten/ laut unsernen Bräu- chen/ haben vortragen lassen/ da man sie aber mit allerhand Praetext, und Einwendungen aufgehalten/ und zu mehrmalen/ auch wieder ihren Willen/ zu erscheinen veranlasset/ und gezwungen/ kan wol seyn/ daß vielleicht ein- und anderer auch in Unanständige Wort gegen einen oder den anderen von der Obrigkeit ausgebrochen; [...]».⁵² Doch da Vertreter der Obrigkeit sich geweigert hätten, den Gesetzen entsprechend die Mehren umzusetzen, wäre dieses Vorgehen notwendig gewesen.

Nicht nur im Rathaus gab es tumultöse Szenen. Auf den Strassen kam es offenbar zu Schlägereien. Vielleicht griffen sogar Schlägertrupps der Traditionalisten gezielt ihre politischen Gegner an. Die Neuerer schrieben dazu: «Wer hat Gewalthätigkeiten angefangen? welche sind bewaffnet zu Nacht herum geschwärmet/ und anderen auf Leib und Leben gegangen? Sind nicht einige von derjenigen Parthey/ wider welche diese Verbindung [der Traditionalisten] gemacht worden/ in der Nacht/ da man selbigen an gefährlichen Orthen aufgepasset/ hart und biß auf den Tod geschlagen worden?»⁵³ Die Gegenseite behauptete ähnliches von den Neuerern.⁵⁴ Die Befürworter der alten Ordnung schlossen sich mit einer Konvention zusammen, welche von ihren Gegnern als Verschwörung zu einem Umsturz angesehen und erfolgreich gerichtlich bekämpft wurde.⁵⁵

Nach dem Sieg der Neuerer dauerte es, bis innerhalb der Bürgerschaft wieder Ruhe einkehrte. Doch man bemühte sich darum. So schärfe die Rebleute- zunft Ende 1730 den Elfern, dem Stadtvoigt und dem Stadtamtmann aus ihren Reihen ein, «daß Sie allen fleiß anwenden auff dem Rathhauß[,] die einigkeit wide- rumb herzustellen, damit ins künftig eine gute Har- monia, liebe v[nd] fridfertigkeit gepflantzt werden,

vnd damit dar durch eine Liebwerthe Bürgerschaft auch möchte Jhrem guten Exempel nachvolgen.»⁵⁶

Im neuen Wahlgesetz wurde das Vorgehen bei der heimlichen Wahl präzise vorgegeben. Der frühere Stadtarchivar Valér beschrieb dieses anschaulich: «Nun ging die Wahl der Elfer oder Vierzehner wie folgt von statten: Der erste Vierzehner dankte nach altem Brauch ab und trat mit seiner Verwandtschaft ab. Hinter dem Vorhang waren zwei Büchsen aufgestellt, die eine mit dem Amt bezeichnet. Jeder Wähler erhielt vom Oberzunftmeister eine Marke, wollte er den abgetretenen Vierzehner bestätigen, so legte er seine Marke in die mit dem Amt bezeichnete Büchse. Wer seine Marke zuletzt einlegte, brachte die beiden Büchsen dem Oberzunftmeister und das Resultat wurde sofort festgestellt. Hatte der Vierzehner das Mehr, so war er wieder gewählt. Waren Neuwahlen nötig infolge Todesfalles, Abdankung oder Wegwahl eines der Vierzehner, so erfolgten in der Zunft Dreievorschläge (im ersten Fall gleich nach der Beerdigung); nach dem Rang machten dabei die in der Zunft Versammelten Vorschläge, wer am geeignetsten wäre als neuer Vierzehner. Hatte einer drei Stimmen, die nicht von Verwandten herrührten, so trat er mit seiner Verwandtschaft ab und wenn er dann das Mehr bekam, war er einer der Dreier. Zwischen allen entschied dann das Mehr, indem hinter dem Vorhang diesmal drei Büchsen aufgestellt wurden. Ganz gleich erfolgte die Wahl des Oberzunftmeisters, indem der abtretende Kleine Rat einen Dreievorschlag machte und dann wieder drei Büchsen mit diesen Vorschlägen hinter dem Umhang aufgestellt wurden.»⁵⁷ Falls ein Mann im Amt starb, sollte die Wiederbesetzung möglichst rasch geschehen (S. 153–155). Die schnelle Wiederwahl verhinderte einen «Wahlkampf» mit seinen Möglichkeiten zum Betrug.

Zudem stand im Erlass eine Liste der Ämter, um die gelost werden sollte, sowie eine Anleitung dazu. In der Stadt kamen diverse Ämter vom Maienfelder Landvogt bis zum Wärter des Metzgertors unter den Bürgern mit schwarzen und weissen Kugeln zur Verlosung. Zuerst ermittelte jede Zunft einen Kandidaten (den sogenannten «Fünfer»), dann wurde vor dem Rat aus den fünf der Gewinner ausgelost – wieder mithilfe der verschiedenfarbigen Kugeln. War der Sieger nicht

⁵² Factum Tale, 1729, S. 14.

⁵³ Factum Tale, 1729, S. 18.

⁵⁴ Wahrheit, 1729, S. 9–10.

⁵⁵ Conventions-Schrift, 1729; Factum Tale, 1729, S. 7, 18–19; Wahrheit, 1729, S. 15–17

⁵⁶ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 1.11.1730, S. 127.

⁵⁷ VALÉR: Geschichte, 1922, S. 52–53; vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 103.

bereit oder nicht fähig, das Amt zu übernehmen, sollte er es an einen Interessierten seiner Zunft um ein angemessenes «Ehrengelt» abtreten (S. 153–158). Es wurden nicht alle städtischen Dienste dem Losverfahren unterworfen. Die Schneiderzunft wollte beispielsweise auch die Stellen des Mühlenvogts, des Ratsboten und der Waldgäumer auslosen lassen, doch wurde dieser Vorschlag nicht umgesetzt.⁵⁸

Geheime Wahl und rasche Neubesetzung von Ämtern dienten auch in Zürich in der 2. Hälfte des 17. und im frühen 18. Jahrhundert dazu, Missbräuche zu unterbinden. Diese Bestimmungen könnten ein Vorbild für Chur gewesen sein. Allerdings erschwerte die heimliche Wahl die Aufdeckung von Betrugsmanövern durch Beeinflussung von Wählern.⁵⁹ Das Losverfahren verbreitete sich im 17. Jahrhundert und frühen 18. Jahrhundert in den Drei Bünden⁶⁰ und der Eidgenossenschaft.⁶¹ Bei den Glarner Landsgemeinden wurde es beispielsweise 1640 bzw. 1649 eingeführt, um das Praktizieren zu verhindern. Doch sorgte die Pflicht zur Verteilung der teilweise hohen sogenannten «Auflagen» (Zahlungen nach erfolgter Wahl, hier an die Mitglieder der Landsgemeinde) dafür, dass nur Angehörige einer wirtschaftlich leistungsfähigen Elite überhaupt als Kandidaten für ein Auslosen bestimmt werden konnten. Durch das Losen wurde das Praktizieren erschwert, doch auch mit diesem Wahlverfahren standen längst nicht alle Ämter allen Mitgliedern der Landsgemeinde offen.⁶²

Auch in Chur wurden die wichtigen, einträglichen und angesehenen Ämter durch das Losverfahren nur theoretisch, aber nicht praktisch allen Zünftlern zugänglich. Bei der Besetzung des Grossen Rates und einer Reihe von Ämtern war das Praktizieren nicht mehr möglich. Doch eröffnete sich die Möglichkeit, einem glücklichen Gewinner sein Amt quasi abzu-

⁵⁸ StAC, Z 8.1: Protokoll Schneiderzunft, 13.11.1728, S. 94.

⁵⁹ BRÜHLMEIER: Zunftherrschaft, S. 30–34; derselbe: Zunftherevolution, S. 110–115.

⁶⁰ Vgl. zum Losverfahren in Graubünden allgemein MATHIEU: Gesellschaft, 2000, S. 34.

⁶¹ LANDOLT: Trölen, 2007, S. 266–270. Schwyz führte 1692 das Losverfahren ein, schaffte es 1700 allerdings schon wieder ab. Das ähnelt den Geschehnissen in Zug. Dort wurde nach 1697 mit dem Losverfahren experimentiert, doch kam man 1699 wegen der dadurch eingeschränkten Auflagen wieder davon ab. SCHLÄPPI: Ökonomie, 2018, S. 76.

⁶² WINTELER: Geschichte, Bd. 1, S. 416–417; ebenda, Bd. 2, S. 41, 127–128. Vgl. zu den Auflagen LANDOLT: Trölen, 2007, S. 256–266; SCHLÄPPI: Ökonomie, 2018, S. 75–78.

kaufen, wenn dieser der gleichen Zunft angehörte.⁶³ Zudem konnte beispielsweise in der Rebleutezunft ein Zunftgenosse zwar um ein Amt losen, doch hatte er einen tauglichen Mann als Ersatz zu stellen, wenn er selbst nicht zur Ausübung der Aufgabe bereit oder fähig wäre. Ansonsten wurde er nicht zum Losen zugelassen.⁶⁴

Das Losverfahren führte nicht dazu, dass das System grundsätzlich demokratisch wurde, wie Ursula Jecklin überzeugend herausgearbeitet hat. Die auszu-losenden Ämter liessen sich auf zweierlei Art kaufen. Einerseits konnte die Position eines Fünfers erworben werden, also eines in und von den Zünften bestimmten Kandidaten für ein Amt. Damit hatte der Käufer eine 20-prozentige Chance auf eine Berufung. Andererseits war es für einen Interessenten möglich, das Amt direkt vom Gewinner zu kaufen, dem die Stelle auf dem Rathaus zugelost wurde. In beiden Fällen wurde eine Auflage an die anderen vier Fünfer fällig. So sah dies zumindest ein Projekt vor, das Mitte der 1750er Jahre in den Räten und Zünften diskutiert wurde.⁶⁵ 1754 hatte der Grosse Rat die Aufstellung eines festen Tarifs für den Ämterkauf befohlen, damit der Kaufpreis nicht zu hoch über die Einkünfte der Stelle steigen würde «und mithin schlechte Bräuch und böse Consequenzen» nach sich ziehe. Zudem bestimmte er, dass nur derjenige eine Fünferstelle erwerben dürfe, der das fragliche Amt auch ausüben wolle.⁶⁶ Mitte Dezember 1755 ernannten Rat und Gericht eine vierköpfige Kommission zur Ausarbeitung der Tarifordnung, die Ende des Monats vorlag und an die Zünfte überwiesen wurde (Abb. 5).⁶⁷

In Tabelle 2⁶⁸ sind die Vorschläge zusammengestellt. Um beispielsweise bei der Auslosung der Landvogtei Maienfeld nicht durch Glück, sondern mittels Geld ein Fünfer zu werden, musste der Interessent 60 Gulden dem ausgelosten Fünfer seiner Zunft sowie eine Auflage von 160 Gulden (je 40 Gulden für

⁶³ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 130.

⁶⁴ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 31.12.1732, S. 149.

⁶⁵ StAC, RA 1756.011: Projekt eines Ämtertarifes für die Stadt Chur, 1754–1756.

⁶⁶ StAC, AB III/P 02.01: Sitzung Kleiner und Grosser Rat, 28.2.1754, S. 113.

⁶⁷ StAC, AB III/P 01.028: Sitzung Rat und Gericht, 15.12.1755, S. 84; ebenda: Sitzung Rat und Gericht, 29.12.1755, S. 86.

⁶⁸ StAC, Z 12.2: Protokoll Pfisterzunft, 10.11.1729, S. 241–242; ebenda, RA 1756.011: Projekt eines Ämtertarifes für die Stadt Chur, 1754–1756; vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 129–130.

1756/57

Ohnmaßgeblicher Project

Am 3. Mai 1756, folgender an den Künzli
Von einem Geist und katholischen Brüderkloster
abzuschaffen amelius Bayard, wie ges. unanfällig
b. wortl. ein Fünfer-Meister zu sein aubin,
und die aubin selbst zu kaufen und herzauft
als b. die aublagerei erlösing aus dem Rathaus
ausgeschafft und entzofft werden sollt, soß
und längst allein das fürlin jahrne Fünfer
allezeit Fünfer-Ragau sollen die Blagen zu machen
oder nicht.

Ch 1754 d. 28. Jefof
von
Jro. Weitseiten Klein und Prinzen
Käffen

So ist und soll man von ihnen weiter lobt
Aber statt des kostbarsten fett, ist es auch kein
daß sie aubin Bay erzielte veräußern sollt
von jorf die respective Fünfer-Pfleideren kann
ambler als selbste selbst die Erzäffte veräußern sollt,
damit solja nicht allzu jorf und über bestimmt
zu einem gneugnug veräußern, und nicht zu Bay
Erzäff und dann conseqüent nach auf gneugnug
entzoffung sollt auf Niemandem Erzäff

Abb. 5: «Ohnmaßgeblicher Project» von 1756 zur Festlegung der «Auflagen». (StAC, RA 1756.011)

die Fünfer aus den anderen Zünften), also insgesamt 220 Gulden für seine 20-prozentige Aussicht zahlen, das Amt zu erhalten. Wollte jemand das Amt als Landvogt direkt von demjenigen erwerben, der es als glücklicher Gewinner der Fünfer durch die Ziehung des Loses im Rathaus bekommen hatte, sollte er diesem 200 Gulden und als Auflage wieder 160 Gulden, also insgesamt 360 Gulden, entrichten. Bei den anderen Stellen lief die Berechnung genauso.

Die Zünfte lehnten die Tarifordnung durch ihr Mehren am 3. Januar 1756 ab, denn sie wollten weiterhin freie Hand bei den zu erzielenden Abgaben haben.⁶⁹ Im Gegensatz zu den Angehörigen der Elite als potentielle Käufer hatten die einfachen Zünftler als eventuelle Verkäufer kein Interesse daran, dass die Einnahmen aus dem Ämterverkauf limitiert wurden. Das drückte die Schuhmacherzunft folgendermassen

241

Fürman Es von Jungen und minderen Zünftmehren
nimmt Lebendem wird vom selb. Zünft, allein da
Zünft pro beneficiis bezahlen.

Bürgermeister	100:-
Landvogt	25:-
Landrichter	20:-
Zunftmeister	15:-
Notarman	12:-
Oberb. Zünftmehren	10:-
Nafzel	15:-
Oberzünftmehren	8:-
Im in's Rathsgewicht bombt	4:-
Zunftmeister	12:-
im selben Pfennigkäbel und aufzug	10:-
Zünft-Gandlmann	8:-
Schulz	4:-
Schulz	13:-
Schulz	13:-
Zunftmeister	2:-
Zunftmeister	10:-
Zunftmeister	5:-
Not-Gandlmann	8:-
Zunftmeister	10:-

Abb. 6: Die «Auflagen», welche Amtsinhaber der Pfisterzunft ab 1729 zahlen mussten, im Zunftprotokoll. (StAC, Z 12.2, S. 241–242)

aus: «So bleibt mann deß wegen bey dem Alten, und Lasset es einem Jeden über, sein glückh nach seinem Vermögen zu geniessen.»⁷⁰ Auch wenn sich die Tarife dafür heute nicht mehr feststellen lassen, der Ämterkauf bei den auszulösenden Positionen war in Chur üblich. So ist es nicht erstaunlich, dass beim Amt des Stadtschreibers bei den elf zwischen 1734 und 1794 vorgenommenen Auslosungen nur zweimal der Gewinner die Stelle auch wirklich antrat.⁷¹ Tabelle 2 gibt eine ungefähre Vorstellung des Wertes der verschiedenen Ämter.

Zum Kauf der Ämter kamen noch weitere Ausgaben. Im Projekt von 1754–1756 werden Kosten innerhalb der Zünfte («daß gewohnliche contingent denen Lob[lichen] Zünfftten nebst der marend») aus-

⁶⁹ StAC Z 58, Jahrgang 1756: Zunftmehren, 3.1.1756.

⁷⁰ StAC, Z 58, Jahrgang 1756: Zunftmehren, Schuhmacher, Punkt 6, 3.1.1756.

⁷¹ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 130–132.

drücklich vorbehalten.⁷² Dabei handelte es sich um traditionelle und festgelegte Abgaben bzw. Mahlzeiten, die der neue Amtsinhaber seinen Zunftgenossen ausgeben musste. 1734 beispielsweise beschloss die Schuhmacherzunft, dass die neu gewählten Ober- und Unterzunftmeister verpflichtet wären, den Zunftgenossen die «gewohnte Marenndt Vnd Heimföhritj nicht mit gelt, Sondern in natura nach altemm Bruch abzustadten».⁷³ Solche Mahlzeiten werden nicht nur bei den Zunftämtern, sondern auch bei den erbetenen Ämtern bzw. Ehrenstellen fällig geworden sein.

Einen Schritt weiter ging die Pfisterzunft, als die Einführung des Gesetzes zur Auslösung der Ämter bevorstand. Sie beschloss im Januar 1729, dass diejenigen, welche eine Position erhielten, «ein billichen auflag der Zunft bezahlen» sollten. Die Zunftvorgesetzten arbeiteten einen Vorschlag aus.⁷⁴ Dieser lag im November vor und wurde sofort in Kraft gesetzt (Abb. 6). Danach mussten fast alle Amtsinhaber – gleichgültig, ob sie ihr Amt erlost oder dazu gewählt wurden – nach einem festgelegten Satz Geld an die Zunft entrichten (Tabelle 2), weil diese finanziell nicht gut dastand. Nur für wenige Stellen mussten keine Auflagen entrichtet werden.⁷⁵ Bei den anderen Zünften lassen sich solche festgelegten Tarife nicht nachweisen.

Weitere Auflagen wurden an alle Zünfte gezahlt. In einer Notiz wurde beispielsweise mit Hinweis auf die Zunftmehren vom 15. April 1773 festgehalten, der «Praesident der Sindicatur zalt allen 5. Zünfften 300 [Kronen] nebst eines marend derjenigen Zunfft[,] auf welche dz amt falt.» Der Wert der Krone betrug 1 Gulden 36 Kreuzer.⁷⁶ Bei diesem Amt handelte es sich um den Vorsitz in einer Art «Geschäftsprüfungskommission», vor der die bündnerischen Amtsleute im Veltlin Rechenschaft ablegen mussten.⁷⁷ Die Churer hatten nur alle 66 Jahre das Recht, diese Stelle zu besetzen (Abb. 7).⁷⁸ Bei der alle acht Jahre auf die Stadt entfallende Syndikatur hatte der Inhaber 160 Gulden

Stadt treffenden Sindicatur Praesidenz und Sindicaturen

Præsident 1773. Sind.	1777.	1785.	1793.	1801.	1811.	1819.	1827.	1835.
Præsident 1839. Sind.	1843.	1851.	1859.	1867.	1877.	1885.	1893.	1901.
Præsident 1905. Sind.	1909.	1917.	1925.	1933.	1943.	1951.	1959.	1967.
Præsident 1971. Sind.	1975.	1983.	1991.	1999.	2009.	2017.	2025.	2033.

Abb. 7: «Der Stadt treffenden Sindicatur Praesidenz und Sindicaturen» von 1773 bis 2033. Die Verteilung der Ämter im Veltlin war in den Drei Bünden nach einem festen Schlüssel geregelt. (StAC, Ausschnitt aus AB III/V 03.05, S. 356)

an die Zünfte zu entrichten.⁷⁹ Auch auf andere Weise profitierten die Zünfte von den Ämtern im Veltlin und Maienfeld. Im Wahlgesetz ist die Rede davon, dass von Tirano 4000 Gulden, von Traona 3000 Gulden sowie von den anderen Ämtern die üblichen «Taxen» und Mahlzeiten zu geben wären (S. 158). Dabei zahlte das Amt Tirano jeder Zunft 800, das Amt Traona 600, das Amt Piuro («Plurs») 200 und die Landvogtei Maienfeld 320 Gulden in zwei Raten.⁸⁰

Das System der geheimen Wahl sollte in den nächsten Jahren ausgebaut werden. 1737 unternahmen die Zünfte einen Vorstoss, der von Bürgermeister und Räten abgelehnt wurde. Die Begründung zeugt von einer nicht nur konservativen, sondern geradezu reaktionären Einstellung der Obrigkeit: «Es ist ohnnöthig[,] Einer erleuchteten Liebwerthesten Burgerschafft, weitläufig vorzustellen, wie daß alle neuerungen, in einem freyen Standt, schädlich, und verderblich, auch allezeit, und ohnaußbleiblich, mit den gefahrlichsten Folgereyen begleithet seyen[,] angesehen solche vast niemahl anderst wohar, alß auf besonderbahren verborgenen Absichten ihren Ursprung harleithen, vnd wolte Gott, daß wir dieser Wahrheit, nicht auch bey vnß, allzugenugsam überzeuget wären.»⁸¹ Eine sol-

⁷² StAC, RA 1756.011: Projekt eines Ämtertarifes für die Stadt Chur, 1754–1756.

⁷³ StAC, Z 22.2: Protokoll Schuhmacherzunft, 3.11.1734, S. 46.

⁷⁴ StAC, Z 12.2: Protokoll Pfisterzunft, 26.1.1729, S. 208.

⁷⁵ StAC, Z 12.2: Protokoll Pfisterzunft, 10.11.1729, S. 241–242.

⁷⁶ StAC, AB III/V 03.05: Gesetze, 1760, S. 103, 253.

⁷⁷ PIETH: Bündnergeschichte, 1982, S. 108; Collenberg: Amtsleute, 1999, S. 21–22.

⁷⁸ StAC, AB III/V 03.05: Gesetze, 1760, S. 253. Beispielsweise erhielt die Stadt 1773 das Amt.

⁷⁹ StAC, AB III/V 03.05: Gesetze, 1760, S. 184.

⁸⁰ StAC, AB III/V 03.05: Gesetze, 1760, S. 184.

⁸¹ StAC, Z 12.2: Brief Bürgerschaft, Kleiner und Grosser Rat, 27.10.1737, S. 330; vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

che Haltung konnte nicht lange Bestand haben. Ab Ende 1739 wurden Ehrenämter auf Druck der Zünfte auf dem Rathaus durch geheime Wahl vergeben.⁸²

Tabelle 2

Die Ämter und ihre Kosten an Auflagen für die Pfisterzunft 1729 und nach einem Projekt 1754–1756.

Amtsform	Amt	Ausgeloste Ämter nach der Verordnung 1729 (S. 153–158)	Projekt 1754–1756			
			Pfisterzunft Auflage für neue Amtsinhaber in Gulden	Kauf einer Fünferposition in Gulden	Kauf des Amtes in Gulden	Auflage für die übrigen 4 Fünfer in Gulden
	Landvogt Maienfeld	X	50	60	200	160
	Podestat Tirano	X	100	100	400	240
	Podestat Traona	X	80	80	300	200
	Podestat Piuro («Plurs»)	X	40	30	100	80
	Präsident der Syndikatur	X	50	70	150	160
	Syndikator	X	20	50	100	120
Erbetenes Amt	Baumeister	X	15	50	100	120
Erbetenes Amt	Stadtschreiber	X	30	100	200	200
Erbetenes Amt	Gerichtsschreiber	X	5	6	25	12
Erbetenes Amt	Hausmeister Rathaus	X	8	k. A.	k. A.	k. A.
Erbetenes Amt	Ratsdiener	X	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erbetenes Amt	Ratsbote	–	k. A.	10	30	20
Erbetenes Amt	Zoller	X	15	40	120	80
Erbetenes Amt	Kaufhausmeister	–	k. A.	20	60	40
Erbetenes Amt	Kornhausmeister	X	10	8	20	16
Erbetenes Amt	Reiswaagmeister	X	40	60	140	160
Erbetenes Amt	Heuwäger	X	k. A.	0	0	0
Erbetenes Amt	Torwärter Obertor	X	k. A.	2	8	4
Erbetenes Amt	Torwärter Untertor	X	k. A.	2	8	4
Erbetenes Amt	Torwärter Metzgertor	X	k. A.	0	0	0
Erbetenes Amt	Messmer St. Martin	X	10	15	60	24
Erbetenes Amt	Messmer St. Regula	X	k. A.	0	6	4
Erbetenes Amt	Säckelmeister	X	10	30	100	60
Hohes Ehrenamt	Bürgermeister	–	100	k. A.	k. A.	k. A.
Hohes Ehrenamt	Stadtvogt	–	25	k. A.	k. A.	k. A.

⁸² StAC, AB III/P 02.01 Sitzung Kleiner und Grossen Rat, 2.11.1739, S. 9–10; JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

Hohes Ehrenamt	Stadtrichter	—	20	k. A.	k. A.	k. A.
Hohes Ehrenamt	Profektenrichter	—	15	k. A.	k. A.	k. A.
Hohes Ehrenamt	Stadtammann	—	12	k. A.	k. A.	k. A.
Hohes Ehrenamt	Oberster Zunftmeister	—	10	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Ratsherr	—	15	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Oberzunftmeister	—	8	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Beisitzer Stadtgericht	—	4	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Beisitzer Profektengericht	—	2	k. A.	k. A.	k. A.
Elfer (für Feuereimer und Auflage)		—	10	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Zunfthauptmann	—	8	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Oberleutnant	—	4	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Unterleutnant	—	3	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Fähnrich	—	2	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Siechenpfleger	—	10	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Pfleger St. Martin	X	5	20	60	40
Ehrenamt	Pfleger St. Regula	X	k. A.	0	0	0
Ehrenamt	Pfleger Sondersiechen	X	k. A.	25	80	48
Ehrenamt	Stadthauptmann	—	8	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Bannerherr	—	10	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Stadtwachtmeister	X	k. A.	6	15	12

k. A.= keine Angaben, X = in der «Ordnung Des heimlichen Mehrens und lossung der Aembteren» 1729 aufgeführt

Zwar waren die Möglichkeiten zu praktizieren durch das Losen eingeschränkt, doch gab es weiterhin städtische (Bürgermeisteramt, Mitgliedschaft im Kleinen Rat und in den Gerichten) und zünftige Ämter, bei denen dieses auch trotz geheimer Wahl geschehen konnte. Deshalb war die oben erwähnte Präzisierung von 1730 des vierzig Jahre früher erlassenen Praktizierverbots nicht überflüssig, und tatsächlich lassen sich entsprechende Missbräuche nachweisen.

1729 wurde Johannes Reith aus der Pfisterzunft wegen Praktizierens zugunsten seines Onkels verurteilt.⁸³ Im Oktober 1733 kam bei der Schuhmacherzunft ein Verdacht auf. Die Wahl des Ratsherrn Stephan Bawier war umstritten, denn er hatte mit vielen Streit. Er vermutete eine Verschwörung gegen sich und

berichtete der Obrigkeit von ungewöhnlichen Umständen bei seiner Wahl: «bey letzterer Besatzung, habe Er wahrgenommen, daß alles in höchster ohnordnung zugegangen, in demme etwan 8. der H[erren] Zunfft-brüdern [,] welche doch auf der Zunfft gewesen, bey seiner Wahl nicht zu stimmen kommen, und einige nach eröffnung der Wahl Jhre stimme auch geben wollen, mann Sie nicht Zulassen wollen. Nach dem Wahl Tag habe Er von anderen vernommen, daß bey H[er]r Seckhelm[eiste]r Bawier, und bey H[er]r Hippert Stich, Zu der Sonnen, vor den besatzungs Tagen, Zusammen-künfften seyen gehalten worden.» Doch die Nachforschungen erbrachten keine eindeutigen Beweise für unrechtmässige Verabredungen.⁸⁴

⁸³ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

⁸⁴ StAC, A II/2.0263: Verhör Ratsherr Stephan Bawier, 30.10.1733.

1742 sprach Ursula Pfeffer einen Zunftmeister Walthier an und forderte ihn auf, einen bestimmten Mann zum Bürgermeister zu wählen, weil dieser ihrem Bruder geholfen hatte. Der Zunftmeister zeigte die Frau an, welche von der Obrigkeit verhört wurde. Da die Akten unvollständig sind, ist über eine eventuelle Verurteilung nichts bekannt.⁸⁵ Siebzehn Jahre später bestand der Verdacht, dass ein Mann in der Pfisterzunft sich bei den Wahlen mit seinem Schwiegersohn abgesprochen hätte. Da dies den Fundamentalgesetzen widersprach, wurde eine Untersuchung eröffnet. Ein Zeuge hatte gesehen, «daß bey umfrag wegen der dreyer zu machen, der H[err] Heim [d. h. der Schwiegersohn] und H[err] Canobi [d. h. der Schwiegervater] einander in die Ohren geloset, worauß sie [d. h. die Zeugen] argewohnet, daß Er ohne möchte wegen der Stimm zu geben befragt haben, [...].»⁸⁶

Auch auf andere Weise liessen sich Wahlen beeinflussen. So beschwerte sich 1786 Martin Bawier, dass in der Pfisterzunft üble Gerüchte gegen seinen Vater ausgestreut worden wären. Der Sohn berichtete, dass vor der Wahl seines Vaters «vom H[errn] Pfläger Jacob Mattis ein starckes Genoth⁸⁷ mit heraus Rufen auf den Gang einiger Zunftbürger erfolget, wo man ihm wissenschaft gemacht, das der H[errn] Mattis[,] als man sich über die so vilen falschen Marquen[,] welche seinem H[er]r[n] Vater gelegt worden, verwunderte, der selbe zu dem H[errn] Z[un]fft[meister] Ch. Bener in der Zunftstube gesagt habe: Ein so Meyneidiger Mann verdiene es also. Worauf sich weiter aufklärt, dz der H[err] Mattis vor der Wahl einige Zunftbrüder auf der eigensten Zunft angeredt, und aufgeforderet habe[,] die Marquen wider seinen H[errn] Vatter zu legen.»⁸⁸

Auch das letzte Fundamentalgesetz von 1835 beschäftigte sich mit dem Wahlprozedere. Es ging um die Frage, ob nach der jährlichen Wahl im November der abtretende Bürgermeister und der alte Kleine Rat oder der neue Bürgermeister und der neu bestimmte Kleine Rat die Oberzunftmeister und die Mitglieder

⁸⁵ StAC, A II/2.0320: Landvogt und Zunftmeister Martin Walthier lässt durch den Amtsbürgermeister Schwartz anzeigen, dass ihn die Ursula Pfeffer aufgefordert habe, bei der nächsten Bürgermeisterwahl für Bundespräsident Pestalozzi zu stimmen, 6.11.1742; vgl. VALÉR: Geschichte, 1922, S. 189–190; MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 102; JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

⁸⁶ StAC, A II/2.0411: Verhör Fähnrich Simeon Damur, 14.8.1759; vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

⁸⁷ Belästigung.

⁸⁸ StAC, A II/2.0769: Aussage Martin Bawier, 9.11.1786.

der Gerichte ernennen sollten. Der Entscheid lautete, dass die frisch gewählten Personen das Recht zur Besetzung der fraglichen Ämter hatten (S. 164–166).

Nicht zu den Wahlregelungen gehörte die Bestimmung von 1674, dass Bürgersöhne mit 19 Jahren in eine Zunft einzutreten sowie Militär- und Wachdienste zu übernehmen hatten.⁸⁹ Auch die Söhne von Hintersässen waren ab diesem Alter zu den Diensten verpflichtet, obwohl sie keiner Zunft beitreten durften (S. 162).

3.2 Die Taxordnungen des 17. Jahrhunderts

Der zweite Schwerpunkt der Ergänzungen der Fundamentalgesetze liegt auf wirtschaftlichen Fragen. In einer Verordnung wurde Bürgern und Hintersässen 1644 untersagt, Wein von ausserhalb zu erwerben und in Chur auszuschenken oder auf andere Weise zu verkaufen. Dadurch sollte der städtische Weinbau geschützt werden. In diesem Zusammenhang behauptete die Obrigkeit, Churer Wein wäre «so gut und Besser als andre», also als Produkte von auswärts (S. 150–151).

Von besonderer wirtschafts- und kulturgechichtlicher Bedeutung ist die Taxordnung von 1645, in der Preise für Leistungen von Handwerkern und Gewerbetreibenden festgelegt wurden (Abb. 8). Die verwendeten Einheiten waren meist Teile des Guldens, wobei 1 Gulden 15 Batzen oder 60 Kreuzer zählte, d. h. 1 Batzen entsprach 4 Kreuzer. Auf 1 Gulden kamen 70 Bluzger, also 1 Bluzger zählte 0.86 Kreuzer (7 Bluzger = 6 Kreuzer). Daneben wurde mit Pfennigen und Schillingen gerechnet, wobei 210 Pfennig 1 Gulden bzw. 3.5 Pfennig 1 Kreuzer entsprach. 12 Pfennig kamen auf 1 Schilling, daher zählte 1 Schilling 3.4 Kreuzer. Einmal wurde ein Betrag in Kronen angegeben, der nicht sicher umzurechnen ist. Nach PLANTA-FÜRSTENAU entsprach 1 Krone 2.25 Gulden bzw. 134 Kreuzer und nach FURER (1638) 176 Kreuzer.⁹⁰ Für die Tabellen 4 und 5 wurden alle Beträge zur leichteren Vergleichbarkeit in Kreuzer umgerechnet. Als Gewichtseinheit diente 1 Krinne = 48 Lot = 192 Quent = 694 Gramm. 1 Lot = 4 Quent machte rund 14.5 Gramm und 1 Quent 3.61 Gramm

⁸⁹ Zum eigentlichen Alter, um in eine Zunft einzutreten, vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1978, S. 60–61; zu den Diensten vgl. derselbe: Zunftwesen, 1980, S. 86–112.

⁹⁰ PLANTA-FÜRSTENAU: Geld, 1886, S. 7, 19; FURER: Währung, 1984, S. 4, 31.

141

Zugordnung einiger Gewerb- und Handwerker o. v.
A. 1645 adi 27. Xbris.

Dongen. In B. Oberherrschaftlichem Zustand nach, legt der Geist
eine geringe Erinnerung auf, dazwischen, wenn es nicht von einem
sehr wundervollen und schönen, dem in kurzer Zeit angen-
schauten Dorf, das soeben aus dem Werkzeug gemacht,
viele B. Diamantenguss ist überall hier zu sehen. Ein
dieser, von einem Holländer zu H. angefertigte und
zur Freiheit Republik, ein neuer Name gegeben, in welche
man Brillen und Brillen und Brillen und Brillen und Brillen
und Brillen und Brillen und Brillen und Brillen und Brillen
dass sie nun keinen Grund Gott zu woffnien zu haben
mit einer solchen zu viel als Sache zu haben, woher sie
in Brillen nach Hollande vertrieben werden, und von
einem H. Oberherrn Conformist, verhängt zu haben
nunmehr den Oberherrn H. Vorles. Buch, soll
es eben nur von der Conformist habe überreicht, was für
Punkte nicht H. Oberherrn, wie folgt sind alle
und waren nicht angeschlagen oder tragen, der Hof. und die
alle waren nur, der H. Oberherrn, der H. Oberherrn, der H. Oberherrn
früher als Neigung gehabt und vor dem, und zu
durch den H. Oberherrn, der H. Oberherrn, der H. Oberherrn
ansehen.

Abb. 8: «Tax ordnung einiger Gewerb- und Handwercker p.p.» von 1645 in der Sammlung der Fundamentalgesetze. (StAC, Z 48.1a, S. 143)

aus.⁹¹ Zum Abmessen von Getreide wurde das Viertel oder die Quartane zu 7.5 Liter verwendet.⁹² Als Einheiten bei Flüssigkeiten dienten das Mass zu 1.34 Liter⁹³ und die 10 Mass umfassende Gelte. Das Flächenmass Mal umfasste 17.64 Are Ackerland.⁹⁴

Der Erlass von 1645 steht in einem grösseren Kontext, denn aus den Jahren 1638 und 1656 haben sich zwei weitere Taxordnungen erhalten (ediert in Kapitel 5.3 und 5.4) – vermutlich die direkten vorherigen und nachfolgenden Beschlüsse der Verordnung in den Fundamentalgesetzen. Der Erlass von 1656 ist nicht als vollständiger Text überliefert, sondern nur als eine tabellarische Auflistung – ein teilweise schwer lesbarer Entwurf.⁹⁵ Charakteristisch für die Churer Taxordnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist die

überwiegende Festlegung von Preisen für bestimmte Produkte, wobei eine Aufgliederung von Lohn- und Materialkosten häufig nicht stattfand. Dies ist ein grundlegender Unterschied zu den Taxordnungen für Handwerker des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in denen vor allem Lohnkosten festgehalten wurden. Solche Erlasse stammen von 1732/1740, 1779 sowie 1803/1804.⁹⁶ Diese wurden weder in den Fundamentalgesetzen aufgenommen noch hier ediert.

Tabelle 3

Handwerke der Zunftverfassungen 1577 und der Taxordnungen von 1638, 1645 und 1656

Zunft	Berufe Zunftverfassung 1577, § 3	Taxordnung 1638	Taxordnung 1645	Taxordnung 1656
Rebleute	–			
Schuhmacher	Metzger			(X)
	Gerber	X	X	X
	Schuhmacher	X	X	X
Schneider	Tuchleute (Wattleute)		(X)	(X)
	Tuchscherer			
	Kürschner			
	Krämer		(X)	(X)
	Weber			
	Seiler		X	X
	Hutmacher			
	Schneider	L, X	L, X	L, X

⁹¹ DUBLER: Masse, 1975, S. 51, 62.

⁹² DUBLER: Masse, 1975, S. 38.

⁹³ DUBLER: Masse, 1975, S. 45.

⁹⁴ DUBLER: Masse, 1975, S. 29.

⁹⁵ StAC, Z 45.2: Taxordnung, 2.11.1638, S. 827–830; ebenda, A I/1.58.10: Erneuerte Tax, 7.7.1656.

⁹⁶ Verordnung, 1732, S. 10–13; diese wurde in das Stadtrecht in der Redaktion von 1740 aufgenommen. StAC, AB III/V 04.01, Nr. 53: Tax wornach folgende arbeiths-leüth bezahlt werden, S. 156–161; ebenda, AB III/V 22.01: Tax der Taglöhner in Chur 1779; ebenda, Z 56.4 und N 179.198: Taxe der Taglöhner, Welche von einer Löbl. Deputation entworfen, von einer Hoch- und Wohlweisen Obrigkeit den 19. Christmonat 1803 apporbirt, und auf den 1ten Jenner 1804 zur Ausübung erkennt worden ist; vgl. den vollständigen Abdruck bei MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 140–141.

Schmiede	Steinmetze			
	Maurer	L	L	L
	Zimmerleute	L	L	L
	Maler			
	Glaser	X	X	X
	Sattler		(X)	(X)
	Wagner			
	Küfer (Schedler)	L, X	L, X	L, X
	Radmacher	X	X	X
	Goldschmiede			
	Bildhauer			
	Schreiner	(X)	X	L, X
	Kupferschmiede	(X)	(X)	(X)
	Kannengiesser	(X)	(X)	(X)
	Glockengiesser			
	Panzermacher			
	Plattner			
	Ziegler			
	Spengler			
	Rotgiesser			
	Drechsler			
	Büchsenschmiede			
	Sparrenmacher			
	Kammacher			
	Schlosser	(X)	X	X
	Schmiede	(X)	X	X
Pfister	Müller	(X)	(X)	(X)
	Lebensmittelhändler (Merzler)	(X)	(X)	(X)
			(Schmalzgrempler)	(Schmalzleute)
	Kornkäufer			
	Wirte		X	X
	Fischer			
	Barbiere			
	Bader			
	Bäcker (Pfister)			
Sonstige	Heumesser	(X)		
	Fuhrleute		L, X	L, X
	Apotheker		(X)	(X)
	Näherinnen			L

L = Angaben zu Tagelöhnen, X = teilweise genaue Preisangaben, (X) = allgemeine Vorgaben

Insgesamt sind sechs Taxordnungen zwischen 1638 und 1804 bekannt. Dies erscheint auf den ersten Blick wenig, doch in Luzern gab es beispielsweise nur drei (1568, 1648 und 1685).⁹⁷ Anne-Marie Dubler hat beispielhaft und aufgrund einer umfassenderen Quellenlage die Hintergründe solcher Erlasse und ihre Auswirkungen beleuchtet. Auffällig ist vor allem, dass Mitte des 17. Jahrhunderts Taxordnungen nicht nur in Chur und Luzern, sondern beispielsweise auch in Basel erlassen wurden.⁹⁸

Ein Vergleich der in der Zunftverfassung von 1577 aufgeführten Handwerke mit denen in den drei Taxordnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigt, dass nur etwa ein Drittel der in der Stadt vorhandenen Gewerbe Vorschriften erhielten. Es waren vor allem Handwerke, die Dinge des täglichen Bedarfs produzierten, sowie die Baugewerbe, während Produkte für gehobene Ansprüche keine Erwähnung fanden. Zusätzlich wurde auf die Leistungen der Heumesser (1638), Apotheker (1645, 1656), Fuhrleute (1645, 1656) und Närerinnen (1656) eingegangen, welche die Zunftverfassung 1577 nicht aufführte (Tabelle 3⁹⁹).

Der Anlass der Churer Verordnung von 1645 – wie auch der von 1638 – war, dass damals die Lebensmittelpreise vergleichsweise niedrig lagen und im Verhältnis dazu der Obrigkeit die Forderungen der Handwerker zu hoch erschienenen. Es ging um eine Begrenzung von Ansprüchen der Handwerker. Immerhin wurde vermerkt, dass die Verordnung jährlich der Entwicklung der Lebensmittelpreise angepasst werden sollte. Im Vergleich zu 1638 blieben die meisten Ansätze unverändert, doch waren in dem früheren Erlass die Preise bei den Käfern höher als später. Auch die Verordnung von 1656 entsprach vielfach den früheren Verhältnissen, obwohl die hier festgesetzten Preise bei Schreinern, Schneidern, Radmachern und Seilern sowie die Löhne der Küfer, Zimmerleute und Maurer teilweise deutlich niedriger lagen als 1645. In der Taxordnung von 1645 wurden die Ansätze bei mehr Handwerken und teilweise genauer geregelt als 1638 – dies ist wohl der Grund, dass gerade jener Erlass in die Fundamentalgesetze aufgenommen wurde.

⁹⁷ DUBLER: Handwerk, 1982, S. 270–282.

⁹⁸ Statt Basel, 1646.

⁹⁹ WENDLER: Reform, 2018, S. 42; StAC, Z 45.2: Taxordnung, 2.11.1638, S. 827–830; ebenda, Z 48.1a: Taxordnung einiger Gewerbe und Handwerker, 27.12.1645; ebenda, A I/1.58.10: Erneuerte Tax, 7.7.1656.

Taxordnungen gab es im deutschen Sprachraum seit dem 14. Jahrhundert.¹⁰⁰ Nach Anne-Marie Dubler war es das Ziel der Obrigkeit, in einem statisch gedachten Wirtschaftssystem «gerechte» Preise und Löhne zu gewährleisten, welche angesichts der Materialkosten und des Arbeitsaufwandes den Handwerkern einen mässigen Gewinn und ein standesgemäßes bescheidenes Auskommen ermöglichten. Die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts waren durch wirtschaftliche Turbulenzen gekennzeichnet, welche die Inflation befeuerten. Nachdem die hohen (Lebensmittel-)Preise dauerhaft zurückgingen, beschränkte die Luzerner Obrigkeit 1648 die noch immer hohen Handwerkerlöhne. Dieser Ablauf wiederholte sich in den 1670er Jahren: Die Getreidepreise stiegen stark an und als sie wieder dauerhaft sanken, regulierte die Obrigkeit die Handwerkerlöhne, diesmal mit der Taxordnung von 1685. Sie blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft.¹⁰¹

Wie in Luzern waren es in Chur vermutlich die ungewöhnlichen wirtschaftlichen Umstände, welche den Rat seit den 1630er Jahren vermehrt veranlassten, die Preise und Löhne einzelner Gewerbe zu regeln.¹⁰² Doch die Aufstellung einer gemeinsamen und umfassenden Taxordnung für verschiedene Handwerke war etwas Neues, was über mehrere Jahre vorbereitet werden musste. Der Rat behauptete 1632, dass in dieser Zeit billiger Nahrungsmittel Händler und Handwerker die Preise über Gebühr verteuerten. Die Zünfte sollten durch Deputierte ermahnt werden, Abhilfe zu schaffen. Das wurde von den Zünften versprochen.¹⁰³ Im Jahr darauf gab es wieder Beschwerden¹⁰⁴ und 1634 ist von der Aufstellung einer «Tax» die Rede.¹⁰⁵ Im Sommer 1637 schliesslich wurde erneut festgestellt, dass die Nahrungsmittel preiswert wären. So sollte den «Handwerksleuten Vmb ihre arbeit, auch ein gebürlicher Tax bestimbt werden». Dazu wurden fünf

¹⁰⁰ ABEL: Agrarkrisen, 1978, S. 61.

¹⁰¹ DUBLER: Handwerk, 1982, S. 275–282.

¹⁰² StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Rat, 20.7.1630, S. 49 (Tagelohn Drescher); ebenda: Sitzung Rat, 22.10.1630, S. 86 (Gruber); eben-dia: Sitzung Rat, 3./13.9.1633, S. 288 (Tagelohn Mäher und Mäherinnen); ebenda: Sitzung Rat, 19.5.1637, S. 569 (Tagelohn Maurer, Zimmerleute, Mäher und Mäherinnen, Fuhrleute mit zwei Ochsen).

¹⁰³ StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Rat, 13.1.1632, S. 174; ebenda: Sitzung Rat, 17.1.1632, S. 178.

¹⁰⁴ StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Bürgermeister und Rat, 6./16.8.1633, S. 273.

¹⁰⁵ StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Rat, 18.7.1634, S. 385.

Männer ausgewählt, um mithilfe eines oder zweier der ältesten Meister jedes Handwerks die Festlegung der Preise und Löhne vorzunehmen.¹⁰⁶ Daraus ging die umfassende Taxordnung von 1638 hervor, die vermutlich die erste ihrer Art war. Doch für die in der Taxordnung aufgeführten Bauhandwerker gab es weiterhin separate Festsetzungen.¹⁰⁷

Die in die Fundamentalgesetze aufgenommene Taxordnung von 1645 hat in den Ratsprotokollen trotz ihrer Bedeutung kaum eine Spur hinterlassen. Unter dem Datum vom 12. Dezember 1645 heisst es lapidar: «Jst decretiert Vber der Handtwerckheren Tax, so vor disem gestelt, es sölle ein nachmalige erdurung¹⁰⁸ hierüber beschechen, vnd diser von Gottes gnaden wolfelien Zeit nach, ire belohnung vnd Arbeith Taxiert werden.»¹⁰⁹ Daraus ging die Verordnung von 1645 hervor, aber wie 1638 ist eine eigentliche Inkraftsetzung durch den Rat nicht vermerkt.

Zur Taxordnung von 1656 lassen sich mehr Spuren im Ratsprotokoll finden. Am 10. Juni wurde beschlossen, weil «alles ser wolfel» wäre, dass Rat und Gericht eine neue Tarifordnung der Handwerker aufstellen sollten.¹¹⁰ Ein Entwurf war Ende Oktober fertig und hätte vor die Zünfte gebracht werden können.¹¹¹ Doch gab es anscheinend Probleme, denn Anfang Dezember beschloss der Rat, das Konzept der neuen Ordnung erst im folgenden Jahr den Zünften vorzulegen und dann darüber zu beschliessen.¹¹² Dies ist der letzte Eintrag im Ratsprotokoll dazu, sodass unklar bleibt, ob die neuen Bestimmungen offiziell verabschiedet wurden.

Die Preis- und Lohnfestlegungen erfolgten auf unterschiedliche Weise.¹¹³ So wurden Schmiede, Schlosser und Seiler für die Anfertigung grosser Gegenstände nach Materialgewicht in Krinnen bezahlt. Daneben hatten bestimmte Einzelstücke einen festen Wert. Da-

bei handelte es sich häufig um (kleinere) Standardprodukte wie Nägel, Schlüssel, Fensterrahmen, Stühle, Särge (!) usw. Der Preis hing davon ab, ob der Auftraggeber das Material stellte oder ob bei diesem im Hause gearbeitet wurde. Die Vielzahl der Angaben ermöglicht eine gewisse Einschätzung und Einordnung des Wertes von Geldbeträgen in der Mitte des 17. Jahrhunderts (Tabelle 4¹¹⁴).

Tabelle 4

Produkte und Preise in Kreuzer in den Taxordnungen von 1638, 1645 und 1656

¹⁰⁶ StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Rat, 27.6.1637, S. 576.

¹⁰⁷ StAC, AB III/P 01.005: Sitzung Rat, 28.4.1642, S. 71 (Tagelohn Zimmerleute und Maurer); ebenda: Sitzung Bürgermeister und Rat, 19.8.1635, S. 317 (Tagelohn Maurer); ebenda: Sitzung Rat, 16.9.1645, S. 324 (Tagelohn Zimmerleute und Maurer); ebenda, AB III/P 01.007: Sitzung Rat und Gericht, 24.3.1656, S. 15 (Tagelohn Zimmerleute und Maurer).

¹⁰⁸ Erwägung, Prüfung.

¹⁰⁹ StAC, AB III/P 01.005: Sitzung Rat, 12.12.1645, S. 351.

¹¹⁰ StAC, AB III/P 01.007: Sitzung Rat, 10.6.1656, S. 24.

¹¹¹ StAC, AB III/P 01.007: Sitzung Rat, 24.10.1656, S. 47.

¹¹² StAC, AB III/P 01.007: Sitzung Rat und Gericht, 2.12.1656, S. 49.

¹¹³ Vgl. dazu allgemein DUBLER: Handwerk, 1982, S. 272–273, Anm. 161; SCHULZ: Handwerksgesellen, 1985, S. 325–326.

¹¹⁴ StAC, Z 45.2: Taxordnung, 2.11.1638, S. 827–830; ebenda, Z 48.1a: Taxordnung einiger Gewerbe und Handwerker, 27.12.1645; eben- da, A I/1.58.10: Erneuerte Tax, 7.7.1656. Vgl. dazu die andere und umfassendere Liste der Warenpreise 1796 bei MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 123–126.

Handwerk / Gewerbe	Produkt	1638	1645	1656
Küfer	Neues Lerchenholz für 1 Fass oder 1 Bütte	60	48	b. A.
	Eichenholz für 1 Fass oder 1 Bütte	68	60	b. A.
	Anfertigen 1 Fass oder 1 Bütte (ohne Holz)	30	24	b. A.
	Reif einer Bütte	12	8	b. A.
	Reif eines Fasses	3	3	b. A.
	Reif eines kleinen Fasses	2	2	b. A.
	Tagelohn für einen Meister	48*	40	32
	Tagelohn für einen Gesellen	k. A.	36	28
	Tagelohn für einen Lehrling	k. A.	30	20
	1 Zopfband	k. A.	12	9
Schmiede	13.4 Liter Hefebrand	12	12	10
	1 Reisfass	k. A.	k. A.	52
	694 Gramm schwere Eisenarbeit	k. A.	14	b. A.
	1 grosses neues Hufeisen	k. A.	14	b. A.
	1 normales Hufeisen	k. A.	12	b. A.
Schlosser	1 Hufeisen aus alten Eisen	k. A.	4	b. A.
	1 grosser Radnagel	k. A.	0.9	b. A.
Schreiner	1 Achsnagel	k. A.	3	b. A.
	694 Gramm schwere Eisenarbeit	k. A.	14	b. A.
	1 normaler Schlüssel	k. A.	8	b. A.
	1 Fensterrahmen aus Lerchenholz	k. A.	96	88
	1 Stuhl aus Nuss- oder Kirschholz	k. A.	96	k. A.
	1 einfacher Stuhl aus Nuss- oder Kirschholz	k. A.	48	k. A.
	1 Lehnstuhl aus Nuss- oder Kirschholz	k. A.	k. A.	64
	1 einfacher Lehnstuhl	k. A.	k. A.	32
	1 Lehnstuhl aus Tannenholz	k. A.	40	36
	1 einfacher kleiner Lehnstuhl	k. A.	k. A.	20
	1 einfacher Stuhl aus Tannenholz	k. A.	30	k. A.
	1 Sandtrog	k. A.	96	64
	1 Bautrog	k. A.	96	60
	1 grosser gewölbter Sarg	k. A.	96	80
	1 grosser glatter Sarg	k. A.	72	60
	1 kleiner glatter Sarg	k. A.	40	32
	1 Traubentrette(r)	k. A.	104	96
	Tagelohn Meister	k. A.	k. A.	36
	Tagelohn Geselle	k. A.	k. A.	32
	Tagelohn Lehrling	k. A.	k. A.	24

Schneider	Tagelohn Meister auf der Stör neben der Verpflegung	10	10	10
	Tagelohn Geselle auf der Stör neben der Verpflegung	7	7	7
	Tagelohn Lehrling auf der Stör neben der Verpflegung	3	3	3
	Tagelohn Meister auf der Stör mit Näherin	k. A.	k. A.	3.4
	Tagelohn Näherin	k. A.	k. A.	2.6
	Tagelohn Lehrmädchen	k. A.	k. A.	1.7
	1 einfaches wollenes Kleid	100	100	b. A.
	1 Kleid aus Serge	112	112	b. A.
	1 «gementelter» und gefütterter Mantel	k. A.	k. A.	64
	1 «ungementelter» und gefütterter Mantel	k. A.	k. A.	40
	1 gesteppter wollener Sommermantel	72	72	60
	1 ungesteppter wollener Sommermantel	56	56	48
	1 «gementeltes» Kleidungsstück	k. A.	k. A.	88
	1 «ungementeltes» Kleidungsstück	k. A.	k. A.	72
	1 Paar Hosen	30	30	24
	1 Paar gesteppter Strümpfe	10	10	10
	1 Paar ungesteppter Strümpfe	8	8	8
	1 Wams	60	60	48
Schuh-macher	1 Paar Doppelschuhe auf der Stör	6	6	b. A.
	1 Paar einfache Schuhe auf der Stör	4	4	b. A.
	Anfertigen 1 Paar Doppelschuhe (ohne Leder)	14	14	b. A.
	Anfertigen 1 Paar einfache Schuhe (ohne Leder)	9	9	b. A.
	Zurichten 1 Ochsenhaut	20	20	b. A.
	Zurichten 1 Kuhhaut	16	16	b. A.
	Zurichten 1 Kalbfell	4	4	b. A.
Gerber	Gerben 1 Kuhhaut	48	48	b. A.
	Gerben 1 kleine Ochsenhaut	60	60	b. A.
	Gerben 1 schwere Ochsenhaut	72	72	b. A.
	Gerben 1 eingesetzte Haut	k. A.	268?	
	Gerben 1 Kalbfell	8	352?	k. A.
Radmacher	1 neues Strassenrad	72	72	60
	1 normales Rad	64	64	52
	1 Deichsel	20	k. A.	k. A.
	1 Langwied	16	k. A.	k. A.
	1 Wagenachse	20	20	16
	1 Stützpflastengestell am Wagen	24	24	18
	1 Stützpflosten am Wagen	3	3	2

Zimmerleute und Maurer	Tagelohn vom 29. September bis März	28	24	22
	Tagelohn von März bis 29. September	k. A.	28	26
	Tagelohn Handlanger	k. A.	20	k. A.
	Tagelohn Handlanger vom 29. September bis März	k. A.	k. A.	18
	Tagelohn Handlanger von März bis 29. September	k. A.	k. A.	20
	Tagelohn für Hilfskraft zur Bereitung von Mörtel	k. A.	20	k. A.
	Tagelohn für Hilfskraft zur Bereitung von Mörtel vom 29. September bis März	k. A.	k. A.	18
	Tagelohn für Hilfskraft zur Bereitung von Mörtel von März bis 29. September	k. A.	k. A.	20
Wirte	1 Mahlzeit für hochgestellte Personen	k. A.	28	b. A.
Fuhrleute	Tagelohn	k. A.	72	b. A.
	17.64 Are Ackerland mit einem grossen Pflug bestellen	k. A.	112	b. A.
	17.64 Are Ackerland mit einem grossen Pflug bestellen mit Hauer	k. A.	k. A.	96
	17.64 Are Ackerland mit einem kleinen Pflug bestellen	k. A.	80	b. A.
	17.64 Are Brache umpfügen	k. A.	32	b. A.
	1 Klafter Holz vom Sand in die Stadt transportieren	k. A.	20	b. A.
Glaser	Anfertigen 1 (Butzen-)Scheibe mit Material	2.3	2.3	b. A.
	Reparatur 1 (Butzen-)Scheibe	1.4	1.4	b. A.
Seiler	694 Gramm Aufzugs- und grosse Heuseile	k. A.	16	14
	694 Gramm Ballenseile	k. A.	18	15
	1 grösseres Leitseil für Zugvieh oder Wäscheseil	k. A.	5	b. A.
	1 kleines Leitseil für Zugvieh oder Wäscheseil	k. A.	4	b. A.

k. A.= keine Angaben, b. A. = bleibt unverändert beim Alten, * genauer Bezug unklar

Bei den ausgezahlten Löhnen ist häufig nicht klar, ob nicht noch Sachleistungen dazu kamen und welchen Wert diese hatten. Bei den Schneidern machte beispielsweise der Lohn nur einen Teil der Bezahlung aus, denn der Auftraggeber stellte die Verpflegung, wenn die Handwerker im Hause arbeiteten. Bei den Fuhrleuten wurde mit dem Lohn nicht nur der Fuhrmann, sondern auch seine Zugtiere bezahlt – die Entlohnung der Arbeitskraft des Mannes lässt sich nicht separat angeben.

Wie schwierig es ist, einen Lohn zu beurteilen, lässt sich gut bei den Küfern zeigen. Bei ihnen ist nicht klar, was mit dem Tagelohn für Meister, Geselle und Lehrling abgedeckt wurde. Nicht einmal die Kosten für das Anfertigen eines Fasses lassen sich präzise angeben. In der Taxordnung von 1645 wurde der Beitrag für das Holz eines Fasses, für die Reifen und die

Bezahlung des Küfers für das Anfertigen des Fasses festgelegt. Doch lässt sich damit nicht der ganze Lohn des Küfers für das Anfertigen eines Fasses errechnen, denn er hatte noch Anrecht auf den «Häpf», den Hefesatz. Die sich bei der Gärung von Getränken (Wein, Bier, Saft) am Boden absetzenden Trubstoffe waren eine wertvolle Ressource, liess sich daraus doch Hefebrand brennen, ein Schnaps. Der Küfer hatte Anrecht auf den «Häpf», musste den Besitzer des Fasses aber dafür mit einer gewissen Quantität Branntwein entschädigen (für 10 Mass «Häpf» 0.5 Mass Schnaps). Wenn der Besitzer dies nicht wollte, hatte er dem Küfer für jede 10 Mass Hefebrand 12 Kreuzer zu geben (S. 143–144).

Ein wesentlicher Aspekt bei der Festlegung des Lohns war die Länge des Arbeitstages. Die Taxordnung von 1645 regelt diese nur für die Schneider auf der

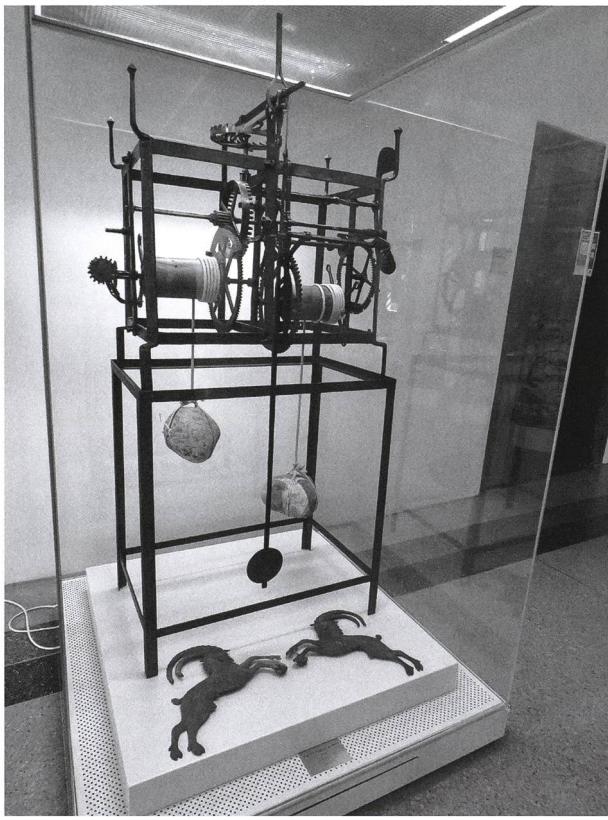


Abb. 9: Rathausuhr. (Foto StAC)

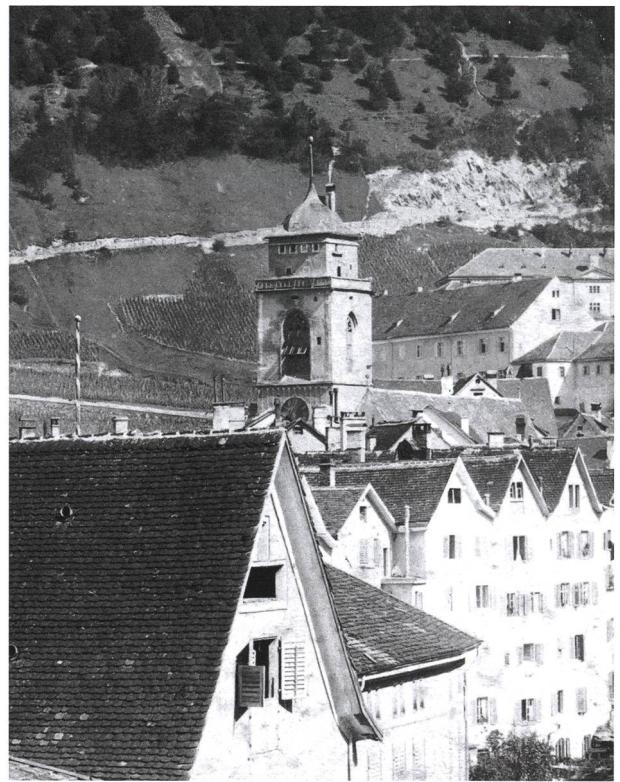


Abb. 10: Die Uhr von St. Martin knapp oberhalb der Häusergiebel auf einem Foto von 1887. (StAC, Ausschnitt aus E 0797.001)

Stör, weil sie besondere, von den anderen Gewerben abweichende Arbeitszeiten hatten. Im 17. und frühen 18. Jahrhundert begann die Arbeit bei den Beschäftigten der Stadt Chur im Sommer um 5 Uhr, im Frühling/Herbst um 6 Uhr und im Winter um 7.30 Uhr. Im Sommer gab es eine drei-, im Frühling/Herbst eine zwei- und im Winter eine einstündige Pause. Mit dem Läuten der Betglocke¹¹⁵ endete abends die Arbeit.¹¹⁶ Die Glocke läutete je nach Jahreszeit zwischen 16.30 Uhr (November bis Februar) und 19 Uhr (Mitte April bis Mitte August).¹¹⁷ Diese an der Helligkeit des Tages orientierten Arbeitszeiten dürften auch bei den übrigen Handwerkern üblich gewesen sein.

Bei den Schneidern war die Situation anders. Diese begannen im Sommer um 5 Uhr mit der Arbeit und beendeten sie um 19 Uhr. Im Winter wurde um 6 Uhr

angefangen, doch dauerte die Arbeit bis 21 Uhr oder, wenn erst um 7 Uhr begonnen wurde, bis 22 Uhr. Im Sommer umfasste die Arbeitszeit 14, im Winter 15 Stunden. Der Arbeitstag entsprach damit nicht der natürlichen Helligkeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sondern war teilweise davon losgelöst. Die Entkoppelung von Arbeitszeit und Tageslicht gehört zu einer Entwicklung, die in Europa seit dem Spätmittelalter zu beobachten ist. Dies war besonders häufig bei den Schneidern der Fall, die nicht nur in Chur, sondern auch anderswo bis spät am Abend tätig waren.¹¹⁸ Möglich wurden solche Arbeitszeiten durch das Aufkommen von Uhren.¹¹⁹ In Chur gab es Uhren im Rathaus/Kaufhaus (spätestens seit 1529 und dann ab 1593, Abb. 9) und an St. Martin (spätestens seit 1589, Abb. 10). Um 1740 existierten bereits vier in der Stadt: Neben dem Rathaus und St. Martin besassen St. Regula und das Obertor öffentliche Uhren.¹²⁰

¹¹⁵ Zur (neuen) Betglocke von 1730 vgl. POESCHEL: Kunstdenkämler, 1948, S. 248.

¹¹⁶ StAC, AB III/V 01.01: Ordnung der Arbeiter Gemeiner Statt, S. 186v–187r, hier S. 187r; Verordnung, 1732, S. 9; vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 145.

¹¹⁷ MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 145.

¹¹⁸ MÖLLER: Familie, 1969, S. 153–154.

¹¹⁹ REITH: Lohn, 1999, S. 327–328.

¹²⁰ KELLER: Uhrenrichten, 2003, S. 125; POESCHEL: Kunstdenkämler, 1948, S. 235, 302–303; BERGER: Chur, 1978, S. 28–29.

Die Uhren konnten aber auch ein Ende der Arbeitszeit vor Sonnenuntergang anzeigen. Im frühen 18. Jahrhundert stellten die Schreiner im Sommer bereits um 18 Uhr ihre Tätigkeiten ein,¹²¹ «Weilen in dem gantzen Röm[ischen] Reich, wie auch in Zürich selbsten von vnserem Handwerckh Sommers Zeith nicht Länger, alß von Morgens umb 5 uhren, Biß Abends umb 6. Uhren, mit denen auch allhier üblichen ruhstunden, gearbeitet wird, [...].»¹²² Diese Sonderregelung war nicht unumstritten, sondern die Schreiner wurden um 1733 verpflichtet, künftig bis 19 Uhr zu arbeiten, wogegen sie sich wehrten.¹²³

Um festzustellen, was Handwerker in der frühen Neuzeit verdienten, wählen die Historiker in der Regel Bauhandwerker aus, bei denen die Verhältnisse vergleichsweise eindeutig sind.¹²⁴ In Chur geben die Tagelöhne der Zimmerleute und Maurer sowie der Handlanger auf dem Bau eine annähernde Vorstellung vom Verdienst der Handwerker. Doch auch hier gab es offensichtlich noch zusätzliche Naturalleistungen, denn 1732 hatten die Meister und Gesellen Anrecht auf ein halbes sowie die Lehrlinge und Handlanger auf ein viertel Mass Wein.¹²⁵ Die Löhne der Bauhandwerker hingen von den saisonal unterschiedlich langen Arbeitszeiten ab. Die Arbeitstage waren in den warmen Monaten länger als in der kalten Jahreszeit, weil die Bauhandwerker für ihre Tätigkeit auf das Tageslicht angewiesen waren. Entsprechend verdienten sie im Sommer mehr als im Winter.¹²⁶

Zwar werfen die Löhne viele Fragen auf, doch

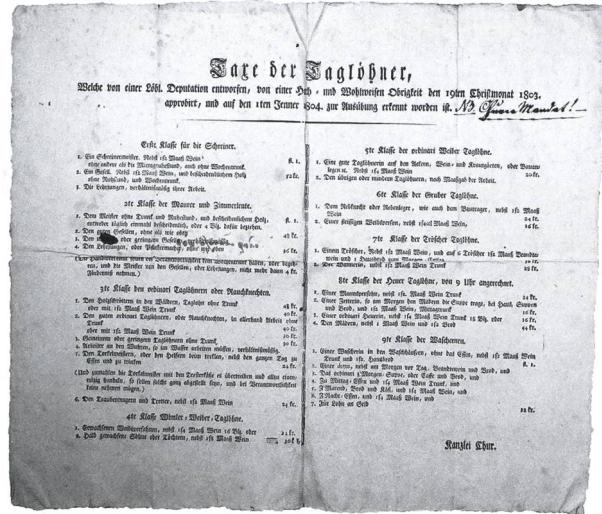


Abb. 11: Taxe der Taglöhner 1803–1804. (StAC, N 179.198)

kann ein grober Überblick einige Entwicklungen zwischen 1638 und 1804 (Abb. 11) aufzeigen. Es gibt vergleichsweise wenige Angaben zu Löhnen pro Tag, denn im 17. Jahrhundert wurden sie nur bei Küfern, Schneidern, Zimmerleuten, Maurern und Handlangern auf dem Bau aufgeführt. Für die Küfer und Schneider existieren keine Informationen aus dem 18. Jahrhundert. So lassen sich längerfristige Entwicklungen nur bei den Schreinern und Bauhandwerkern beobachten. Deren Löhne blieben zwischen 1638 und 1740 weitgehend stabil. Bis 1779 veränderten sie sich bei den Schreinern¹²⁷ nicht, während sie bei Zimmerleuten, Maurern und Bauhandlangern leicht anstiegen. Diese Stabilität über fast anderthalb Jahrhunderte fand im frühen 19. Jahrhundert ihr Ende: Die Löhne lagen nun deutlich höher (Tabelle 5¹²⁸). Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch in Zürich nachweisen.¹²⁹

¹²¹ StAC, AB III/V 04.01, Nr. 51: Ordnung wegen der Arbeiter Gemeiner Stadt, S. 154–155; Verordnung, 1732, S. 9; vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 145.

¹²² StAC, Z 13.1, Nr. 4: Die Schreiner protestieren gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, 1733.

¹²³ StAC, Z 13.1, Nr. 4: Die Schreiner protestieren gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, 1733. Dieser Widerstand hatte wohl Erfolg, denn im Stadtrecht von 1740 wird die kürzere Sommerarbeitszeit der Schreiner erwähnt. Ebenda, AB III/V 04.01, Nr. 51: Ordnung wegen der Arbeiter Gemeiner Stadt, S. 155. Nicht alle Schreiner in Deutschland arbeiteten nur bis 18 Uhr. In Braunschweig beispielsweise endete der Arbeitstag der Schreinergesellen erst um 19 Uhr. MÖLLER: Familie, 1969, S. 153.

¹²⁴ Vgl. beispielsweise ABEL: Agrarkrisen, 1978, S. 42, 55, 140, 143, 164 usw.; GERHARD: Löhne, 1984, S. 21–612; HAUSER: Essen, 1961, S. 158–161, 250–251, Tabelle im Anhang (nach S. 258); SCHULZ: Handwerksgesellen, 1985, S. 327–343.

¹²⁵ Verordnung, 1732, S. 10.

¹²⁶ Vgl. dazu am Beispiel von Luzern WICKI: Bevölkerung, 1979, S. 70–71.

¹²⁷ Diese beschwerten sich 1733, dass ihre Lohnansätze 1674 gesenkt und seitdem nicht wieder erhöht worden wären. StAC, Z 13.1, Nr. 4: Die Schreiner protestieren gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, 1733.

¹²⁸ StAC, Z 45.2: Taxordnung, 2.11.1638, S. 827–830; ebenda, Z 48.1a: Taxordnung einiger Gewerbe und Handwerker, 27.12.1645; ebenda, A I/1.58.10: Erneuerte Tax, 7.7.1656; Verordnung, 1732, S. 10; StAC, AB III/V 22.01: Tax der Taglöhner in Chur 1779; ebenda, Z 56.4 und ebenda, N 179.198: Taxe der Taglöhner, Welche von einer Löbl. Deputation entworfen, von einer Hoch- und Wohlweisen Obrigkeit den 19. Christmonat 1803 apporbirt, und auf den 1ten Jenner 1804 zur Ausübung erkennt worden ist. Vgl. den vollständigen Abdruck bei Mosca: Zunftwesen, 1980, S. 140–141.

¹²⁹ HAUSER: Essen, 1961, S. 161.

HÄUSER. Essen, 1961, S. 161.

Tabelle 5

Der Tagelohn in Kreuzer von Handwerkern 1638 bis 1803

Handwerke	Jahreszeit	1638	1645	1656	1732/ 1740	1779	1803/ 1804
Küfer							
Meister			40	32	k. A.	k. A.	k. A.
Geselle		48*		36	28	k. A.	k. A.
Lehrling				30	20	k. A.	k. A.
Schreiner							
Meister	Winter		k. A.	k. A.	36	32	k. A.
	Sommer					36*	36*
Geselle	Winter		k. A.	k. A.	32	28	k. A.
	Sommer					32*	32*
Lehrling	Winter		k. A.	k. A.	24	20	k. A.
	Sommer					20*	20*
Schneider							
Meister		10*	10*	10	k. A.	k. A.	k. A.
Geselle		7*	7*	7	k. A.	k. A.	k. A.
Lehrling		3*	3*	3	k. A.	k. A.	k. A.
Zimmerleute							
	Winter	28	24	22	24*	k. A.	k. A.
	Sommer	k. A.	28	26	k. A.	k. A.	k. A.
Meister	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.		32*
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	28*		63.4
Geselle	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.		30*
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	28*		51.4
Lehrling	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	20*		39.4
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	20*		
Maurer							
	Winter	28	24	22	24*	k. A.	k. A.
	Sommer	k. A.	28	26	k. A.	k. A.	k. A.
Meister	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.		36–40
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	28*		63.4
Geselle	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.		36
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	28*		51.4
Lehrling	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	20*		28
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	20*		39.4
Handlanger beim Bau							
	Winter	k. A.		20	18	20*	
	Sommer	k. A.			20	20*	24*
							39.4

k. A.= keine Angaben, * zusätzliche Naturalleistungen (häufig Wein) erwähnt

Die Stabilität der Löhne über einen langen Zeitraum war nur möglich, weil auch die Preise für Grundnahrungsmittel einigermassen konstant blieben. Die Taxordnungen enthalten keine Bestimmungen zu Lebensmitteln, weil diese in anderen Erlassen reguliert wurden. Einer Ordnung von 1649 ist zu entnehmen, dass in den Jahren zuvor das in Chur ausgeschenkte Mass Landwein bis zu 3 Schilling (d. h. 10.3 Kreuzer) gekostet hatte. Nun begrenzte die Obrigkeit den Preis auf höchstens 11 Bluzger (d. h. 9.5 Kreuzer).¹³⁰ Beim wichtigen Grundnahrungsmittel Brot wurde in den Verordnungen ein anderer Weg eingeschlagen, denn der Preis des Getreides schwankte stark. Bereits 1630 legte die Obrigkeit das Brotgewicht im Verhältnis zum Getreidepreis fest. Brot vom besten Pfisterkorn wurde für den festen Betrag von 1 oder 2 Bluzger verkauft, doch war es je nach der Höhe des Getreidepreises schwerer oder leichter. Wenn ein Viertel (d. h. 7.5 Liter) Kernen in der Stadt 16 Batzen kostete, betrug das Gewicht eines 1-Bluzger-Brotes 13.75 Lot¹³¹ (= 200 Gramm) bzw. eines 2-Bluzger-Brotes 27.5 Lot (= 400 Gramm). Die Preise wurden für jeden ganzen Batzen bis zu 40 Batzen angegeben, bei denen die Brote dann nur noch 2 Lot (= 29 Gramm) für 1 Bluzger bzw. 4 Lot (= 58 Gramm) für 2 Bluzger wogen. Billiger war das Weissbrot, das für 6 Pfennige verkauft wurde. Es wog bei einem Getreidepreis von 36 Batzen 12 Lot (= 174 Gramm) bzw. bei 48 Batzen nur noch 3 «Quintli» (oder Quent), also 0.75 Lot (= 11 Gramm). Es ist bemerkenswert, dass diese Preise nur für Einheimische galten. In einer Verordnung von 1644 wurde festgelegt, dass die an Fremde verkauften Brote 2 Lot leichter sein durften.

Ein billigeres Brot bestand halb aus Kernen, halb aus Roggen und wurde für 1 oder 1.5 Schilling bzw. 4 oder 6 Bluzger verkauft. Eine Verordnung von 1678 legte fest, dass bei einem Getreidepreis von 21 Batzen das Brot 52.5 Lot (= 760 Gramm für 4 Bluzger) bzw. 82.5 Lot (= 1200 Gramm für 6 Bluzger) und bei 40 Batzen 30.75 Lot (= 450 Gramm für 4 Bluzger) bzw. 45 Lot (= 650 Gramm für 6 Bluzger) wiegen sollte.¹³² Offensichtlich stiegen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Getreidepreise, zumindest wurde 1771

¹³⁰ StAC, Z 45.2, Nr. 186: Weinumgeldsverordnung, 30.12.1649, S. 1016–1019.

¹³¹ In den Quellen heisst es $13\frac{3}{4}$ Lot, doch das ist ein Schreibfehler. Richtig sind $13\frac{1}{4}$ Lot. StAC, Z 47: Stadtammannbuch, S. 13; ebenda, AB III/V 10.01: Ordnungen, S. 166.

¹³² StAC, Z 47: Stadtammannbuch, S. 13–14, 16–17, 19.

beim Weissbrot für 6 Pfennige der finanzielle Spielraum der Bäcker erweitert. Neu wurden die Gewichte für Brote festgelegt, wenn das Viertel Kernen 49 bis 100 Batzen kostete.¹³³ Tabelle 6 bietet eine Übersicht über Brottarife der Stadt Chur.¹³⁴

Die Ordnung von 1630 hatte mehr als hundert Jahre Bestand. 1749 beschwerten sich die Pfister (Bäcker) darüber, dass sie mit den Ansätzen des Erlasses nicht mehr auskämen, weil vor allem in den letzten zwanzig und mehr Jahren die Ausgaben für Holz, Salz und Beleuchtung massiv angestiegen wären. So hätte früher ein Klafter Holz 14–15 Batzen gekostet, nun aber müssten die Bäcker 28–30 Batzen bezahlen und dabei wäre das Holz noch von schlechterer Qualität als in der Vergangenheit. Ähnlich wäre es beim Salz, von dem eine Quartane einst 20–22 Kreuzer gekostet hätte, doch nun hätten sie dafür 34–35 Kreuzer zu entrichten.¹³⁵ Auch die Metzger waren mit den ihnen vorgeschriebenen Ansätzen nicht mehr zufrieden.¹³⁶ Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts geriet das System der vergleichsweise starren Löhne und Preise zunehmend unter Druck.

¹³³ StAC, Z 47: Stadtammannbuch, S. 20–21; fehlt in ebenda, AB III/V 10.01: Ordnungen. Zu den Verhältnissen in Zürich vgl. BRÜHLMEIER: Mehl, 2013, S. 145–153 (Brot- und Mehlsorten), 271–278 (Getreidepreise).

¹³⁴ StAC, Z 47: Stadtammannbuch, S. 13–14, 16–17, 20–21, 25, 27–28; ebenda, AB III/V 10.01: Ordnungen, S. 166–168, 170–172.

¹³⁵ StAC, RA 1749.108: Memorale der Pfisterzunft wegen Taxen und Löhnen, 10.2.1749.

¹³⁶ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 174, Anm. 61.

Tabelle 6

Churer Brottaxen in Abhängigkeit vom Getreidepreis 1630–1771

Preis 1 Viertel Kernen	Brot von bestem Pfisterkorn 1630					Preis 1 Viertel	Halb Kernen / halb Roggen-Brot ohne Datum (1630?, 1664?)		Halb Kernen / halb Roggen-Brot 1678	
	Gewicht 1-Bluzger- Brot in Lot	Gewicht 2-Bluzger- Brot in Lot	Gewicht des 3-Pfennig- Brotes in Lot*	Gewicht des 6-Pfennig- Brotes in Lot	halb Kernen / halb Roggen		Gewicht des 1-Schilling- Brotes in Lot	Gewicht des 1.5-Schilling- Brotes in Lot	Gewicht des 4-Bluzger- Brotes in Lot	Gewicht des 6-Bluzger- Brotes in Lot
16	13.25	27.5			16					
17	13	26			17					
18	12	24			18					
19	11.5	23			19					
20	11	22	10.75	21.5	20	53.5	79.5			
21	10.5	21	10.25	20.5	21	52	77.25	52.5	82.5	
22	10	20	9.75	19.5	22	50.5	75	51	78.75	
23	9.5	19	9.25	18.75	23	49	72.75	48.5	72.75	
24	9	18	9	18	24	47.5	70.5	47	70.5	
25	8.5	17	8.5	17.25	25	46	68.25	45.5	68.25	
26	8.25	16.5	8.25	16.5	26	44.5	66.5	44.3	66.5	
27	8	16	8	16	27	43	64.5	43	64	
28	7.5	15.25	7.5	15.25	28	41.5	62	41.5	62	
29	7	14.25	7.25	14.75	29	40	60	40	60	
30	6.75	13.5	7	14.25	30	39	58.5	39	58.5	
31	6	12.25		13.75	31	38	57	38	57	
32	5.5	11		13.5	32	37	55.5	37	55.5	
33	5	10		13	33	36	54	36	54	
34	4.75	9.5		12.5	34	35	52.5	35	52.5	
35	4.5	9		12.25	35	34	51	34	51	
36	4	8		12	36	33	49.5	33	49.5	
37	3.5	7		11.5	37	32.5	48.5	32.5	48.5	
38	3	6		11.25	38	32	48	32	48	
39	2.5	5		11	39	31.5	47.5	31.5	47.25	
40	2	4		10.75	40	30.75	47	30.75	45	
41				10.5	41	30.25	46.5			
42				10.25	42	29.75	46			
43				10	43	29.25	45.5			
44				9.75	44	28.75	45			
45				9.5	45	28.25	44.5			

46			9.25	46	28	44.25		
47			9	47	27.75	44		
48			8.75	48	27.5	43.75		
49			8.75	49				
50			8.5	50				
51			8.5	51				
52			8.25	52				
53			8	53				
54			8	54				
55			7.75	55				
56			7.5	56				
57			7.5	57				
58			7.25	58				
59			7.25	59				
60			7	60				
61			7	61				
62			6.75	62				
63			6.5	63				
64			6.5	64				
65			6.25	65				
66			6.25	66				
67			6	67				
68			6	68				
69			5.75	69				
70			5.5	70				
71			5.25	71				
72			5.25	72				
73			5.25	73				
74			5	74				
75			5	75				
76			4.75	76				
77			4.5	77				
78			4.5	78				
79			4.25	79				
80			4.25	80				
81			4	81				
82			4	82				
83			3.75	83				

84			3.75	84		
85			3.5	85		
86			3.5	86		
87			3.25	87		
88			3.25	88		
89			3	89		
90			2.75	90		
91			2.5	91		
92			2.5	92		
93			2.25	93		
94			2.25	94		
95			2	95		
96			2	96		
97			1.75	97		
98			1.5	98		
99			1.5	99		
100			1.5	100		

* In StAC, Z 47: Stadtammannbuch, S. 25, mit Bleistift durchgestrichen, fehlt in ebenda, AB III/V 10.01: Ordnungen.

4 Schlussbemerkung

Die Herrschaft der in Zünften organisierten Bürger konnte sich fast vierhundert Jahre lang von 1465 bis 1840 behaupten, u. a. weil ein Ausgleich der divergierenden Interessen innerhalb der Bürgerschaft geschaffen wurden. Ohne Veränderungen hätte diese Regierungsform nicht über Jahrhunderte bestehen können; diese Anpassungsbemühungen zeigten sich deutlich in den Fundamentalgesetzen. Die meisten ihrer Bestimmungen sollten die politischen und sozialen Verhältnisse stabilisieren. Verglichen mit heutigen Verhältnissen waren die Fundamentalgesetze über einen langen Zeitraum mit relativ wenigen Ergänzungen und Änderungen in Kraft.

Die eigentliche Zunftverfassung regelte die Besetzung der städtischen Ämter und Institutionen auf der Grundlage der zünftigen Organisation. Die darüber hinausgehenden Teile der Fundamentalgesetze – um die es in diesem Aufsatz geht – befassten sich vor allem mit zwei Bereichen: Die Bekämpfung des Praktizierens bzw. der Korruption sowie die Regelung von Preisen und Löhnen. Die in fünf Zünften organisierten Bürger

bestimmten das politische Leben in Chur. Auch wenn diese theoretisch über die gleichen Rechte verfügten, so bestanden doch praktisch grosse soziale Unterschiede unter ihnen. Wohlhabende und einflussreiche Männer konnten Wahlen manipulieren, in dem sie die von ihnen abhängigen Bürger nötigten oder durch die Gewährung besonderer Vorteile dazu brachten, ihr Wahlrecht in einem bestimmten Sinn zu verwenden. Dieser als Praktizieren bekannte Missbrauch wurde immer wieder verboten. Dies verweist darauf, dass er nicht zu unterdrücken war: Offensichtlich war die Versuchung für die Mächtigen zu gross und die ärmeren Bürger waren zu anfällig für Korruption.¹³⁷

Die belegten Fälle des Praktizierens sind kleinere Verstöße, bei denen es wohl hauptsächlich um persönliche Animositäten bzw. Gefälligkeiten ging. Dies war die eine Seite der Wahlmanipulation. Das Praktizieren von Angehörigen der Elite hat bezeichnenderweise keine Spuren in den städtischen Kriminalakten hinterlassen und lässt sich nur indirekt durch die wiederholten Verbote erschliessen. Auch anders-

¹³⁷ LANDOLT: Trölen, 2007, S. 249.

wo ist eine milde Verfolgung und Bestrafung dieser Vergehen belegt.¹³⁸

Die sich im Praktizieren zeigende Ungleichheit führte zu Spannungen innerhalb der Bürgerschaft. So kam es 1728/29 zu einem drastischen Schnitt. Nun wurden zahlreiche – wichtige und weniger wichtige – Ämter nicht mehr durch Wahl, sondern durch das Los besetzt. Diese schon aus dem antiken Athen¹³⁹ bekannte Praxis verhinderte wirkungsvoll das geheime Praktizieren, mit denen sich bisher teilweise Angehörige der Elite angesehene bzw. einträgliche Ämter verschaffen konnten. Zudem fanden in den Zünften (und einige Jahre später auch im Rathaus) bestimmte Wahlen geheim statt. So war das Stimmverhalten von den Mächtigen nicht mehr überprüf- und kontrollierbar.

Die Hintergründe für diesen Umbruch sind im Einzelnen unklar. In dem innerstädtischen Machtkampf stärkten die Zünfte ihre Position politisch und finanziell auf Kosten des Kleinen Rates (bzw. von Rat und Gericht).¹⁴⁰ Dabei veränderten weder das Losverfahren noch die geheimen Abstimmungen die politischen Verhältnisse grundlegend. Nicht nur wurden wichtige Positionen weiterhin durch Wahlen besetzt, sondern bestimmte auszulösende Ämter – besonders die lukrativen Posten im Veltlin – konnten einfache Zunftbürger nicht übernehmen, weil ihnen dazu Ausbildung, Kenntnisse und finanzielle Selbstständigkeit fehlten. Hatten sie Losglück, durften sie die ihnen zugefallenen Ämter innerhalb der Zunft an jene Angehörigen der Elite verkaufen, die diese übernehmen konnten. Doch so profitierte das einfache Zunftmitglied wenigstens von dessen Entschädigungszahlungen. Der Ämterkauf war sowohl für die Zünfte allgemein, wie auch – bei einem Losglück – für die einzelnen Zünftler eine lukrative Angelegenheit.

Das neue Wahlsystem bedeutete einen Machtverlust der alten Elite, die bisher die Obrigkeit, also die Räte und Gerichte, dominierte. Setzte sich die Mehrheit der einfachen Zunftbürger gegen einflussreiche Schichten durch, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, oder handelte es sich um die Folge einer Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Gruppen der Elite? Die Ausgestaltung des Wahlprozederes mit den Möglichkeiten zum Ämterkauf, den Auflagen und zu spendierenden Gastmählern usw. führte dazu, dass

vor allem die finanzkräftigen Teile der Bürgerschaft vom neuen System profitierten. Die Chancen der einfachen Zünftler, wichtige und angesehene Ämter zu übernehmen, wurden nur theoretisch, aber nicht praktisch erweitert. Es wäre daher falsch, eine umfassende Demokratisierung der Verhältnisse anzunehmen. Entsprechend konnte der Zunfthistoriker Mosca feststellen: Chur besass «im 18. Jahrhundert ein ausgeprägtes oligarchisches Regiment [...]. Wenige vornehme Familien besetzten jahrzehntelang die obersten politischen wie richterlichen Ämter, so dass die Macht dieser Geschlechter in Wirklichkeit nur vom Kleide demokratischer Institutionen verdeckt wurde.»¹⁴¹

In den Churer Zunftunruhen Ende der 1720er Jahre erlangte eine «Wohlstandsoligarchie» mithilfe aufständischer Bürger gegen den Willen des herrschenden Patriziats eine grössere Teilhabe an der Macht – ein Muster, das seit dem Spätmittelalter in Europa wohlbekannt ist.¹⁴² So klein der Kreis der Mächtigen war und blieb, durch die Veränderungen der 1720er Jahre vergrösserte sich die Schicht der Teilhaber an der Macht zumindest potentiell. Die mit Gewalt verbundenen Zunftunruhen stellen einen Einschnitt in der Churer Stadtgeschichte dar. Mit der neuen Wahlgesetzgebung konnte ein neues Machtgleichgewicht innerhalb der Bürgerschaft erreicht werden, das bis zum Ende der Zunftverfassung 1840 Bestand hatte.

In den Jahren nach 1728 erneuerte sich die Verwaltung der Stadt auf verschiedenen Ebenen. Es fand ein umfassender Modernisierungsprozess statt, der in der neuen Kodifizierung des Stadtrechts 1740 seinen Abschluss fand.¹⁴³ Nach der Reform der Zunftverfassung 1577 waren es diese Jahre, indem sich das Zunftregime am stärksten weiterentwickelte und seinen Fortbestand für rund ein Jahrhundert sicherte. Die Geschichte dieses entscheidenden Zeitabschnitts muss erst noch geschrieben werden, denn die Geschehnisse sind bislang erst bruchstückhaft bekannt.

Den zweiten Schwerpunkt innerhalb der Fundamentalgesetze (abgesehen von der eigentlichen Zunftverfassung) bildet die Taxordnung von 1645, die Löhne und Preise festlegte. Die Taxordnung gehörte zu den obrigkeitlichen Anstrengungen, seit den 1630er Jahren die Lohn- und Preisentwicklung zu steuern.

¹³⁸ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128; LANDOLT: Trölen, 2007, S. 249–255.

¹³⁹ Vgl. TARKAINEN: Demokratie, 1966, S. 145–151.

¹⁴⁰ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

¹⁴¹ MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 121.

¹⁴² Vgl. beispielsweise MEUTHEN: 15. Jahrhundert, 1984, S. 131–132. Dort auch der Begriff «Wohlstandsoligarchie».

¹⁴³ VALËR: Geschichte, 1922, S. 48–49, 52–53, 147–150, 222–225.

Die Taxordnung von 1645 regulierte für eine Reihe von Handwerken die Preise ihrer Produkte und teilweise die Löhne. Es ging um Gegenstände für den normalen Bedarf, die Preise für Luxusartikel wurden nicht festgelegt. Der Erlass von 1645 kann in einen grösseren Kontext eingebettet werden, denn aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sind noch zwei weitere Taxordnungen bekannt: Die eine stammt von 1638, die andere von 1656. Zwischen 1638 und 1656 sanken die Preise. Im 18. Jahrhundert gab es neue Handwerkerordnungen, in denen vor allem Löhne festgelegt wurden. So lässt sich feststellen, dass sich die Löhne von Handwerkern von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kaum erhöhten.

Es ist unklar, warum ausgerechnet die Taxordnung von 1645 Teil der Fundamentalgesetze wurde und bis zum Ende der Zunftherrschaft blieb. Zum einen hätten dazu auch jene von 1638 oder 1656 dienen können, zum anderen waren die Bestimmungen spätestens durch die Tarifordnung der Handwerker von 1732 weitgehend überholt. Auf jeden Fall belegte die Verordnung das Recht von Bürgermeister und Räten, die Höhe der Preise von Handwerkern und Gewerbetreibenden zu bestimmen.

Die hier edierten Fundamentalgesetze verweisen auf die sozialen Brüche innerhalb der Bürgerschaft. Durch die Verordnungen wurden einerseits die Möglichkeiten der Eliten beschränkt, Wahlen im Vorfeld zu beeinflussen, sowie der Kreis der Mächtigen erweitert, und andererseits Preise und Löhne von Handwerkern auf eine für alle Parteien erträgliche Art und Weise reguliert. Beides linderte die Spannungen, welche die Zunftherrschaft von innen heraus bedrohten. Doch nach 1730 erstarnte das System. Die letzte, geradezu nachgeschoben wirkende Ordnung von 1835 bedeutete nur noch eine kleine Klarstellung. Die Zunftherrschaft verlor im letzten Jahrhundert ihres Bestehens an Flexibilität – diese Erstarrung war wohl eine der Ursachen für ihren Untergang.

5 Editionen

5.1 Bemerkungen zu den Editionen

Die Rechtschreibung und Interpunktions folgt der Vorlage. Die Gross- und Kleinschreibung von Buchstaben entsprechen dem Original, soweit dieses eindeutig ist. Eine Ausnahme bilden Grossbuchstaben

innerhalb eines Wortes, die als Kleinbuchstaben wiedergegeben werden. Auch die Getrennt- und Zusammenschreibung von Worten folgt der Vorlage, obwohl die Schreiber häufig einzelne Wortbestandteile trennten, die heute zusammengeschrieben werden. Solche Eigenheiten werden in der Edition nicht beseitigt, auch wenn dies die Lesbarkeit etwas erschwert.

In Zweifelsfällen wird nach heutigem Schreibgebrauch verfahren. Worte am Satzbeginn werden unabhängig von der Vorlage grossgeschrieben. Die gängigen Abkürzungen für Währungen (f./fl. für Gulden, baz./bz. für Batzen, x./xr./k./kr./krz. für Kreuzer, b. für Bluzger, fl. für Schilling und d. für Denar/Pfennig) und Personen (H/h. für Herr, Hh. für Herren) werden nicht aufgelöst. Ergänzungen des Herausgebers (Seitenzahlen, Paragraphen, Überschriften usw.) sind in eckige Klammern gesetzt.

5.2 Edition der Fundamentalgesetze 1645–1835

5.2.1 Beschreibung¹⁴⁴:

Unter der Signatur «Z 48.1a» wird im Stadtarchiv Chur eine von den Stadt- und Gerichtsschreibern des 18. Jahrhunderts angefertigte Kopie der Zunftbücher aufbewahrt. Teilweise wird der Band in der Literatur unter den veralteten Signaturen «Z 6.13» oder «CB III/Z 48.1a» angeführt. Das Titelblatt der Handschrift hat folgenden Eintrag: «Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben, und von dem geschworenen Stadtschreiber und Grichtschreiber fidimirt – samt der Beschreibung der Wassergüssen von Ao. 1762, biß 1771».

Der Band hat das Format 35.6 x 23 x 5 cm; die Buchseiten sind 33.8 x 21.5 cm gross. Die Handschrift umfasst 501, weitgehend beschriebene und handschriftlich paginierte Seiten. Eine grössere Anzahl von unbeschriebenen Seiten am Ende des Buches wurde nicht mit Seitenzahlen versehen. Der vordere und hintere Buchdeckel des Ledereinbands aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts weist nur wenige Streicheisenlinien auf, lediglich der Buchrücken ist mit zarten Pflanzenranken in Goldprägungen ober- und unterhalb der Bünde verziert. Auf dem rot ge-

¹⁴⁴ Die Beschreibung folgt BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 215.

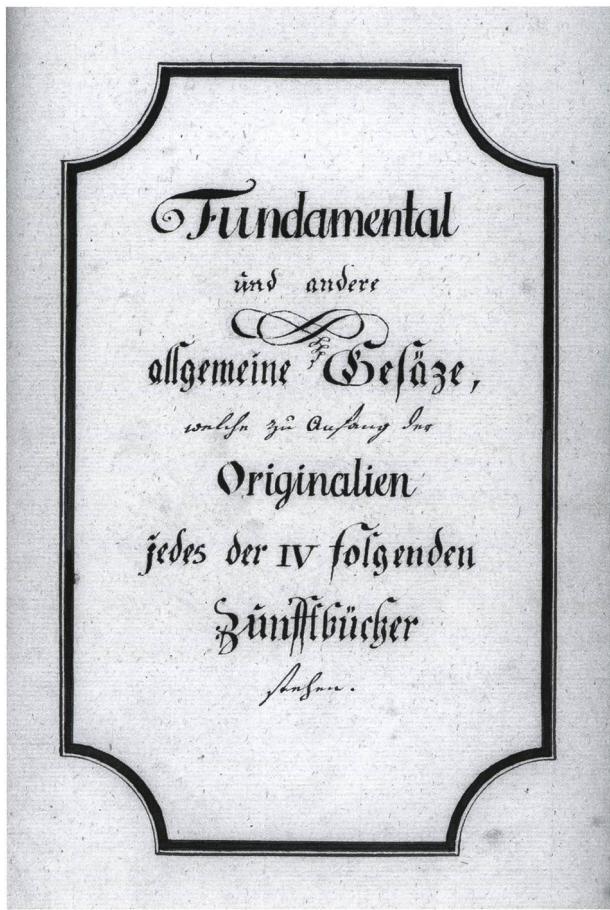


Abb. 12: Deckblatt Fundamentalgesetze. (StAC, Z 48.1a, S. 119)

färbten Rückenschild steht in vergoldeten Buchstaben: «Zunfft-Bücher».

Bei den Fundamentalgesetzen lassen sich die Hände dreier Schreiber unterscheiden. Die Seiten 123–151 wurden wahrscheinlich in den 1760er oder frühen 1770er Jahren, die Seiten 153–163 in späterer Zeit (Ende 18. Jahrhundert?) und die Seiten 164–166 wohl 1835 oder kurze Zeit später beschrieben.

5.2.2 Transkription

[S.] 141

Ordnung wider das Practicieren

A[nn]o 1668 adi¹⁴⁵ 16[.] 8bris vor Herren Burger Meister[,] Klein und Grossen Räthen Jst gesezt und

¹⁴⁵ Am Tag, vom lateinischen «ad diem» bzw. vom italienischen «a di».

geordnet, daß für Baß hin, ehe und Bevor man Zudem Ampts Besazung Gmeiner Statt schreiten thüe; Nach folgende Ur Alte, und aus dem Statt Buch gezogene, und a[nn]o 1465. Jahr erneüerte ordnung, wegen des Practicierens vor[–] und abgelesen[,] steiff und vest gehalten, und in allen Ämter Besatzungen fleissig nach Zu kommen werden.

Als dan kund und offenbar, und Leider augenscheinlich[,] welcher masen Bisher alle ding um gelt feil, und durch Practica, Miet und Gaben überkommen, und Zu wegen gebracht werden, welches ohne Zweiffel Gott[,] dem Allmächtigen[,] hoch Mißfällig[,] auch Gmeinen Landen Zu grossen nachtheil und schaden räichen thut, hierum und Zu ab stellung solchen unehrbaren und schäd[iche]n Pratica, so haben unsere Hh. um Gottes Ehr[,] auch G[e]m[eine]r unser Statt, Nuz und Wohlstand willen, diese nachfolgende ordnung und Sazung auf gesezt und vestigl[ich] Zu halten fürgenommen; Namlich welcher oder welche Bürger oder Hindersass, oder andere von Jhrentwegen auf G[e]m[eine]r Statt Ämter, seigent welcherley die wolle, geben oder Nemmen, verheissen und versprechen, oder sonst in ander weg darnach Pra[c]ticieren wurde heiml[ich] oder offentl[ich] der oder dieselben sollen Ihren Ehren entsezt seyn, und Zu keinen Ehren nimmermehr gebraucht werden, und soll hiemit welche Ürthen oder Gastereyen auf hebe, auf daß hin welcher Zunfftm[eiste]r oder Ölffer werde, er solches abheben und Bezahlen solte, daß soll für ein Pra[c]tic gerechnet werden, und Dem verschrieben Buchstaben nach gestrafft werden.—

Stephan Reit¹⁴⁶ Stattschr[ei]b[e]r
Subs[scri]p[sit] m[anu] p[ro]p[i]a¹⁴⁷

[S.] 142

Daß vorstehende Fundamental[-], auch andere Allgemeine Gesäze, von Pag[in]a 123 hinweg biß hieher, aus dem Zunft Buch Lobl[iche]r Zunft von Schneideren, geflissentlich abgeschrieben, auch nach hin, in gegenwart des H. Amts Burgermeisters, mit Besagtem Zunfftbuch verglichen, und gleich Lautend Befunden worden seyen; Wie nicht weniger, daß die Zwischen den Linien eingeschalteten worte, als namlich pag[in]a 130. Lin: 11, daß wort Jahr[,] pag[in]a 132. Lin: 2 nach[,] idem Lin: 13 weder[,] pag[in]a 140. Lin: 6:

¹⁴⁶ Vgl. zu ihm, der es später bis zum Bürgermeister brachte, VALÈR: Geschichte, 1922, S. 90.

¹⁴⁷ Lateinisch für «mit eigener Hand daruntergeschrieben».

ihren – ein; für authentische und Zum Haupt text gehörende worte[,] sollen gehalten werden. Bescheint den 7ten Xbris. 1768.

Florian Schorsch¹⁴⁸
Vice Cancellarius.

[S.] 143

**Tax ordnung einiger Gewerbe-
und Handwercker p.p.¹⁴⁹**
A[nn]o 1645 adi 27[.] xbris.

Nachdem daß oberkeitliche Amt erfordert, dz jeder Zeit möglichste anordnung Beschehe, damit nebent anderen noth wendigen ordnungen, auch insonderheit ein gebürlicher Tax, des Lohns der Hand wercken gemachet, auf daß Niemands gefährlich[ich] Übertheürt werde[,] so habend die, von einem Wohlweisen H. Burgermeister und Rath hierzu Deputirten, ein erdurung¹⁵⁰ gethan, in was preiß allerhand Victualien und nahrung hargange, und hingegen Betrachtet, daß die Handwercks Leüth, Bey diesen von den Gnaden Gottes wohlfeilen Zeiten mit ihren Lönen Zu hoch daher fahrend, derohalben so ist hierüber nach folgende ordnung gesezt, und von einer Ehrs[amen] Oberkeit Confirmirt, welche Zu halten einem jeden Hand wercks mann Bey hoher straff, allwegen nach Beschaffenheit des übertrettens, nach erkantnus einer Ehrs[amen] Oberkeit, auf erlegt sein soll. Und werden dergleichen ordnungen, Jahrl[iche]n und dz allwegen nach gestaltsamme der Thüre, oder wohlfeile der Nahrung gesezt und Bestimmt, und Zu jedesen nach richtung, auf den Ehrs[amen] Zünfften verlesen werden.

[Küfer]

Erstl[iche]n den Küfferen, für ein Zuber nüw Lerchene fass oder Pütenen¹⁵¹ pr[o] Holz und alles ist ihnen taxirt xr. 48[,] und für dz eichj der Zuber f. 1. Jt[em] wan ein Bau H. daß Holz selbsten darzu gibt, für der Küfer macher Lohn xr. 24. Jtem für Püttj reiff xr. 8[,] für ein fass reiff xr. 3. und die kleinen xr. 2. Jtem dem Meister für sein taglohn xr. 40, dem Knecht xr. 36. und dem Lehrjung xr. 30. Jtem für ein Zopffband xr. 12, und mit dem Rohr sollend sie sich der Gebühr Befleissen.

¹⁴⁸ Als Gerichtsschreiber um 1770 genannt bei VALER: Geschichte, 1922, S. 92.

¹⁴⁹ Lateinisch «perge, perge» für «und so weiter».

¹⁵⁰ Erwägung, Prüfung.

¹⁵¹ Bütte = hölzernes Traggefäß, besonders zur Aufnahme von Flüssigkeiten.

Betreffend den Häppf¹⁵², soll den Bau Hh. frey stehn, den
[S.] 144

Häppf selber Zu Behalten, oder aber dem Küefer Zu Las sen[,] jedoch[,] wan der Küeffer den Häppf nimmt, soll er dem Bau H[,] wo fer er gut ist[,] für jede 10 Mäsig¹⁵³ gelten voll ein ½ maaß Branten wein geben, fahls aber der Bau H. den Häpf selbsten Behalten wolte, soll als dan dem Küffer für jede Gelten voll Bezalt werden xr. 12.-

den Schmiden.

Jst taxirt, was grosse Arbeit sind, die sie Bey dem gwicht geben, für jede Kr[inne]¹⁵⁴ xr. 14. [Am Rand ergänzt: «für ein gross Neues Ross Eysen xr. 14.»¹⁵⁵] und für ein gmein Roß eysen xr. 12. und für ein alt ey sen xr. 4. Versteht sich gegen den Burgeren, gegen den Saümeren aber, will man ihnen nichts für schreiben, sonder daß sie sich aller Bescheidenheit sollend Be fleissen. Jt[em] pr[o] ein grossen Schienagel¹⁵⁶ 3 d. und für ein Laner¹⁵⁷ xr. 3, in übrig kleiner arbeit, als ring, werck Zeug und dergleichen, sollen sie sich auch eines gebührlichen Contentiren.

Schloßeren.

Jst ihnen taxirt pr[o] grosse schwere Arbeit, als ge meine Gätter, grosse Thor Behäng, Hacken[,] Klammern, Bänder und dergleichen, was bey dem gwicht wird geben, jede Kr[inne] xr. 14. Jtem für ein Gmeinen Schlüssel xr. 8[,] ferners sollen die Schlosser sich dahin Bequemen und mit ihrer arbeit niemands Über theüren.–

Schreiner.

Die Schreineren ist taxirt, von einem Liechtfueter¹⁵⁸ und Rammen, von gut Lerchenem Holz Bz. 24. Jt[em] für ein Nuss- oder Krieß Bäumenen Stuel Bz. 24. und von einem einfachen Stuel derg[eiche]n Holz Bz. 12. Jt[em] von einem dänenen Lehenstuel Bz. 10. und von einem einfachen Tännenen Stüelj xr. 30.

¹⁵² Hefesatz, Bodensatz von Flüssigkeiten.

¹⁵³ 1 Mass = 1.34 Liter.

¹⁵⁴ 1 Krinne = 694 Gramm.

¹⁵⁵ Offensichtlich handelt es sich um die Korrektur eines Auslassungs fehlers bei der Abschrift. In StAC, Z 10: Taxordnung, 27.12.1645, S. 39–46, hier S. 40, ist der Satzteil Teil des ursprünglichen Textes.

¹⁵⁶ Radnagel zur Befestigung von Radschienen auf den Felgen.

¹⁵⁷ Lannagel = Achsnagel.

¹⁵⁸ Fensterrahmen

Jt[em] von einem Sandtrog Bz. 24.[,] von einem Bau trog¹⁵⁹ Bz. 24.[,] von einem Grossen Gwelbten Todten Baum¹⁶⁰ Bz. 24., und von einem Grossen Glatten Baum Bz. 18., und von einem Kleinen Bäumle Bz. 10. [S.] 145

Jtem von einer Trauben trethen¹⁶¹ Bz. 26. Im übrigen sollen sie sich auch der gebühr nach verhalten.-

Kupffer Schmid.

Wegen un Bekannter allerhand ihrer Arbeit hat man Jhnen dieser Zeit, keinen anderen tax können machen, anderst dan daß dieselben sich, aller möglichster Billichkeit, absonderlich mit der Burgerschafft verhalten sollend.

Kantengießer und Sattler.

Ebenmäsig soll es den Verstand, als mit den Kupfferschmidien haben, in masen sie auch der Billigkeit sich sollen Befleissen, und niemands übernemmen.-

Schneider

Jtem den Schneideren, so einem auf der Stör Arbeiten[,] ist neben der speiß für ihr Belohnung taxirt einem Meister xr. 10.[,] einem Knecht xr. 7. und den Lehrknaben xr. 3. für jeden tag, Jtem von einem Wullen sauberen Kleid, Glat auß gemacht ohne schnür Bz. 25. Wan es aber von Schmalem Zeug, als Sargeta¹⁶² und dergl[eiche]n, die[,] weil es mehr Arbeit Braucht, als Glat außgemacht Bz. 28. Jtem von einem Wullen, oder Sommer Mantel, der gesteppet wird[,] für jeden Bz. 18. Jtem Sommer Mäntel ohn gesteppet Bz. 14. Was aber die Allamodischen Faßnacht Hoosen anlanget[,] Last man ein jeden sich mit den Schneideren vergleichen[.] Jtem mit dem übrigen, was nicht Zu ganzen Kleideren gemachet wird, Jst ihnen taxirt für ein p[aa]r Hoosen xr. 30. Jtem ein p[aa]r strümpf gesteppet xr. 10. und für ein Wamms f. 1. Aber strümpf[,] so nicht gesteppet[,] x. 8. Betreffend die Weiber Kleider, alldieweilen ohnmöglich wegen vieler sorten, solche aus einanderen Zu Lesen, sollent die Meister sich in selbigem obigem Schrott¹⁶³ der Mannen Kleideren nach

¹⁵⁹ Jauchegrube oder besonderen Wagenkasten zum Transport von Mist.

¹⁶⁰ Sarg.

¹⁶¹ Eine Art Rost, auf welchem die geernteten Weintrauben getreten werden.

¹⁶² Von französisch «Serge» = (Woll-) Gewebe.

¹⁶³ Brauch, Norm, Stand.

[S.] 146

Billichermaasen Zu richten schuldig seyn.-

Jtem wan ein Meister mit dem Gsind, uf die Stör Gath, sollent sie Sommers Zeit, morgens um 5 Uhren kommen, und Abends Biß 7 Uhren verbleiben, und Winters Zeit um 6 Uhren kommen, Biß 9 Uhren, oder von 7 Biß 10 Uhren nachts Arbeiten, es soll auch ein Meister, nicht ohne wichtige Ursachen, ab der Stör gon, sonder Bey dem Gsind verbleiben.-

Schumacher.

Den Schumacheren, so einem auf der Stör Arbeiten[,] ist taxiert für ein Gmein sauber Doplet paar Schuh¹⁶⁴ xr. 6., für ein paar einfach xr. 4, wan aber viel Kinder Schühle gemacht wurden, sollen sie sich der gebühr gemäß verhalten, was aber anlangt die Jenigen Schuh, darzu man Jhnen daß Leder gibt, und sie es im Hauß machen, ist Jhnen taxiert für ein Doplet paar x 14. und für die einfachen xr. 9. Jedoch mit den Kindern Schühle soll es auch den Verstand haben[,] wie oben Berührt. Betreffend aber daß Breiten, von einer Ochsenhaut xr. 20. [am Rand ergänzt: «von einer Kuh Haut x 16»¹⁶⁵], und von einem Kalbfehl xr. 4. und von etwas ringeren Meßhütlj¹⁶⁶, und dergleichen, sollen sie auch was der gebühr gmäß ist, nemmen.

Gerber.

Jst ihnen in Betrachtung, daß der Zeug Zu Bemeltem Hand Werck vermög eingenommener Jnformation gar theür, taxirt von einer Kuhhaut Zu Lohn Bz. 12.[,] von einer Ziligen¹⁶⁷ Ochsenhaut f. 1[,] von einer schweren Ochsen Haut Bz. 18., und für ein eingesezte Haut 2 Kronen, und von einem Kalb fehl xr. 8., was aber daß gäl Betrifft, alldieweilen daß Fisch schmalz in sehr hoherem preiß, sollen sie sich auch aller möglichsten Bescheidenheit deß Lohns halben bequemen.-

¹⁶⁴ Der genaue Sinn ist unklar. Doppelschuhe konnten aus einem äusseren Schuh für die Strasse und einem inneren Schuh für das Betreten von Wohnräumen bestehen. Oder handelte es sich nur um Überschuhe, Galoschen bzw. Stülpshuhe, die über und zum Schutz der eigentlichen Schuhe getragen wurden, bzw. waren es Schuhe mit doppelt so dicken Sohlen wie die gewöhnlichen?

¹⁶⁵ Offensichtlich handelt es sich um die Korrektur eines Auslassungsfehlers bei der Abschrift. In StAC, Z 10: Taxordnung, 27.12.1645, S. 39–46, hier S. 42, ist der Satzteil Teil des ursprünglichen Textes.

¹⁶⁶ Halbkugelförmige Ledermütze in ungefährer Form und Grösse eines Trockenmasses für Früchte.

¹⁶⁷ Zielig = klein, mittelmässig.

Reder Macher.

Jst Taxiert von einem neuen Straßrad Baz[en] 18.[,] von einem gemeinen Rad Bz. 16.[,] von einem Küppff gestel¹⁶⁸ xr. 24., von einer Ax xr. 20. und von einer Kipffen xr. 3., was anbelanget Furcken, und Haanen, sollen sie sich auch der gebühr nach richten und verhalten.

Zimmer Leut und Murer.

Jst den selben Jhr Lohn taxirt, namlich von Michaelj¹⁶⁹ dannen, Biß in gehenden Merzen, Zum tag iedem 24 xr. und Sommer Zeit, von gesagtem Merzen dannen, Biß Michaelj xr. 28., den Ruch Knechten¹⁷⁰ oder Pflaster rührern¹⁷¹ täglich xr. 20. und dergestalten sich Zu verhalten, soll ihnen auf erlegt seyn.

den Würthen.

Weilen Gott Lob dieser Zeit alle Victualien, in wohl feilem preiß sind, so ist ihnen für ein mahlzeit gemeiner 3 Bündten Rathsboden, und übrigen Hh. abzunemmen, Taxirt 28¹⁷² xr., gegen Säumer[,] Wagner und dergleichen gäst, sollen sie sich der Bescheidenheit gmäß verhalten.

Müller

Jtem den Mülleren, solle fürohin gänzlich abgestrickt seyn, einicherley Korn, welcher sorten daß wäre[,] auf den wider verkauff, auf Zu kauffen, Jt[em] sollen sie sich (reverenter¹⁷³) der Hauß thieren, Tauben, und Hüner, weder heimlich noch öffentlich, Laut altem Gsaz, gänzl[iche]n enthalten, und müssigen, und daß Bey Buß des Über trettens, allwegen nach erkantnus einer Ehrsammen Oberkeit.

Schmalzgrempler samt anderem
für Kauff

Jtem der für Kauff, in unserer Statt, es seige Schmalz oder anderer Victualien halben[,] welcherley daß

¹⁶⁸ Chipfe = einer der links und rechts über der Wagenachse angebrachten Stützposten, zwischen denen die Seitenbretter oder die Leitern eines Wagens an- oder eingelegt werden.

¹⁶⁹ 29. September.

¹⁷⁰ Handlanger, welche die gröbsten Arbeiten verrichten.

¹⁷¹ Handwerker, die den Mörtel machen.

¹⁷² Bei der Zahl wurde die «8» verbessert.

¹⁷³ Lateinisch für «ehrerbietig», hier im Sinne von «mit Verlaub gesagt».

Jmmer wäre, aussert den verordneten Schmalz Leüt-hen[,] soll mänglichen in unserer Statt Zwing und ge-biet[,] Bey derjenigen drauf gesezten Buß, noch mah-len gänzlichen verbotten seyn.

Fuhrleüthen.

Jst denselben für ein Ganzen tag Zu führen[,] der Lohn taxirt Bz. 18, Jt[em] wan sie einem Heü, oder Emt führen, und sie Biß anhero gepflegt, ein wünsch¹⁷⁴ Zu Abendts, mit sich Zu nemmen, will man Jhnen sel-biges, und dz in Betrachtung nicht allein der Fuhrman gespeist, sonderen auch ihre ochsen gefutert werden, fürohin solches Zu nemmen, gänzl[ich] abgeknüpft haben, und wan ein Hindersäss daß würde über tret-ten[,] soll derselbig von Gmeiner Statt verwiesen werden.

Jtem ist Jhnen von jedem mahl¹⁷⁵ Acker, mit dem Grossen Pflug Zu bauen taxirt Bz. 28., mit dem Klei-nen Pflug ohne Hauer¹⁷⁶ Bz. 20, und von jedem mahl Zu Brachen Bz. 8. Jtem von jedem Klaffter Holz ab dem Sand Zu führen xr. 20. und dergestalten sich Zu verhalten[,] sollen sie schuldig seyn.

Glaser.

Jst ihnen taxirt für ein Neue Scheiben, in daß Bley Zu Legen, für Hornaffen¹⁷⁷, Bley und Scheiben Naml[ich] 8 d. Jt[em] für ein scheiben sonst flickens weiß ein Zu sezen d. 5.-

Seileren.

Anlangende die auf Züg, und Grosse Heü Seiler, ist ih-nen jede Kr[inne]¹⁷⁸ Zu geben taxirt pr[o] xr. 16. Jtem Ballen¹⁷⁹ Seiler, die Kr[inne] xr. 18. Jtem die grösseren Häng Seiler¹⁸⁰, iedes stuck xr. 5. und die kleinen daß stuck pr[o] x 4., im übrigen mit den kleinen Schnüren und dergleichen, sollend sie niemand übernemmen, sonder der gebühr sich Befleissen.-

¹⁷⁴ Portion Heu.

¹⁷⁵ 1 Mal = 17.64 Are Ackerland.

¹⁷⁶ Arbeiter, die mit einer Hacke nicht ganz umgeworfene Furchen wendeten sowie Wurzeln und Steine beseitigten.

¹⁷⁷ Glas, das den von runden Scheiben übrig gelassenen Raum ausfüllt.

¹⁷⁸ 1 Krinne = 694 Gramm.

¹⁷⁹ Warenballen oder beispielsweise zusammengebundenes Heu.

¹⁸⁰ Einseitiges Leitseil für Zugvieh oder Wäscheseil.

[S.] 149

Krömer, Tuch leüth und Apotecker.

Daß alldieweilen einer Ehrsammen Oberkeit, ab den selbigen wegen Über theürung der Wahren, von Frömd und Heimschen, sonderl[ich] klägten ein Lan- gen, also dergestalten Continuiren Zu Lassen, ihnen nicht Mehr will gezimmen, derowegen wollen sie die selbigen hiemit ganz ernstl[iche]n ermahnet und gewahrnet haben, sich samlich aller gebühr, und mög- licher Bescheidenheit, mit Jhren wahren, gegen mä- nigli[iche]n, fürter hin Zu verhalten, fahls aber wider verhoffen, ferner Beschwernussen, solten für kom- men[,] so wird ein Ehrsame Oberkeit verursachet seyn, andere Mittel für Zu nemmen und gebrauchen, und Jhnen alsdan auch Jhre Wahren, den Facturen gmäß Zu taxiren, darnach sich ein jeder diß orts wol Zu verhalten wüssen würdt.—

[Pflicht zur Reinigung der Kamine]

Demnach weilen für kommt, dz ein Zimmliche anzahl Burger und Hindersessen, wider einer Ehrs[amen] Oberkeit austruckenlichen Befelch, sich wider se- zend, durch den Bestelten Kaminfeger, ihre Kämmj säubern Zu Lassen, derohalben so wolle mäigl[iche]n man ganz hoch und ernstl[ich] ermahnet haben, in Betrachtung dz Leichtlich deß wegen aus einem Gringen, Gmeiner Statt Grosser Nachtheil und schaden, könnte entspringen, es wollent diejenigen Jhre Kämmj, allwo es die Nothdurfft erheüscht[,] angenz Buzen Lassen, fahls aber einer oder der ander, deme nicht wurde nachkommen, und hierbey Saum selig seye, sollent selbige der gebür, und ihrem Verdienen gmäß, allwegen nach Beschaffenheit, und erkantnus einer Ehrs[amen] Oberkeit, versteht sich alle diejenigen, dessen die Häusser seind, sie Bewohnen dieselbigen selbst, oder nicht[,] abgestraft werden[.] Darnach sich ein jeder vor gefahr und schaden Zu Bewahren wüssen wird.—

[S.] 150

[Verbot der Beherbergung von Auswärtigen]

Schließlichen, dz alldie weilen etwelche Burger und Hindersassen, wider daß so oft widerholte Verbott einer Ehrs[amen] Oberkeit, ungesteürte Leüth ein Nemmen, und denselben unter schlauft geben¹⁸¹, hierdurch ein Gmeine Burgerschafft sich höchlich Beschwert sein Befindet, und deßwegen je Länger je

mehr, aller gattung Nation Volcks anhero gezogen, und herzu gepflanzt wird, solches aber Zu gestatten, ein Ehrsame Oberkeit nicht mehr Bedacht, wollent derowegen, vermög vielmahlichen Zuvor Beschehenen Mandaten, mäigl[iche]n nochmahlen ganz väterlich gewahrnet, und ernstlich verbotten haben, daß nie- mand[,] er seige gleich[,] wer er wolle, der gleichen fremd Volck, so nicht angenommen oder gesteuert ohne Vorwüssen und erlaubnus einer Ehrs[amen] Oberkeit, es seige ein der Statt, oder ausserthalb der Statt Zwing und gebiet, gänzl[iche]n kein unterschlauff weder Tags noch nachts, nicht sollen geben, und welcher oder welche, wider diß Verbott, dergl[ei- che]n Personen ein Nemmen und Beherbergen wurde, sollen selbige jedes mahl, um [Pfund] 5 d. unablässl[iche]r Buß gestrafft werden, und hierbey niemands der unwissenheit halben Zu verschonen.

[Der ursprüngliche Erlass hatte einen Zusatz, der allerdings in der Handschrift fehlt. Er wurde nicht in die Zunftbücher aufgenommen, weil er sich nur auf die aktuelle Situation 1645 bezog:

Hiebej nebent so wollend meine gnädige herren, alle die Jenigen so Jrr steüren biß an haro nit bezalt, hiemit nochmalen Zum überfluss gantz väterlich er- mahnet, vnd den selbigen Zur erlegung, biß nechst künftigen Pauli Zil geschärfft haben, vnd welche interim oder biß vff gesagtes termin, die albereit verfallnen stüren nit erlegen, sonder saum selig sein wur- dent, alß dan soll von den hinderstelligen danethin ohn einiche verschieblich keit, solche doplet mit der Gantt vnd allem ernst ein ge Zogen, vnd die Pfandt schafft von Jnen genommen werden, darnach sich ein Jeder vor Spott vnd schaden Zuuerhütten würt wüs- sen.]¹⁸²

Ordnung wegen auf Kauffung frömden Land weins.

Demnach ein geraume Zeit und Bey etlichen Jahren hero, etwelche unserer Burgerschafft gepflegt haben[,] viel Landwein oder Most, ausserthalb unserer Statt, auf dem Land hin und wider, auf Zu Kauffen, auf den wider verkauf, welches aber Gmeiner Statt nicht Zu geringem nachtheil gereicht hat, weilen durch ein sol- ches, unsere eigen wein gewächs

¹⁸¹ Unterschlauf geben = beherbergen.

¹⁸² StAC, A I/1.58.10: Tax der Handwerker, 27.12.1645.

[S.] 151

(ob sie gleich wohl, so gut und Besser als andere) versteckt und hinderstellig verbleiben; deme aber für Zu kommen, und Rath Zu schaffen, hat ein Ehrsame Obrigkeit, für thunlich und nothwendig erachtet[,] ein Verbott auf dergleichen Zu Legen. Naml[iche]n[,] daß fürohin, weder Burger noch Hindersessen, nicht befügt seyn sollen, einichen Landwein oder Most, aussert unserer Statt auf dem Land herum, an welchen orten daß wäre, weder Zu verwürthen, noch sonstem Zu verkauffen, weder wenig noch viel, ohne expresse erlaubnus einer Ehrsamem Oberkeit, auf Zu Kauffen, weder heimlich noch öffentlich[,] weder durch sich selbsten, noch durch andere, und solches bey [Pfund] 30 d. Buß, so oft es übersehen wurde, doch hierin vorbehaltende daß jenige, so einem auf seinen eignen güteren wächst, und an Zinsen Zu nemmen, oder nicht[,] ist jedem Frey gelassen, welcher Rathsclag vor Klein und Grossen Räthen ergangen, und A[nn]o 1644. von den Ehrsamen Zünften approbirt worden ist.–

Vorstehende Tax ordnung der Gwerb und Handwerck[e]r etc. von Pag[ina] 143 biß hieher[,] ist aus dem Zunfftbuch Lobl[iche]r Zunfft von Pfisteren, abgeschrieben, auch mit dem selben in gegenwart des H. Amtsburgermeisters sorgfältig verglichen, und gleich Lautend Befunden worden, da dan auch die theils in Marg[inali]e[,] theils Zwischen den Linien ein geschaltete worte, als naml[ich] pag[ina] 144. [,] Lin[ea] 9 in Marg[inali]e für ein gross Neües Ross eisen xr. 14. [,] pag[ina] 146 Lin[ea] 20 in Marg[inali]e von einer Kuh Haut xr. 16. [,] pag[ina] 151. Lin[ea] fin[al]e Zünften[,] für Ächt und Authentisch Zu halten seyen Bescheint den 12ten Xbris. 1768

Florian Schorsch¹⁸³
Vice Cancellarius.

[S.] 153

**Ordnung
Des heimlichen Mehrens und lossung der
Aembteren¹⁸⁴**

Demnach wohlbekannter Maßen, von mehrerer anzahl der Bürgerschaft, öfters vor einem Wohlweisen Rath, und Gricht erschienen, und durch Ein Memorial einkommen, daß man den Leidigen in unserer Stadt Lange Zeith im schwang gehenden Practiquen ein Abschnitt könnte und möchte gemacht werden, welches Jhres erachtenß, durch ein heimlich einführendes Mehren, in erwehlung der Herren Eilferen, oder vierzehneren, und an deren Ehren-Ämbteren, auf Löbl[ichen] Zünften, am füglichsten könnte vorgekehret werden, gleich Sie dann Ein Formular, und entwurf in einem Büchlein einem wohlweisen Rath und Gricht präsentiert, umb solches auf die Löbl[ichen] Zünfte gelangen zu lassen, als ist nach unterschiedlich Mahlen, von Löbl[ichen] 5. Zünften eingenommenem Mehren, folgendes Resultatum, alß ein neues Gesatz, in Löbl[iche]m Stadt und Zunftbücher einzuschreiben, zu allen Zeithen beständig, und ohnverbrücklich, darob ins könftige zu halten, durch die pluralitaet gehemret worden, alß wie folget p[ri]mo:

- 1o.) daß die Löbl[iche] Burgerschaft solle, wie vor altem am ersten Sontag nach Crispini, bey dem Eydt, auf Jhre Löbl[iche] Zunft berufen werden.–
- 2o.) Wann die Bruderschaft auf ihren Zünften beysammen, soll nach gethaner Anred eines Je weiligen Herren Oberzunftmeisters, oder deßnen[,] der seine Vices vertrittet, warumb mann beysammen, also bald das Gesatz, wieder das Practicieren (wie solches à pag[in]a 141. von worth zu worth Lauthet zu sehen) und immediate darauf, der gelehrt Eydt nach innhalt der Tafel, abgelesen werden, und Jeglicher Zunft bruder, ohne unterscheidt, dem H. Oberzunftmeister, oder Praesidi, daraufhin Eydtlich bey offenem Fenster

[S.] 154

anloben, alles Vorgelesene gehalten zu haben, und würcklich zu halten gesinnet seyen.

¹⁸³ Als Gerichtsschreiber um 1770 genannt bei VALER: Geschichte, 1922, S. 92.

¹⁸⁴ Vgl. StAC, Z 4: Ordnung des heimlichen Mehrens, vnd Losung der Ämmberen halber, S. 77–85. Ausführliche Behandlung bei JECKLIN: Niedergang, 1973, S. 126–128.

- 3o.) Soll alß dann der Erste Eilfer, oder vierzehner nach gethaner gebräuchlichen abdanckhung, mit seiner Ehren Verwandtschaft abtreten, darnach sollen die Herren Zunftbrüder, Jeder nach seinem Rang, zu dem Herren Oberzunftmeister, oder jeweiligen Praesidi gehen, allda seine Marquen, oder Zeichen empfangen, und also fort zu denen zwey hinder dem umbhang stehenden Büxen, allwo Eine mit dem Amt, bezeichnet seyn solle, sich begeben, und in die Einte, wo Ihne Gott, Eydt, und Gewüßen ermahnet, die Marquen, oder Zeichen fällen, wann dan also der Letste Zunftbruder eingelegt, nimbt Er die Büxen mit sich, und bringt Selbige vor die Herren Vorgesetzten, welche allda eröffnet und die Marquen, oder Zeichen, so sich darinn befinden, gezehlet werden, hat die Büx mit dem Amt bezeichnet, die Mehren der Zeichen, so ist Er bestähet, widrigenfahls aber entlaßen, und so solle man, biß auf den Letsten sich verhalten.–
- 4o.) Wann dan sach[,] daß eine stelle, durch entlaßung, oder tödtlichen Hinscheidt eines Eilfers vacant worden, so solle gleich darauf, und im andern Fahl, sobald deßen Leichnam bestattet ist, die Löbl[iche] Zunftbruderschaft, bey dem Eydt, auf Löbl[iche] Zunft zusammen beruffen werden, und wann dan alles; wie im vorigen Articul abgelesen, und geschwohren, darauf eine öffentliche umbfrag, nach dem Rang geschehen, wer der Tüchtigste, und G[e]m[eine]r Stadt am aller nützlichsten zu einem Dreyer seye, und so einer drey ohnpartheyische Stimmen Stimmen [sic!] hat, so soll Er mit seiner Ehren Verwandtschaft abtreten, und hat Er alß dann das Mehren, so ist Er
- [S.] 155
ein Dreyer[;] diesem nach soll man sich umb den Zweyten, und dritten Dreyer auch also verhalten.–
- 5o.) Wann dann also die Dreyer erwehlt, so stehen Sie mit Jhrer Verwandtschaft ab, nach diesem nimbt der Praeses sein Zeichen, Legts in Eine der drey, hinder dem Umbhang stehend, und mit eines Jeden der abgetretenen nammen bezeichneten Büxen, und so empfangt Ein Jeglicher Zunftbruder, nach seinem Rang sein Zeichen, und legts in Eine der ob berührten Büxen, Je nach Eydt, und Gewüßen, und der das Mehren hat[,] ist Ein Elfer.–
- 6.) Wann von einem wohlweisen kleinen Rath Dreyer zu erwehlung eines Herren Oberzunftmeisters vorgeschlagen werden, sollen die 3. Büxen an bemeldtes Orth gestelt, und Jede mit einem von diesen 3. Herren Nammen bezeichnet werden, und als dann Jeglicher Herr Zunftbruder, wie oben bedeuthet[,] seine Marquen empfangen, und in die Büx, wo Jhne Gott ermahnet, in obiger Ordnung legen, darnach soll weithers, waß oben im dritten, und vierdten Puncten gesagt, beobachtet werden.–
- 7.) Die Dreyer worauß Ein Löbl[iche]r Großer Rath einen Bey bott auf den Bundstag erwehlet, sollen er kieset werden, wie die Dreyer zu Eilfer im 4ten Articul.–
- 8.) Die Zunft Officierer werden erwehlt, wie einer von denen Dreyer zur Bey bottenschaft.
- 9.) Umb die Zunftbeschreiberey, und Stuben dienst soll angehalten, und auf die Tauglichsten geloset werden, durch die heimblieche Wahl wie vorharo erwehnt ist.
- 10.) Alle, und Jede Ämbter[,] so diß Jahr, und Künftighin außlauffen, sollen allweg auf den Zünften ge loset, und allda Fünffer erwehlt werden, wie folgt.
- [S.] 156
- 11.) Sollen auf Jeglicher Löbl[ichen] Zunft, so viel alß Zunftbruder sind[,] weise, eine aber Schwartz gefarbte Kugel darunder angeschaffen, und nachdem diese alle, in einen Sackh gethan, und wohlgemischt, denen Herren Vorgesetzten, und Einem jeglichen Zunfftbruder, nach dem Rang der Zunfft Tafel eine zu nehmen erlaubt werden, der dann die Schwartzte Kugel hat, der ist ein Fünffer zu dem Ampt[,] worumb man loßet.–
- 12.) Wann also auf den Zünften geloset, so praesentieren sich die Herren Fünffer, vor einem wohlweisen Rath, allwo Selbige mit den Kuglen, wie auf den Zünfften, umb das Ampt Losen sollen.
- 13.) Werden umb nachfolgende Ämpter geloset, alß Landvogtey Mayenfeldt
Podestaterey zu Tiran
Podestaterey zu Trahona
Podestaterey zu Plurs
Praesident della Sindicatura
Syndicator
Seckhelmeisterey
Pfleger zu St. Martin
Pfleger zu St. Regula

- Pfleger der Sondersiechen
 Stadtschreiberey
 Grichtschreiberey
 Haußmeister des Rathshaußes [sic!]
 Kornhaußmeister
 Zoller
 Rißwaagmeister
 Meßmer zu St. Martin
 [S.] 157
 Meßmer zu St. Regula
 Stattwachtmeisterey
 Baumeister
 Rathsdiener
 Heuwäger
 Ober thorwarter
 Under thorwarter
 Metzgerthorwarter
 Umb welche Ämpter, so ein Zunfftbruder, das Glückh des Loses hat, und es nicht selbsten bedienen wolte, oder unfähigkeit halber nicht könnte, soll es einem Frey stehen, einem von seinen Herren Zunftbrüderen, umb ein Billiches Ehrengelt hingeben zu können.—
 14.) Wegen dem Brunnenmeister, so wird Selbiger annoch 3. Jahr bestähet, während der Zeith aber, soll Jhme einer durch das Looß von allen Fünff Löbl[ichen] Zünften zugegeben werden.—
 15.) Soll es bey denen gewohnt Leistenden respectivè Bürgschaften sein bewenden haben, und je, und allweg, vor Antritt des Ambts geleistet werden.
 16.) Sollen obige Stadt Ämpter alle 3 Jahr lang dauen, Statt, und Grichtschreiberey aber 6. Jahr.—
 17.) Wann einer das Glückh des Looßes zu einem Ampt gehabt, so solle er fürohin, für solches Ampt mehr zu losen ohnfähig seyn, so aber einer schon in Einem Amt stehen, oder bedienen thäte, so solle Er nichts desto weniger tüchtig, und fähig seyn, während seinem Amt, umb andere Ämpter zu loßen.—
 18.) So aber Einer, wann Er durch das Looß ein Ampt bekommen, und Ehe er es angetreten, oder außgedienet hat, mit Todt abgehen thäte, so sollen deßnen Erben
- [S.] 158
- diesen Abgang mit einem Tauglichen Subjeto, auf Jhre Rechnung ersetzen, oder aber das Amt, oder Resto deßelbigen, einem Ehrlichen hierzu qualifizierten Mann, von der Zunft, käuflichen hingeben mögen, doch allwegen Löb-

- I[icher] G[e]m[eine]n Stadt Jhrer Recht ohne Nachtheil.—
- 19.) Soll fürohin Tiran f. 4000.—, Trahona aber f. 3000.— taxiert, und alle Ämbter bey dem übrigen Tax, und gewohnt geübten Marenden¹⁸⁵ verbleiben und ge laßen werden.—
- 20.) Wird einem wohlweisen kleinen Rath, auf das fleißigste anbefohlen[,] genaue Aufsicht auf die ehrliche Treu, und fleißige Verwaltung der Ämpter zu haben, und so waß widriges sich ereignen, oder nicht saubere Rechnung einkommen, so Jst Jhnen die Censur heimbgestelt, Ja dem Löbl[ichen] grosen Rath die removierung, und entsetzung, ohne einichen Eingriff, wie vordeme gelaßan, also zwahr, daß die ersetzung wie vorgemeldt, auf den Löbl[ichen] Zünften geschechen solle.—
- 21.) Daß die Loßung der Ämpter, durch das Mehren der Herren Siebenziger, der Burgerschaft freywillig übergeben worden, auch hiermit den Zünften, und Handtwerckhs Rechtsammen, und den Handtwerckheren ohnpraejudicierlich seyn solle.

C[h]u[r,] Actum den 28ten April A[nn]o 1729.

Gesatz. —

Wider das Practicieren¹⁸⁶ —

Demnach man bedaurlich ersechen müßen, daß das leidige Practicieren, in unserer Stadt in grosem schwang, zu männiglicher Argernuß gehen thut; Alß hat man solchem übel für baßhin abzuhelfen, das in den Zunftbücheren

[S.] 159

deßwegen verschriebene Gesatz, nochmahlen confirmiert, bestähet, und beschloßen, daß zu allen Zeithen in das köftige steiff und vest zu halten, Jnmaßen zu deßnen mehrerer Bewerkstelligung Selbes folgender Maßen verschärfft, und deme beständiglich nachzuleben gesinnet, hierbey und anmit geordnet, daß kein Bürger unserer Stadt, weder durch sich selbst, noch durch Jemand anderst, es seyen Bürger[,] Einwohner,

¹⁸⁵ Zwischenmahlzeit.

¹⁸⁶ StAC, Z 10: Newere Ordnung wider das Pra[c]ticieren, So Ao. 1690, den 24. 8bris vor Klein vnd grosen Rathen gemacht vnd gesetzet worden, S. 59–60; vgl. ebenda, Z 4: Gesatz wider Daß Practicieren So von Dem Großen Rath gemacht, auch Ao. 1724 vnd Ao. 1727 von Den Löbl. 5 Zünfftten approbiert worden, S. 86–88.

oder Frömbde, wegen Ehren Ämbteren, die sowohlen auf den Zünften, als aber vor Klein, und Großen Räthen, oder vor Rath, und Gricht erwehlt werden, versteht sich von dem Höchsten, biß auf den Nidrigsten, Jemand umb sein Stimm, Hülff und beystandt anreden solle, auch keiner nicht in eines anderen Namen, Er seye gleich ihm verwandt oder nicht, Jemanden anzureden, sich solle gebrauchen lassen, vnd selbst einiche Mieth, und Gaaben lassen geben, oder Versprechungen thun, gestalten der, oder die[,] so solches (alß obsteht) übersechen, und hierin fehlbahr erfunden wurden, sollen selbige, und dergleichen für Meineydige Leuth gehalten werden, und allen könftigen Ehren-Ämpter en ohnfäcig seyn, auch auf keine Zunfft mehr ge botten werden, vielweniger darauf geduldet, und nicht neben anderen ehrlichen Bürgeren sitzen, und stimmen mögen.-

So dann ist auch gesetzt, und geordnet, daß so einer von jemand solcher Maßen wegen Ehren Ämpter en angeredet worden wäre (außgenommen Elteren gegen Kinder, Kinder gegen Elteren, wie auch Geschwösterre gegen ein anderen) schuldig seyn solle, einem Herren Ambtsbürgermeister solches zu offen bahren, und welcher aber[,] als vorsteht, solches nicht anzeigen thäte, für Meineydig, und aller Ehren Ämpter en ohnfäcig soll gehalten werden.-

Gleichen Verstandt soll es auch haben, daß[,] wann Jhrer

[S.] 160

wenig, oder viel, Verbindungen zusammen machen, und auf Ämpter hin eßen, und trinckhen wurden, auch bey obiger erklärung, und Buß verbotten seyn solle: Waß aber erbettene Ämpter anbelangen thut (außgenommen diejenigen, so darumb geloset wird) Laßt mann es bey dem alten gewohnlichen Bewenden, der gestalten, daß mann könne anreden, und darumb betten mögen, Jedoch das solches mit aller bescheidenheit geschechen solle.-

A[nn]o 1730. a[di] 26ten Febr[uar]y¹⁸⁷

Vor Rath und Gricht.⁻¹⁸⁸

Nach Erdaurung der Löbl[iche]n Zünfft en Mehren, ist obiges Gesatz, folgender Maßen erläutheret, und geänderet worden, wie folgt -

- 1o.) Jst das Gesatz des Practicierens gäntzlich bestähet worden, Jedoch daß Elteren die Kinder, und Kinder die Elteren, wie auch Geschwösterre[,] so eines von dem anderen angeredet worden wäre[,] nicht schuldig seyn sollen, ein anderen anzugeben, wohl aber solle Einer, Bey seinem Eydt schuldig seyn nachzuforschen, ob die Anredung oder recommendation, von Jhnen selbsten, oder von Jemand anderst harkommen thüe [sic!], in solchem Fahl so solle Einer die Persohn, an seiner Behörde Lauth auf sich habendem Eydt, anzugeben schuldig seyn.
- 2o.) Die gemachte Provision wegen den Weibsbilderen, wird Lauth außschreiben approbirt, benantlichen; daß auch den Weibsbilderen verbotten seyn solle, Jemandem umb seine Stimm anzureden, und so Sie solches übersechen, und übertreten würden, an Ehr und Guth, nach erkantnus einer wohlweisen Oberkeit, und Beschaffenheit des Fehlers, und der Persohn, abgestrafft werden.⁻¹⁸⁹

[S.] 161

Auszüge aus dem Protocoll des Grossen Stadt Raths

[Verbot zu naher Verwandtschaftsbeziehungen
im Kleinen Rat]

Anno 1650. den 15. Octobris¹⁹⁰

Vor Herren Burgermeister[,] Klein und Großen Räthen

Es ist uff diesen tag der Rahtsbesatzung, erklärt worden, und d[a]s vor klein und großen Räht[en] wegen ob ein Vatter und sein Sohn[,] Jt[em] ein Schwächer und sein Tochtermann, nebend ein anderen im kleinen Raht sitzen, und gezogen werden mögendl, d[a]s Namlieh der eine wol im Raht[,] der ander im Gricht sein mögent, aber im kleinen Raht möge d[a]ß nit bestan, sonder sollent nit in den kleinen Raht nebent ein anderen genommen werden mögen, weil[en] daselbst die Appelatz[en] als d[a]s letzte mit [?] Urtteilen, fallendt und gegeben werdent, und diß ist geschehen wegen einer über der gleich[en] dißmals für gefalenen Ursach[en].

¹⁸⁷ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.023: Ratsprotokoll 23, 1730–1734.

¹⁸⁸ Vgl. StAC, Z 2.1: Ao. 1729, den 17ten 9bris, vor Rath und Gricht, S. 106.

¹⁸⁹ Vgl. StAC, Z 4: Ordnung (nur zu Punkt 2), S. 88.

¹⁹⁰ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.006: Ratsprotokoll 6, 1650–1653.

[Erneuertes Verbot zu naher Verwandtschaftsbeziehungen im Kleinen Rat]

Anno 1668. d[en] 6. S[ep]tem]br[is].¹⁹¹

Vor Herren Bürgermeisteren, Klein und großen Räthen

ist obige ordnung Zuhalten widerumb confirmiert und bestättet worden, mit dißem Zusatz[,] d[a]s es ein gleich[en] Verstandt haben solle wegen zweyen Brüdern.

[Verhalten der Verwandtschaft bei Ämterwahlen]

Anno 1650. d[en] 10[.] 9bris.¹⁹²

Uff dato ist wegen der Gebetenen oder Ungebetnen Embtern Volgende erkhlärung beschech[en]: D[a]ß Namlich betreffende der Ungebetnen Embtern halber, mög ein jeder uff seine Verwandt[en] oder andere Rathen, und welcher dann 3 Stimmen bekhombt, solle dieselbe Verwandtschafft absttan, mit einem [?]¹⁹³[;] aber dann im Zellen solle der abtrettnen Verwandt[en] Stimmen nit gezelt werd[en], sonder nur der Jenig[en], so in der Stuben verbleibend, bey welcherm mehren der Stimmen es bewenden solle.

[S.] 162

Betreffend aber die gebettten Embter halb[en] ist erkhlärt[,] d[a]ß nachdeme einer oder der ander umb ein Amt[en] umb welches er will, gebetten hatt[,] so dann sollen derselben Verwandten angendts abzestan (wann er gleich keine stimmen hatt) schuldig sein, wo dann, von den in der Rahtstuben bleibend[en], uff einen d[a]s mehr fallt, darbey soll es bewenden, und solches mehr gelten.

[Zulassung der Elfer zu Ämtern]

Anno 1662. den 11. 9bris.¹⁹⁴

Seindt die Mehren der Ehrs[amen] Zünften [sic!] zusammen trag[en], bethreffende[,] ob ein Eylffer, auch umb ein betten Ampt anhalt[en], und daßelbige bedienen möge. Und es scheint sich auß dene Mehren[,] daß die Jenigen[,] so im Rath, Stadt[-], und Profekten gricht seindt, kein betten Ampt sollend bedienen, außert dieses Laßt man es allen Eylffern frey. Eß soll

¹⁹¹ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.009: Ratsprotokoll 9, 1665–1671.

¹⁹² Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.006: Ratsprotokoll 6, 1650–1653.

¹⁹³ Die zwei Worte sind aufgrund einer Überschreibung nicht sicher zu lesen.

¹⁹⁴ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.008: Ratsprotokoll 8, 1659–1664.

auch kein Stubenknecht, Stadtdiener, oder Leufer zu einem Eylffer erwelt werden.–

[Zunftzwang für 19-Jährige]

Anno 1674. den 6. 9bris.

Vor Klein und Großen Räthen.¹⁹⁵

Jst auch ein Discours gehalten worden, aldieweilen sich viel Bürgersöhne befind[en], so bey Jhrem Mannlich[en] alter, und aber nit Zünftig, ob man sie solle darzu halten, die Zunft[en] anzenemmen, oder nit[en].– Hier über ist abgerath[en] und d[a]ß Mehren worden, daß alle die Jenigen Söhne[,] so ihr Mannlich Alter erreicht, namlich 19 Jahr, sollen schuldig, und pflichtig sein[,] die Zunft anzenemmen, auch Zug und Wachten persönlich zu verrichten.–

Gleiches zethun (vorbehalten die Zunft anzenemmen¹⁹⁶) sollen die Hindersäßen Söhne, auch verbunden sein.–

[Verhalten der Verwandtschaft bei Wahlen der Dreier]

Anno 1681. a[di] 18[.] S[ep]tem]bris.¹⁹⁷

Jst abgerathen und beschloßen, daß hinfür[,] was die erwellung der dreyer zu einem Oberen Zunftm[eiste]r, auch Besazung deß Statt- und Prouectengrichts Be-schicht[,] alleß unparteyisch

[S.] 163

hargange, und wan einer in die Wahl kompt, und drey stimmen hath, so sollen alß dann deßen Verwanten, was zum dritten [Grad] und nächer ist[,] abtretten, alß wie eß auff den Zünften bey erwellung[en] der Eilffer auch beschicht.

[Diverses: Verwandtschaft, Vergabe von Ämtern, Zunftwechsel]

Anno 1691. den 29ten 8bris.¹⁹⁸

Hat der Herr Oberist Zunfft[meiste]r Otto Schuarz im Nammen Löbl[icher] Statt angezeigt, weilen wägen ab stehens der verwandtschafft halber vil spänigkeiten sich Eraiigen, Jedeme sollcheß manchmahl auff ein Manier, manchmahl auff die ander Manier erklärth und auß gelegt würdt, daß sollcheß möchte Erleutereth werden: wie mann abstehen solle etc.

¹⁹⁵ Der entsprechende Band der Ratsprotokolle fehlt.

¹⁹⁶ Durch Überschreibung nicht sicher lesbar.

¹⁹⁷ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.012: Ratsprotokoll 12, 1680–1686.

¹⁹⁸ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.014: Ratsprotokoll 14, 1689–1692.

Daß alle bettene Ämmpter, sonderlich die Jenigen, die eine Zeit haro vor Gricht und Raht Erwellth worden, lauth den alten Bräuchen künftig vor klein und Großen räthen sollen Erwellth werden.

Hat H. Z[un]fft[meiste]r Andreas Finer angehalten[,] d[a]ß[,] weilen er auß bedenckhlich[en] Ursache[n] willenß[,] eine Löbl[iche] Zunnfft von Pfisteren auffzugeben, und dißfahlß von einer löbl[ichen] Zunnft von Pfisteren Jhme aufferlegt worden, solcheß vor Rath und Gricht zu bringen, und vor selbig[en] hierumb anzuhalten, daß er hiermith hierumb wolle angehalten haben, mit Bitte[,] Jhm zue Erlaßen,

Jst hierüber ordiniert und Erkenth:

Würdt dem H. Z[un]fft[meiste]r Andriß Finer gestatteth[,] die Pfisterzunfft zue begeben, und ein andre Zunnft nach Be lieben anzunemmen, Jedoch soll künftig ein orden[t]licheß Gesatz diß fahlß stabilirt werden. Hierwider haben die Herren Vorgesetzten einer Löbl[ichen] Zunft von Pfisteren begärth, daß mann protocollieren Solle, daß diße Er laßung Jnen Zwahren wohl gefalle, weilen solche an Statt, Rath[-en] und Gricht vor klein und Großen Räthen, Jedoch daß solche Jhrem Zunftbuech [sic!] ohne nachtheil sein und bleiben solle etc.

[S.] 164

[Wahl Oberzunftmeister und Besetzung Stadt- und Profektengerichte]
1835[,] den 21ten September

Vor

Rath und Gericht¹⁹⁹

Als es an dem leztjährigen Wahltag vom 7ten November 1834, um die Vorschläge zur Wahl der Amts Oberzunftmeister und die Besetzung des Stadt- und Profekten-Gerichts zu thun war, wurde von S[eine]r W[eisheit,] dem Herrn Amts Bürgermeister bemerkt, daß in Ansehung der Frage, ob diese Wahlen der alten oder der neugewählten Obrigkeit zustehen, abweichende Ansichten und Übungen obwalten. Einestheils sey durch Rathserkanntniß vom 9. Nov[ember] 1827. entschieden worden, daß alle Wahlen von der neugewählten Obrigkeit vorzunehmen seyen, andernseits aber sey durch Beschuß des großen Stadtraths vom 11. Nov[ember] 1831. verfügt worden, daß die austretenden Oberzunftmeister bis zum Eid-

schwur in ihren Stellen und Functionen ver bleiben sollen, worinn einestheils ein Widerspruch mit der obigen Rathserkanntniß, andernseits eine Lücke in Betreff aller übrigen Rathsglieder sich dargebe.—

Jn Folge deſſen war damals eine Commission ernannt worden, um eine feste und vollständige Ordnung hierüber zu bearbeiten, welche der weiteren Berathung E[iner] W[ohl] W[eisen] Obrigkei und der endlichen Genehmigung E[ines] H[ohen] u[nd] W[ohl] W[eisen] Großen Stadtrathes unterlegt werden sollen.—

Von den nach dem Hinschied des seel[igen] Herrn Stadtammann Jenny noch übriggebliebenen Mitgliedern dieser Commission wurde nun heute ein ausführlicher und motivirter Vorschlag hierüber eingereicht, welcher mit Abänderung eines einzigen Punkts wegen des Sitzes des Bürgermeisters, angenommen und demnach auf Genehmigung E[ines] H[ohen] u[nd] W[ohl] W[eisen] Großen Stadtraths folgendes erkennt wurde:

Da in Bezug auf den Amtswechsel der alten und ungewählten Obrigkeit an der jährlichen Besatzung wegen der obrigkeitlichen Funktionen an den Wahltagen bisher abweichende Ansichten und Uebungen obgewaltet haben, so ist, um alle solche Zweifel zu heben, folgende in den Fundamental-Gesetzen begründete feste und deutliche Ordnung festgesetzt worden, wie es hinfür gehalten

[S.] 165

werden solle.—

Die alte Obrigkeit und alle einzelnen Beamten, bleiben in jeder Beziehung (nur mit Ausnahme der Wahlen) in ihren obrigkeitlichen und amt lichen Funktionen bis zu dem Augenblick[,] wo die ungewählte Obrigkeit den Eid empfangen hat.—

So wie hingegen die Wahl des Rathsherren, der Hohen Ämter und des Amts Oberzunftmeisters durch den neugewählten Großen Rath geschehen, so sollen auch die dem Kleinen Stadtrath oder Rath und Gericht zu stehenden Wahlen durch die neugewählte und nicht, wie es zuweilen geübt wurde, durch die alte Obrigkeit geschehen.—

Demnach soll bey der Rathsherren Wahl jedem neugewählten Rathsherren sogleich sein Sitz als solcher angewiesen, und nach beendigter Rathsherrenwahl das neugewählte Collegium der Rathsherren nebst den noch im Amt stehenden Oberzunftmeistern die Vorschläge zu der Wahl der neuen Amtsoberzunftmeister zu machen haben.—

¹⁹⁹ Enthalten in StAC, AB III/P 01.060: Sitzung Rat und Gericht, 21.9.1835, S. 275–277, Nr. 583.

Bey der Wahl der Hohen Ämter soll jedem neu gewählten Beamten auch sogleich der ihm gebührende Ehrensitz angewiesen werden, mit Ausnahme des neu gewählten Amts Bürgermeisters[,] welcher den zweyten Sitz einnimmt, zumal der austretende Bürgermeister nebst dem Präsidium auch den ersten Platz bis nach geleistetem Eidschwur behält.–

Sogleich nach erfolgter Wahl des Amts Oberzunftmeisters wird auch diesem seinen neuen Ehrensitz angewiesen, und zugleich haben auch die neuen Amts Oberzunftmeister, welche bis dahin noch ihre vorigen Sitze behalten hatten, ihre neuen Plätze einzunehmen.–

Die Besetzung des Stadt- und Profektengerichts wird alsdann von dem nun vollständig neu gewählten Kleinen Rath vorgenommen, und eben so wird so dann auch Rath und Gericht in der neuen Gestaltung und Rangs ordnung [sic!] zu

[S.] 166

der Wahl der Oeconomie-Commission einberufen, wobey jedoch, wenn in dieser Sitzung noch andere dringende Geschäfte von administrativer Natur zu verhandeln wären, die Neugewählten[,] welche noch nicht als Mitglieder des Raths oder Gerichts beeidigt sind, auszutreten haben.–

5.3 Die Taxordnung von 1638

5.3.1 Beschreibung

Der zweite Band der Sammlung von Schriften der Schmiedezunft trägt die Signatur «Z 45.2». Veraltet sind die Signaturen «Z 5.31» und «CB III/Z 45.2». Auf dem Rückenschild steht: «Schriften-Sammlung von Löblr. Schmidzunft 2ter Band von 1610 bis 1650.». Der schlichte Pappband hat das Format 35 x 22.5 x 11 cm, die Seiten der Taxordnung von 1638 messen 33 x 21.5 cm. Der Sammelband umfasst 1063 Seiten mit 191 Dokumenten sowie ein nicht paginiertes handschriftliches Register. Das Dokument Nr. 173 ist die Taxordnung von 1645 (S. 817–826), welche durch die ältere von 1638 (S. 827–830) ergänzt wird. Die beiden Verordnungen stammen von unterschiedlichen Schreibern. Die Handschrift der Taxordnung von 1638 ist zeitgenössisch.

5.3.2 Transkription

[S. 827]

A[nn]o. 1638 Adi 2 9bris

Jst von Herren Burgermeister[,] Raht Vnd Gricht alhie der Statt Chur, in betrachtung nun mehr von den gnaden Gottes die Victualien, in einem Zimlich[en] Vnd leidenlichen Preiß, sich befinden thuendt, dem allgemeinen wesen [am Rand ergänzt: «nit nur allein»] Zum besten, damit aller handt Negotien, sonder auch die Handtwerckhs [über der Zeile ergänzt: «leüt»] mit irer Arbeit, Vnd belohnung, in einem billich- vnd leidenlichen schrott²⁰⁰ dahar farendt, Nach Vnd gerecht werdent, Nach folgende ordnung gestelt, vnd also biß vff ferner guet bedunkhen, einer Ersammen Oberkeit, zehalten Veranlasset worden,

Volgt erstlich der Tax deß Küeffer Handtwerckhs.
Jt[em] für einen Zuber neuer lärchen [über der Zeile ergänzt: «wein»] faß oder Püttenden, ist ihnen taxiret, da sy dz Holz Vnd alles dar Zue harthuendt, namlichen fl. 1[,] was aber eyches ist Baz. 17, wo aber man ihnen dz Holz dar Zue gibt, ist ihnen für ir macherlon geschärfft, Vom Zuber Krz. 30. Betreffend aber der Reiff soll ihnen für ein Pütti Reiff bezalt werden Krz. 12[.] Jt[em] für die Faßreiff, waß 6 Züber vnd drob halt Zue Krz. 3. Was aber drunder ist, soll Zue K. 2 für yeden reiff bezalt werden, Jt[em] für ire taglön, für Speiß vnd lohn, für ieden ganzen tag Krz. 48. Anlangend Dann Kar²⁰¹, Vnd bandt²⁰² söllent sie sich ebenmessig der gebür Vnd billigkeit beflisen, Betreffend aber deß Häppes Halber, so fer dem Küeffer den Häpp gelassen würt, vnd der selb guet ist, soll er dem buwherrn für yede guete gelten Vol, ein Halb maß Brenten wein geben, wann aber der Buw Herr den Häpp lieber selbst behalten welite, soll dem Küeffer für iede gelten Voll K. 12 bezalt werden, yedoch soll es alzeit in deß Buwherrn wahl stehn, den Häpp selbst zebehalten, oder dem Küeffer oberzelter massen Zlassen.

²⁰⁰ Brauch, Norm, Stand.

²⁰¹ Hölzernes Gefäß (Trog, Eimer).

²⁰² Dünnes Band aus Weiden, womit die hölzernen Fassreifen umwickelt wurden.

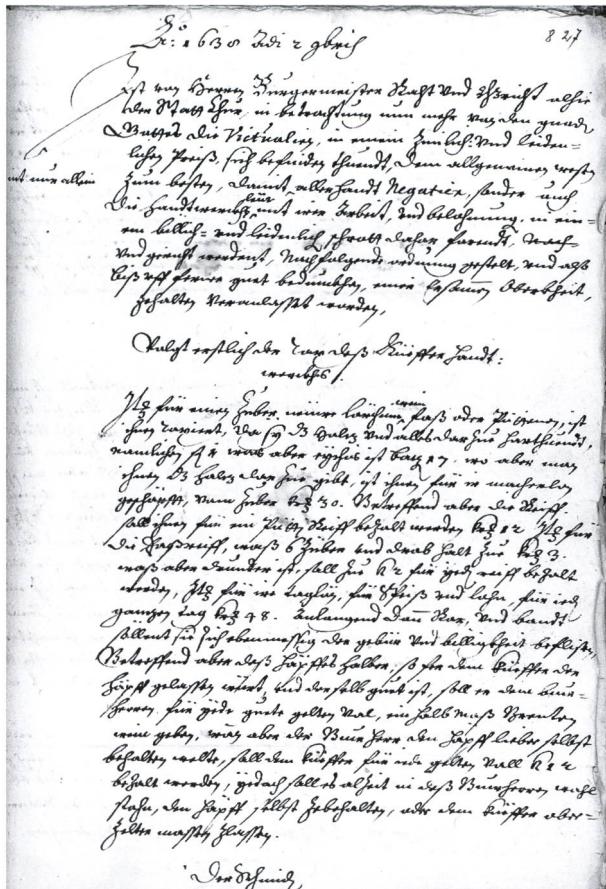


Abb. 13: Erste Seite der Taxordnung von 1638. (StAC, Z 45.2, S. 827)

Der Schmid

[S. 828]

Jtem anlangend die Hueffschmid, dz Alldieweilen man nit allein ein fleissige erdurung, in etlich alten rechenbücheren gethan, in waß schrot²⁰³ sy schmid Vor Jaren dahar gefahren, mit irer Arbeit, sonderen auch etwelche der Meisteren an iezo vor vnß erforder, Vnd Zue red gestelt, Vnd Über dz selbige (in ansehung der thürj des eyssens Vnd Kalfß) kein Vnbezimbenheit, in iren sachen befunden, Also dz mann ihnen in betrachtung deß selben Zue diser Zeit, kein abbruch, an irer Arbeit thuen können, doch allweg mit Vorbehalt ins künftige yr nach beschaffenheit der sachen, Zue Moderieren, oder nit ./.

Schneider

Jtem den Schneideren, so einen vff der Stör Arbeittend, ist nebent der Speiß für ir belohnung taxiret,

²⁰³ Brauch, Norm, Stand.

einem Meister K. 10[,] einem guten Knecht, oder Gsellen K. 7 vnd den lehr Bueben K. 3 für yeden tag. Jtem von einem wullinen suberen Kleidt glat ohne schnür vß gemacht Baz. 25. Waß aber von schmal len Zeüg, Alß Sargeta vnd vnd dergleichen wahr, die weiles mehr Arbeit brucht, Also glat vß gemacht Baz. 28, Jt[em] für ein wullinen oder Sumer Mantel[,] der gestepet würt[,] Baz. 18[,] aber Sumer Mantel[,] so nit gestepet[,] Bz. 14[.] Waß aber die Alimodischen faß nacht Hosen belangt, last man sich ein ieden mit dem schneider Vergleichen, Waß aber wie oben berüret von manen Kleider, so nit zue ganzen Kleideren gemacht würt[,] ist abgetheilt für ein wamiß fl. 1[,] für ein Par Hosen K. 30 vnd von strümpfen mit sich gneit K. 10[,] waß aber nit mit sich gneit K. 8.

Waß aber die weiber Kleider anlangen thuet, All die weilen wegen vile der vnderschidlichen Sorten, nit wol möglich[,] yed es absonderlich Zue taxiren, so sollent die Meister obligiret sein, sich mit denselben, obigem schrot, der Mannen Kleideren nach, billicher massen, yederzeit, Zerichten.

[S. 829]

Schuemacher

Jt[em] den Schuemacheren, so einem vff der Stör arbe[i]tend, ist für ein gmein Suber doblet Par Schuech taxiret K. 6[,] für 1 Par einfach K. 4, wann aber vil Kinder schülj gemacht wurdent, sollent sy sich der gebür gmäß, mit denselben Zerichten schuldig sein[.] Anlangent aber die Jenigen Schuech, so sy einem in iren Hüßere machent, daz Zue man ihnen alles ledär geit, ist für ir lon von einem dobleten Par taxiret K. 14 vnd für ein einfach K. 9[.] Vnd mit den Kindern schüel sollent sie sich [über der Zeile ergänzt: «ye»] nach beschaffenheit den grossen nach richten, Vnd sich der billigkeit bequemen. Anlangent aber dz läder breiten, ist ihnen von einer oxenhaut K. 20, von einer Kuehaut K. 16, von meß²⁰⁴ oder sonst klein ein Hütlj, auch obigem schrot nach, nach grösse derselben, von einem Kalbfel K. 4.

Redermacher

Von einem nüwen Straßrad Bz. 18[,] von einem gmeinen Rad Bz. 16[,] von einer diexlen K. 20[,] von einer Lanquart²⁰⁵ K. 16, Jt[em] von einem Kipffgstel K. 24[.]

²⁰⁴ «Mässli» = ein Trockenmass für Früchte. Hier ist Leder von der Grösse eines «Mässlis» gemeint.

²⁰⁵ Es ist wohl die Langwied gemeint, das Verbindungsstück zwischen Vorder- und Hintergestell eines Wagens.

von einer Ax K. 20[,] von einer Kipffen K. 3, betreffend Furckhen vnd Hanen, sollent sie sich auch aller billigkeit gmäß verhalten.

Gerber

Jn betreffend die gerber, in betrachtung der Zeüg [über der Zeile ergänzt: «oder die Materij»] in hohem gelt, laut ingenomner information, ist ihnen von einer schwären Oxenhaut taxiret Bz. 18. von einer Zil igen oxenhaut fl. 1, von einer guten Kuehaut K. 48[,] von einem Kalb fel K. 8. Waß aber dz gäl anlanget, alldieweilen dz fischmalz in sehr hochem Preiß, sollent sy sich aller möglichst der billigkeit bequemen.

[Zimmerleute und Maurer]

Jt[em] den Zimmerleuten Vnd Mureren ist Zum tag taxiret Biß vff nech künfftige Licht mäß iedem K. 28.

Glasseren

Jst taxiret für ein neue scheiben, in dz Bley Zelegen, für hornaffen, bley vnd schiben namlich D. 8[.]

Vnd für ein schiben sonst in Zue sezen flickhens weiß D. 5[.]

[S. 830]

[Schreiner, Schlosser, Kupferschmiede,
Kannengiesser]

Jtem anlangendt Schreiner, Schlosser, Kupfferschmid, kanen giesser, vnd andere, Alldieweilen der selben Arbeit, in souil vnd mancherlej Sorten, der Arbeit, von Klein vnd grossen besteht, also dz man ihnen solchen ir Arbeit, schwärlich vß ein anderen läste, vnd taxiren können, ist nit desto weniger ordinert, vnd soll hiemit aller ernstlicher massen, verschaffet sein, sich mit aller irer Arbeit, obigem anderer Handwerkhs lüten [am Rand ergänzt: «taxirtem»] schrott nach, aller billigkeit gmäß, Zerichten vnd halten, in massen , dz sich ab denselben Keine Klegten eräugent, sonst werdt meine g[nädigen] Herren ihnen hiemit vorbehalten haben, anderer gftalt, Zeuer fahren. Damit die billigkeit, allerseits ire statt, vnd Platz haben möge ./.

Haüß masser

Das All die weilen, der Jacob Mäder solches Haüß wegen, selbst nit mer versechen will, so sollte nach einem anderen, der ein burger vnd nit ein Hinder säß[,] seige getrachtet werden, deme für a[n]hin für

dz wegen vnd trägen für ieden wünsch ein schilli[n]g Zur belohnung sölle gegeben werden, mit disem Klaren anhang, dz[,] welcher sein erkhaufftes Haüß, oder Embd, selbst tregen welte, dz ein solches Zue gelassen seige, vnd der Haüß messer soll nit desto weniger schuldig sein, es ime vmb D. 6 Zewegen.

[Müller]

Den Mülleren soll fürohin genzlichen Verbotten abgestrickht sein, einicher lej Sortten Korn, vff den wider Verkhauff, vff Zekhauffen, vnd welcher solches mehr über sechen wurde, sölle nach erkhanntus einer Ers[amen] oberkeit, abgebuesset werden.

Schmalz vnd anderer für Khauff

Jt[em] der für Kauff in vnsrer Statt, es seige Schmalz oder andere[,] welcher Sorten Victualien dz were, ohne einichen vorbe halt, in Crafft fil faltig deß wegen ergangenem Decreeten, sölle menighlichem[,] er seige burger, oder Hinderseß, bey Klein, oder grossen, Verbotten sein, vnd welcher, oder welche solches Mandat ferners über sechen wurdent, die sollent nach erkhanntus vnd guet bedunkhen einer Ersammen oberkei[t] abgebuesset werden ohne gnad, darnach sich menig klich Zeuer halten wüsse.

5.4 Die Taxordnung von 1656

5.4.1 Beschreibung

Unter der Signatur «A I/1.58.10» sind zwei Dokumente abgelegt. Einem Exemplar der Taxordnung von 1645 wurde der Entwurf der Taxordnung von 1656 beigelegt. Auf der Rückseite steht als Rückvermerk «Ernewerter Tax der Handwerkeren den 7 July Ao. 56 – N. 17 –». Die beiden Verordnungen stammen von unterschiedlichen Schreibern und sind nach der Handschrift zeitgenössisch.

5.4.2 Transkription

A[nn]o [16]56. den 7ten Julij Ernwörter Tax

	Küeffe.
dem Meister täglich	kr. 32
dem Knecht	kr. 28
dem Lehrknaben	kr. 20

1 Zopf band ²⁰⁶	kr.	9
der rest bleibt by dem Alten		
für ein gelten Hepf	kr.	10

Ryß faß zw[ischen] 6. vnd 7. Centner kr. 52

Schmiden.
Verbleibt by dem Alten.

Schlosseren.
Verbleibt by dem Alten.

Schreiner.		
dem M[eiste]r täglich	kr.	36
dem Gsellen	kr.	32
den Lehr knaben	kr.	24
Einfach Licht futter Vnd Rammen		
zu 2 flügen	kr.	40
doplet Lichtfuter	kr.	[fehlt]
[auf einer anderen Seite ergänzt: «die Rammen dazu so sie aber k[ll]ein, sollen sich der bscheidenheit befleisen.»]	kr.	48
Lenen stuel Nuß- oder Krieß[holz]	kr.	bz. 16
Ein facher Lenenstul	kr.	32
dennen Lehnen stul	kr.	36
einfach Lenj Stüelj	kr.	20
Sandt trop 7 schu lang	f. 1	kr. 4
Bawtrog	f. 1	
groß gweilten Thodten baum	f. 1	[kr.] 20
glater Baum	f. 1	bz. -
klein beumli V[n]der 10 Jahrh.		bz. 8
Traubentretten	f. 1	[kr.] 36

Kupferschmidt.
Verbleibt by dem Alten.

Kannen giesser, Vnd Satler.
Bleibt by dem Alten.

Schnider.		
Einem M[eiste]r auff der Stör	kr.	10
dem Knecht	kr.	7
Lehrknaben	kr.	3

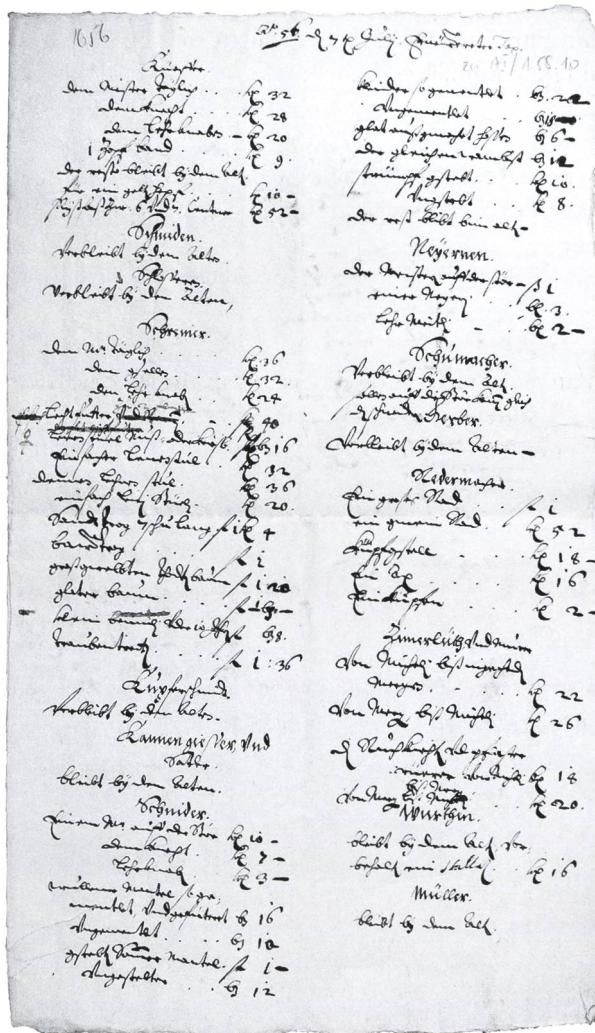


Abb. 14: Erste Seite des Entwurfs der Taxordnung von 1656.
(StAC, A I/1.58.10)

Wollener Mantel so gementlet²⁰⁷,

Vnd gefüteret	bz.	16
Vngementlet	bz.	10
Gestebten Sommer Mantel	f.	1
Vngestebten	bz.	12
Kleider so gementlet	bz.	22
Vngementlet	bz.	18
glat außgmachet Hossen	bz.	6
der gleichen wambst	bz.	12
strümpf gstebt	kr.	10
Vngstebt	kr.	8
Der rest blibt bim alten.		

²⁰⁶ Dünnes Band aus Weiden, womit die hölzernen Fassreifen umwickelt wurden.

²⁰⁷ Sinn unklar. Kommt das Wort von «Mandeln» gleich mangeln, glatt machen?

Neyernen.				Mezger
Der Meister auff der störß. einer Neyerin Lehr meitli	ß. b. ²⁰⁸ b. ²⁰⁹	1 3 2		bleibt by dem Alten mit diser Erklärung, [ein Wort nicht lesbar] sie sich disen Tax, vnd der schazung[,] so von Zeitt Zu Zeitt von einem H. Stadta[mann] bescheiden würdt, nicht nachkommen würden, so würdt man einer Ehrs[amen] Bürgerschafft [am Rand: «dise Clausula soll in genere hin Zu gesetzt werden →»] frey lassen Jedem nach seiner gelegenheit Zu mezgen vnd sich mit fleisch Zu versehen. Wie auch will man gleichen Verstand haben, by allen Handwerkhs Leüthen, welche dieses Tax Vber schreiten wurden, solche ihre Handwerk den Burgeren frey Zu lassen, Vnd anderwerts sich her sich Zu bedinen.
Schumacher.				
Verbleibt by dem Alten. Sollen auff die Stör kommen glich den schneidern.				
Gerber.				
Verbleibt by dem Alten.				
Redermacher.				
Ein großes Rad ein gmein Rad Küpfgstell Ein Ax Ein Küpfen	f. kr. kr. kr. kr.	1 52 18 16 2		Krömer, Duchleüth, Vnd Apothethter [sic!]. bleibt by dem Alten.—
Zimerlüh Vnd Murer				Fuhrleuth.
Von Mich[a]eli biß ingehend Merzen Von Merzen bis Mich[a]eli den Ruchknechten Vnd pflaster rüerer Von Mich[a]eli biß Merzen Von Merzen biß Mich[a]eli	kr. kr. kr. kr. kr.	22 26 18 20	Mal Akher groser pflug zu bawen sampt einen Hawer klein pflug ohn Hawer	f. 1 [kr.] 36 bz. [fehlt]
Wurthen.				
bleibt by dem Alten, vorbehalten ein Stallen [?]	kr.	16		
Müller.				
bleibt by dem Alten.				
Schmalzlüh				
blicht by dem Alten.				
Führleuth				
bleibt by dem Alten.				
Glaser				
bleibt by dem Alten.				
Seileren				
bleibt by dem Alten, Vorbehalten die grosen Zauffzug [?] Vnd Hew Seiler die krinnen die Ballen sailer die krinnen	kr. kr.	14 15		

²⁰⁸ Gemeint sind Bluzger.

²⁰⁹ Gemeint sind Bluzger.

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Quellenverzeichnis

Stadtarchiv Chur (StAC)

- A I/1.58.10: Churer Handwerksbranchen werden für verschiedene Arbeiten und Produkte die Preise und Löhne festgesetzt, 1645–1656.
- A II/2.0263: Verhöre wegen Verdachts auf Verstoss gegen das Gesetz wider das Praktizieren bei den Wahlen auf der Schuhmacherzunft, 17.–31.10.1733.
- A II/2.0320: Landvogt und Zunftmeister Martin Walthier lässt durch den Amtsbürgermeister Schwartz anzeigen, dass ihn Ursula Pfeffer aufgefordert habe, bei der nächsten Bürgermeisterwahl für Bundespräsident Pestalozzi zu stimmen, 3.11.1742.
- A II/2.0411: Verhöre wegen der Wahlen auf der Pfisterzunft, bei denen Leutnant Canobi(a), sich mit seinem Schwiegersohn Daniel Heim abgesprochen haben soll, 14.–20.8.1759.
- A II/2.0769: Verhöre auf Anzeige von Martin Bawier, dass bei der Wahl seines Vaters, Johann Baptista Bawier älter, auf der Pfisterzunft Verleumdungen über ihn ausgestreut worden seien, 9.–20.11.1786.
- AB III/P 01.003: Ratsprotokoll 3, 1582–1630.
- AB III/P 01.004: Ratsprotokoll 4, 1630–1641.
- AB III/P 01.005: Ratsprotokoll 5, 1641–1650.
- AB III/P 01.006: Ratsprotokoll 6, 1650–1653.
- AB III/P 01.007: Ratsprotokoll 7, 1656–1658.
- AB III/P 01.008: Ratsprotokoll 8, 1659–1664.
- AB III/P 01.009: Ratsprotokoll 9, 1665–1671.
- AB III/P 01.012: Ratsprotokoll 12, 1680–1686.
- AB III/P 01.014: Ratsprotokoll 14, 1689–1692.
- AB III/P 01.022: Ratsprotokoll 22, 1723–1730.
- AB III/P 01.023: Ratsprotokoll 23, 1730–1734.
- AB III/P 01.028: Ratsprotokoll 28, 1755–1759.
- AB III/P 01.060: Ratsprotokoll, 1835.
- AB III/P 02.01: Protokoll Grosser Rat, 1738–1793.
- AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730.
- AB III/V 03.05: Gesetze und Ordnungen der Stadt Chur, geschrieben von Johan Lutzi Cadenas 1760, 951–1798.
- AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, 1465–1840.
- AB III/V 10.01: Ordnungen, 1630–1784.
- AB III/V 22.01: Tax der Taglöhner in Chur, 1779.
- E 0797.001: Neugestaltung Martinsturm: Foto Zustand vor 1889 (Ansicht Südwest), Foto von Carl Lang 1887.
- G I/1.0004.190: «Prospect der Stadt Chur in Bündten» von Johann Jacob Aschmann, um 1780.
- N 179.198: Taxe der Taglöhner, 1803–1804.
- RA 1749.108: Memoriale der Pfisterzunft wegen Taxen und Löhnen, 10.2.1749.
- RA 1756.011: Projekt eines Ämtertarifes für die Stadt Chur, 1754–1756.
- Z 2.1: Protokoll der Rebleutezunft, 1719–1752.
- Z 4: Zunftbuch der Schmiedezunft, 1581–1804.
- Z 8.1: Protokoll Schneiderzunft, 1711–1761.
- Z 10: Zunftbuch der Pfisterzunft, 1581–1761.
- Z 12.2: Protokoll Pfisterzunft, 1708–1756.
- Z 13.1: Schriftensammlung Pfisterzunft, 1633–1830.
- Z 22.2: Protokoll Schuhmacherzunft, 1728–1743.
- Z 36.1: Protokoll Schmiedezunft, 1728–1775.
- Z 45.1: Schriftensammlung der Schmiedezunft 1, 1420–1609.
- Z 45.2: Schriftensammlung der Schmiedezunft 2, 1610–1650.
- Z 45.5: Schriftensammlung der Schmiedezunft 5, 1681–1696.
- Z 46.1: Stadtsachen, 1660–1740.
- Z 47: Stadtammannbuch, Erkenntnisse die Metzger und Pfister betreffend, 1630–1798.
- Z 48.1a: Zunft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben, und von dem geschworenen Stadtschreiber und Grichtschreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssen von Anno 1762, biss 1771, 1762–1771.
- Z 48.1b: Zunft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben und von dem geschworenen Stadtschreiber und Grichtschreiber Fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssen von Anno 1762, biss 1771, 1762–1771.

- Z 51.1: Protokoll Streitigkeiten in Handwerkssachen, 1720–1751.
- Z 54: Stadt und Landesschriften, sog. Zizerser Band, 1465–1820.
- Z 56.4: Druckschriften-Sammlung, 1800–1809.
- Z 58, Jahrgang 1728: Zunftmehren, 1728.
- Z 58, Jahrgang 1756: Zunftmehren, 1756.

[gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/DYXT-J9YXQJLGDL5ACACUD7VQ23L9HS.pdf](http://aleph.gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/DYXT-J9YXQJLGDL5ACACUD7VQ23L9HS.pdf)).

6.2 Literaturverzeichnis

6.2.1 Literatur vor 1800

- Der Statt Basel Tax-Ordnung, o. O. [Basel]: Jo-hann Jacob Genath 1646.
- Conventions-Schriftt, Chur: o. Druckerangabe 1729 (= StAC, Z 55.192. Online verfügbar: http://aleph.gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/8A96TVYTEUJ27LTGKC5Y219M768SBA.pdf).
- Wahrhaftes Factum Tale, und Grundliche Erzeh-lung der hernachfolgenden Sachen/ So auch zu einicher Refutierung der so genannten Conven-tions-Schrifft dienet/ welche vor kurtzer Zeit heraus kommen/ und zu nothwenigem Vnterricht und wahrhaftten Information deß Passierten aufge-setzt/ und heraus gegeben von dem meisten Theil der Burgerschafft zu Chur, Chur: Andreas Pfeffer 1729 (= StAC, Z 55.195. Online verfügbar: http://aleph.gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/H4EFU9PGS2JCLVFL1LIJ4FPM8EU9KA.pdf).
- Verordnung/ wie sich ein Herr Baumeister/ wie nicht minder die Hand-Wercks-Leuthe/ Reb-knechten und all andere Taglöhner Jn der Stadt Chur Verhalten und bezahlt werden sollen; Welche Von Klein u. Gross Räthen u. auch v. den Zünfftten angenommen und bestätet wor-den, Chur: Johannes Pfeffer 1732 (Online ver-fügbar: http://aleph.gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/B78NMR86HUDVQ3C54QGPP8VX3QVNBBH.pdf).
- Kurtze und auf die Wahrheit gegründte Beschüt-zung sambtlicher in bekannter Conventions-Schrift underschribener und Interessirter Herren. Wi-der diejenigen imputationen so man jhnen durch ein gewüsses ohnunterschribenes Factum Tale jüngsthin wider Rechtlich hat bey messen wol-len, o. O.: o. Druckerangabe o. J. (Chur? 1729; = StAC, Z 55.190. Online verfügbar: <http://aleph>.

6.2.2 Literatur nach 1800

- ABEL, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunk-tur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungs-wirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittel-alter, 3., neubearb. und erw. Aufl. Hamburg-Berlin 1978,
- BERGER, Hans: Evangelisch Chur – seine Prä-di-kanten, Kirchen und Friedhöfe (Kristallreihe, Heft 14–15), Chur 1978.
- BRÜHLMEIER, Markus: Mehl und Brot, Macht und Geld im Alten Zürich. Zur Kulturgeschichte des Brotes, Zürich 2013.
- Derselbe: Zunftherrschaft. Die Aufgaben der Zünfte, in: Derselbe / Beat Frei: Das Zürcher Zunftwesen, Bd. 2, S. 7–149.
- Derselbe: Zunftrevolution. Der verfassungsrecht-liche Rahmen der Zünfte, in: Derselbe / Beat Frei: Das Zürcher Zunftwesen, Bd. 1, S. 13–138.
- BRUGGMANN, Thomas: Wachsendes Selbstbewusst-sein und zunehmende Verschriftlichung – Churer Quellen des 15. Jahrhunderts (Quellen und For-schungen zur Bündner Geschichte, Bd. 35), Chur 2017.
- COLLENBERG, Adolf: Die Bündner Amtsleute in der Herrschaft Maienfeld 1509–1799 und in den Untertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna 1512–1797, in: Jahrbuch Historische Gesellschaft Graubünden 129 (1999), S. 1–118.
- DUBLER, Anne-Marie: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 14), Luzern-Stuttgart 1982.
- Dieselbe: Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.
- FURRER, Norbert: Die Bündner Währung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 114 (1984), S. 3–68.
- GERHARD, Hans-Jürgen (Hg.): Löhne im vor- und frühindustriellen Deutschland. Materialien zur Entwicklung von Lohnsätzen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1984.

- GROEBNER, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 3), Konstanz 2000.
- HAUSER, Albert: Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Tafelsitten, Kochkunst und Lebenshaltung vom Mittelalter bis in die Neuzeit, Zürich 1961.
- HEAD, Randolph C.: Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620, Zürich 2001.
- JECKLIN, Fritz (Hg.): Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III. Bünde (Graubünden) 1464–1803, 2 Teile, Basel 1907–1909.
- JECKLIN, Ursula: Niedergang der Zunft herrschaft und Beginn der Gewerbefreiheit, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Chur 1993, S. 121–172.
- KELLER, Béatrice: Uhrenrichten in Chur, in: Quellen zur Geschichte des Kantons Graubünden, hgg. v. Silvio Färber, Silvio Margadant und Silva Semadini (Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden, Bd. 133), Chur 2003, S. 125–126.
- LANDOLT, Oliver: Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechung, Wahlmanipulation und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Der Geschichtsfreund 160 (2007), S. 219–308.
- MATHIEU, Jon: Die ländliche Gesellschaft, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 11–54.
- MEUTHEN, Erich: Das 15. Jahrhundert (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 9), 2., ergänzte Aufl. München 1984.
- MÖLLER, Helmut: Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. Verhalten und Gruppenkultur (Schriften zur Volksforschung, Bd. 3), Berlin 1969.
- MOSCA, Nicola: Das Churer Zunftwesen, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 108 (1978), S. 1–84; 110 (1980), S. 79–165 und 112 (1982), S. 95–172.
- PIETH, Friedrich: Bündnergeschichte, 2., unveränd. Aufl. Chur 1982.
- PLANTA-FÜRSTENAU, P. C. v.: Geld und Geldeswerthe. Historische Untersuchung, in: Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 16 (1886), Beigabe II, S. 1–19.
- POESCHEL, Erwin: Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. 7: Chur und der Kreis der fünf Dörfer (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 20), Basel 1948.
- REITH, Reinhold: Lohn und Leistung. Lohnformen im Gewerbe 1450–1900 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 151), Stuttgart 1999.
- SCHLÄPPI, Daniel: Die Ökonomie des Gemeinwesens. Auskömmliche Haushalte als ökonomisches Fundament und sozialer Kern der Gemeinwirtschaft, in: Peter Hoppe, Daniel Schläppi, Nathalie Büsser und Thomas Meier (Hgg.): Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798) (Beiträge zur Zuger Geschichte, Bd. 18), Zug 2018, S. 61–85.
- SCHULZ, Knut: Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985.
- TARKIAINEN, Tuttu: Die athenische Demokratie (Bibliothek der Alten Welt), Zürich-Stuttgart 1966.
- VALÉR, Michael: Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922.
- WENDLER, Ulf: Reform und Weiterentwicklung – Die Churer Zunftverfassung von 1577, in: Jahrbuch Historische Gesellschaft Graubünden 148 (2018), S. 35–77.
- Derselbe: Das Churer Zunftregiment – die städtische Zunftverfassung in der zeitgenössischen Literatur, in: Bündner Monatsblatt 2015, S. 28–57.
- WICKI, Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 9), Luzern-München 1979.
- WINTERL, Jakob: Geschichte des Landes Glarus, 2 Bde., Glarus 1952–1954.

